Die Einschränkungen der Vertragsfreiheit beim Abschluß von Filmverleihverträgen.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Karl Schatz

aus Nürnberg.

Approbiert am 17. I. 39.

1939

Dissertations-Verlag Karl J. Triltsch, Würzburg

1939 № 79

Referent: Univ.-Prof. Dr. Liermann

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINEN LIEBEN ELTERN

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533919_0001

Inhaltsübersicht.

Einleitung: Seite

§ 1. Gegenstand und Einteilung der Arbeit 1

Erster Teil: Grundlegung.

§ 2. Die Vertragsfreiheit 3

Erforrerlichkeit der Vertragsfreiheit (3). Abschlußfreiheit (4). Inhaltliche Gestaltungsfreiheit (5). Abgrenzung von Voraussetzungen der rechtlichen Anerkennung eines Vertrages (7).

§ 3. Der Filmverleihvertrag 7

I. Abschluß des Filmverleihvertrages (7). Formzwang (7). Zustandekommen des Vertrages bei inländischen Filmen (8), bei ausländischen Filmen (9). Abschluß durch Stellvertreter (11). Mehrheit von Filmen (12). II. Wesentlicher Inhalt des Filmverleihvertrages (12). III. Rechtsnatur des Filmverleihvertrages (14). Leihe (14). Miete (14). Pacht (15). Lizenz (16). Gesellschaft (19). Gemischter Vertrag eigener Art (20).

§ 4. Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Filmverleihvertrages und der Vertragsfreiheit 21

I. Geschichtliche Entwicklung des Filmverleihvertrages (21). II. Geschichtliche Entwicklung der Vertragsfreiheit (23). Bis zur Weimarer Reichsverfassung (23). Bis zur neuesten Zeit (25). Geltung der Vertragsfreiheit (26).

Zweiter Teil: Die Einschränkungen der Vertragsfreiheit beim Abschluß von Filmverleihverträgen im allgemeinen.

§ 5. Das Filmverleihrecht 28

I. Der wirtschaftliche Sachverhalt (28). Individual- und Massenvertrag (28). Rationalisierungs- und Machtverstärkungstendenz als Gestaltungskräfte des Filmverleihvertrages (30), als Erhaltungskräfte der eingebürgerten Formen (31). II. Die organisatorische und wirtschaftliche Stellung der Parteien (32). Zwangsmitgliedschaft zur Reichsfilmkammer (kultureller Aufgabenkrei) (32). Der wirtschaftliche Aufgabenkreis der Parteien (34). III. Die Auswirkungen des wirtschaftlichen Sachverhalts der Entwicklung des Filmverleihrechts und der organisatorischen und wirtschaftlichen Stellung der Parteien auf die Vertragsfreiheit (36). Filmverleihvertrag als Massenvertrag (36), die Anordnungen der Reichsfilmkammer (36) und der Grad der wirtschaftlichen Verantwortlichkeit des Verleihers (40) die Quellen der Einschränkungen.

§ 6. Die Bezugsbedingungen 42

I. Wesentlicher Inhalt (42). II. Geltungsgrundlage (43). Keine Wirkungen aus gemeinsamer Aufstellung durch die Fachgruppen (43). Keine kodifizierten Handelsbräuche (44). Kein objektives, auf Grund der Selbstgesetzgebungsgewalt der Reichsfilmkammer ge-

setztes Recht (44). Zwang zur Sanktion durch Vertrag (45). III. Erkenntnisse für den Gegenstand der Untersuchung (48).

Dritter Teil: Die Einschränkungen der Vertragsfreiheit beim Abschluß von Filmverleihverträgen im besonderen.

§ 7. **Die Einschränkungen der Abschlußfreiheit durch Rechts- und Tatsachenzwang** 49

I. Einschränkungen durch Rechtszwang (49). Keine Freiheit in der zeitlichen Begründung der Verträge (49). Abschlußzwang für staatspolitische Filme (51). Abschlußverbot für noch nicht gesicherte Spielfilmvorhaben (51). Weitere Einschränkungen bei besonderen Anlässen (52). II. Einschränkungen durch Tatsachenzwang (52). Durch Zugehörigkeit der Parteien zur Reichsfilmkammer (52). Durch Verwendung eines Formblattes (53).

§ 8. **Die Einschränkungen der inhaltlichen Gestaltungsfreiheit durch Rechts- und Tatsachenzwang** 53

I. Unmittelbare Einschränkungen durch Rechtszwang (53). Höchst- und Mindestlizenzgebühren (54). Ausnahmen (56). Kein Austauschrecht gegenüber staatspolitischen Filmen (59). II. Mittelbare Einschränkungen durch Rechtszwang (60). Hinsichtlich des Vorführungsrechts (60), der Überlassung der Kopie (66), der Auswertungsmöglichkeit (72), der Beförderung der Kopie (73), der Terminierung (76), der Art und Weise der Abrechnung (82), der Benutzung (85) und Rücksendung der Kopie (86), der Rechtsnachfolge (87), des Reklamematerials (90), des Gerichtsstandes (90). III. Die Einschränkungen durch Tatsachenzwang (91). Bei Mehrheit von Filmen (91). Bei Festlegung der Beteiligungssätze (91).

Vierter Teil: Die Einschränkungen der Vertragsfreiheit beim Abschluß von Wochenschauverträgen.

§ 9. **Die Einschränkungen der Abschluß- und inhaltlichen Gestaltungsfreiheit** 93

I. Zwang zum Abschluß von Wochenschauen (93). II. Einschränkungen der inhaltlichen Gestaltungsfreiheit durch Festlegung eines allgemeinen Inhalts (94), des Aufführungsrechts (94), der Lizenzgebühren (95).

Fünfter Teil: Schluß.

§ 10. **Zusammenfassung** 97

I. Zusammenfassung (97). II. Ist die Form des Filmverleihvertrages mit den Erfordernissen des Wirtschaftslebens in Einklang zu bringen? (98). Kann man hier noch von Vertrag sprechen? (99).

Anhang: Das Vertragsformular.

Schrifttum.

Allfeld, Ph., Das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, München 1928.

Becker, W. G., Der Filmverleihvertrag im Konkurse des Theaterbesitzers, Ufita 1933 S. 143 ff.

Böhm, O., Verträge im Filmgewerbe, Berlin 1919.

v. Böhmer-Reitz, Der Film in Wirtschaft und Recht, Berlin 1933.

Buch, Gg., Der Krieg und die Vertragsfreiheit, Breslau 1918.

Dienstag-Elster, Handbuch des deutschen Theater-, Film-, Musik- und Artistenrechts, Berlin 1932.

Eckstein, E., Deutsches Film- und Kinorecht, Mannheim 1924.

Ehrenberg, V., Freiheit und Zwang auf dem Gebiete des Verkehrsrechts, Rede Göttingen 1905.

Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Allgemeiner Teil, Marburg 1931.

Enneccerus-Lehmann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Recht der Schuldverhältnisse, Marburg 1932.

Hedemann, J. W., Die Fortschritte des Zivilrechts im 19. Jahrhundert, Berlin 1910.

Hirsch, E., Filmverwertungsverträge, Diss. Leipzig 1930.

Hoffmann, W., Der Lizenzvertrag im Urheberrecht, JW. 1938 S. 1576 ff.

Huber, E. R., Verfassung, Hamburg 1937.

Koenige-Teichmann, Kommentar zum HGB., Berlin 1936.

v. Köhler, L., Grundlehren des Deutschen Verwaltungsrechts, Stuttgart 1936.

Larenz, K., Die Wandlung des Vertragsbegriffs, DR. 1935 S. 488 ff.

May, B., Das Recht des Kinematographen, Berlin 1912.

Nipperdey, H. C., Kontrahierungszwang und diktierter Vertrag, Jena 1920.

Pappenheim, M., Die Vertragsfreiheit und die moderne Entwicklung des Verkehrsrechts, in Festschrift für Georg Cohn S. 291 ff. Zürich 1915.

Pfennig, B., Die Führung der Reichsfilmkammer und ihre Rechtsgrundlagen, Ufita 1937, S. 111 ff.

Raiser, L., Das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen, Hamburg 1935.

Riezler, E., Deutsches Urheber- und Erfinderrecht, München-Berlin 1909.

Rohwer-Kahlmann, H., Die Reichsfilmkammer (Ständischer Aufbau und Hoheitsmacht), Leipzig 1936.

— Die Autonomie der berufsständischen Kulturverwaltung, Ufita 1936 S. 329 ff.

Roquette, Die Typisierung des Vertragsinhalts durch allgemeine Geschäftsbedingungen, JW. 1938 S. 545 ff.

Roth, A., Vertragsfreiheit und formularmäßige Abdingung gesetzlicher Gewährleistung, JW. 1936 S. 2897 ff.

Schrieber-Pfennig, Filmrecht, Berlin 1936.

Siber, H., Die schuldrechtliche Vertragsfreiheit, Jherings J. Bd. 70 S. 223 ff.

Staudinger-Kiefersauer, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 10. A. München, Berlin, Leipzig 1937.

Staudinger-Ostler, desgl. 10. A. München, Berlin, Leipzig 1937.

Staudinger-Riezler, desgl. 10. A. München, Berlin, Leipzig 1936.

Stoll, H., Die Vertragsfreiheit, in Nipperdey „Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung" Bd. 3 S. 175 ff., Berlin 1930.

— Gemeinschaftsgedanke und Schuldvertrag, in DJZ. 1936 S. 414 ff.

Titze, H., Richtermacht und Vertragsinhalt, Vortrag, Tübingen 1921.
Weinwurm, E. H., Der Filmverleih in Deutschland, Diss. Berlin 1931.
Werneburg, Zum Filmverleihvertrag, J. Rdsch. 1929 S. 146 ff.
Wilke, M., Um Privateigentum und Vertragsfreiheit, DWohnA. 1929 S. 433 ff.
Zürcher, E., Die Grenzen der Vertragsfreiheit, Diss. Zürich 1902.
Die den Filmverleihvertrag betreffenden Vorschriften sind im Filmhandbuch, herausgegeben von der Reichsfilmkammer, abgedruckt.

Abkürzungen.

a. A.	=	anderer Ansicht
a. a. O.	=	am angeführten Ort
Abs.	=	Absatz
Anm.	=	Anmerkung
Art.	=	Artikel
Bez.Bed.	=	Bezugsbedingungen
BGB.	=	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	=	beziehungsweise
DJZ.	=	Deutsche Juristen-Zeitung
DR.	=	Deutsches Recht
DWohnA.	=	Deutsches Wohnungsarchiv
Einl.	=	Einleitung
f.	=	folgende Seite
ff.	=	folgende Seiten
F.K.	=	Film-Kurier
GRUR.	=	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
HGB.	=	Handelsgesetzbuch
i. d. F.	=	in der Fassung
JherJ.	=	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts
JRdsch.	=	Juristische Rundschau
JRFK.	=	Jahrbuch der Reichsfilmkammer
JW.	=	Juristische Wochenschrift
KG.	=	Kammergericht
KunstUG.	=	Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
LitUG.	=	Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst
Mot.	=	Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs
OLG.	=	Oberlandesgericht
R.F.K.	=	Reichsfilmkammer
RG.	=	Reichsgericht
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt
RGZ.	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
S.	=	Seite
u. a.	=	unter anderem
Ufita	=	Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht
V.B.	=	Völkischer Beobachter
Vorb.	=	Vorbemerkung
WRV.	=	Weimarer Reichsverfassung
ZAkDR.	=	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
Ziff.	=	Ziffer
ZPO.	=	Zivilprozeßordnung

§ 1. Gegenstand und Einteilung der Arbeit.

Aufgabe dieser Abhandlung ist es, die Einschränkungen der Vertragsfreiheit beim Abschluß von Filmverleihverträgen darzulegen. Aus der Fassung des Themas ist der Gegenstand der Arbeit ersichtlich. Es soll von Filmverleihverträgen die Rede sein, von Verträgen also, die zwischen Verleiher und Theaterbesitzer geschlossen werden und den Zweck haben, das Filmwerk der öffentlichen, entgeltlichen Vorführung vor dem Publikum zuzuführen. Sie gehören zu den ungezählten Rechtsgeschäften des wirtschaftlichen Verkehrs, für die im allgemeinen der Grundsatz gilt, daß ihr Abschluß im Belieben der Parteien steht und daß ihnen jeder beliebige Inhalt zugänglich ist.

Der Film ist nach den Worten Adolf Hitlers, wie Theater, Literatur, Presse und Rundfunk, ein Mittel, um der moralischen Gesundung der im Wesen unseres Volkstums liegenden Ewigkeitswerte zu dienen[1]). Entsprechend dieser Erkenntnis wurde das gesamte deutsche Filmschaffen auf eine neue Grundlage gestellt. Der Wandel, der sich seit 1933 vollzog, ist so umfassend, daß vom Alten fast nichts mehr übrig blieb. Nicht nur das Gesicht des Films wurde geändert, seine Bedeutung für Politik, Kunst und Kultur, sondern auch die Organisation aller am Filmschaffen beteiligten Kreise, in deren Hand man es legte, die Beziehungen aller im filmischen Schaffen Tätigen zueinander zu regeln und die dabei auftauchenden wirtschaftlichen Fragen zu lösen. Bei diesen Bestrebungen konnte an den an der liberalistischen Wirtschaftsepoche ausgerichteten Filmverleihverträgen nicht festgehalten werden. Auch sie mußten eine neue Gestaltung erhalten.

Diese Entwicklung hat nun einen gewissen Abschluß gefunden, deren Ergebnis die vorliegende Abhandlung aufzeigen soll. Sie soll ein Bild der Filmverleihverträge abgeben, wie sie gegenwärtig im Deutschen Reich einheitlich und in unbestimmter Vielzahl abgeschlossen werden. Doch soll es sich nicht um eine Schilderung oder rechtliche Beurteilung des jetzigen Zustandes handeln. Vielmehr sollen die Filmverleihverträge unter der Lupe des Grundsatzes der Vertragsfreiheit betrachtet und gleichzeitig deren Einschränkungen aufgezeigt werden.

1) Programmrede im Reichstag am 23. 3. 1933.

Dabei ist es erforderlich, zunächst einmal die grundlegenden Begriffe „Vertragsfreiheit" und „Filmverleihverträge" zu erörtern und bei den letzteren auch auf ihre Rechtsnatur einzugehen. Damit wird sich, ergänzt durch einen geschichtlichen Überblick, der erste Teil der Arbeit zu befassen haben. Sodann sollen die Einschränkungen der Vertragsfreiheit unter allgemeinen Gesichtspunkten erörtert werden, die aus dem Gang der wirtschaftlichen Entwicklung des Filmverleihrechts und der organisatorischen und wirtschaftlichen Stellung der Träger dieses Rechts, sowie aus dem Gebrauch von Geschäftsbedingungen abzuleiten sind. Dies wird den Gegenstand des zweiten Teiles der Arbeit bilden. Im dritten Teil sollen die Einschränkungen im besonderen behandelt werden. Dies macht ein Eingehen auf die Umstände, die einschränkend auf den Abschluß und die Gestaltung des Vertrages wirken, und auf die durch sie bedingte Rechtslage notwendig. Schließlich muß im vierten Teil eine besondere Art der Filmverleihverträge, der Wochenschauvertrag, nach den Richtlinien des dritten Teiles in die Untersuchung einbezogen werden. Die den fünften Teil bildende Schlußbetrachtung wird eine Zusammenfassung der gefundenen Ergebnisse und die Kritik zu enthalten haben.

Erster Teil:

Grundlegung.

§ 2. Die Vertragsfreiheit.

Nach der Auffassung unserer Zeit versteht man unter Recht die lebendige Ordnung des Zusammenlebens der Menschen, den unmittelbaren Ausdruck des völkischen Lebens und der völkischen Ordnung[1]). Im Gesetz erhält es seine äußere Ausdrucksform. Wo das Gesetz gesprochen hat, ist dieses Recht als normiertes Gebot der Gemeinschaft für alle, die in ihr leben und wirken, bindend festgestellt. Die Gewalt der Gesetzgebung ist in der Hand des Führers konzentriert, der sie gemeinsam mit der Regierung des Reiches ausübt. Er wird daher zum ersten Urheber geltenden Rechts, zum Schöpfer und Former der völkischen Ordnung. Diese Zentralisation der Rechtserzeugung besteht aber nun nicht in dem Sinne, daß nicht auch von anderer Stelle aus gewisse Ordnungen geschaffen werden könnten. Das würde in Widerspruch mit der Gliedstellung des Einzelnen in der großen Gemeinschaft des Volkes stehen. Er ist ja nicht bloß abhängiges Glied, „Objekt in einer reinen Befehlsordnung". „Er ist kein bloßer Bezugspunkt staatlicher Belastungen oder staatlicher Fürsorge, also Dienstpflichtiger, Steuerzahler, polizeilicher Störer, Wohlfahrtsempfänger und dergleichen. Sondern er ist ein lebendiges Glied der Ordnung, in der er den Wirkungsraum erhält, den er nach seinen Anlagen und Kräften, nach seiner Einsatzbereitschaft und nach seinen Leistungen verdient"[2]). Die schöpferische Kraft des Menschen wird somit anerkannt. Seine Tatkraft und seine Fähigkeiten bedürfen einer freien Entfaltungsmöglichkeit auf allen Gebieten des Lebens, die das gemeinschaftliche Zusammenleben in so zahlreicher Weise begründet. Ferner bildete es auch eine Unmöglichkeit, sollte die bunte Mannigfaltigkeit der Lebensverhältnisse, in denen sich die Menschen in Verfolgung ihrer Interessen gegenübertreten, eine erschöpfende Regelung durch das objektive Recht erfahren[3]). Das gesamte Rechtsleben läßt sich nicht in ein vollkommenes unabdingbares Normensystem pressen. Dem stetigen Wechsel der Verhältnisse könnte nicht mehr Rechnung

1) E. R. Huber, Verfassung, 1937, S. 127.
2) E. R. Huber, a. a. O. S. 217.
3) Vgl. H. Stoll, Die Vertragsfreiheit, in Nipperdey „Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung" Bd. 3 S. 173.

getragen werden, weil eine solche Normierung die erforderliche Elastizität vermissen ließe.

So muß es denn den in der Gemeinschaft des Volkes lebenden Menschen gestattet sein, sich ihre Ordnung zur Regelung ihrer Privatangelegenheiten selbst zu setzen und frei zu bestimmen, was für sie rechtens sein soll. Eine solche Sonderordnung ist ohne Frage auch der Vertrag zwischen einzelnen oder mehreren Rechtsgenossen, der auf Grund dieser Befugnis geschlossen werden kann. Die Geltung dieser partikulären Ordnung hängt weiter von der Garantie ihrer Durchsetzung ab, damit diese durch private Willensakte geschaffenen Rechtssätze sich auch gegenüber Rechtsgenossen durchzusetzen vermögen, die diese ignorieren. Die Durchsetzungsgarantie der Vertragsrechtsordnung ist durch die ausdrückliche Anerkennung der Vertragsfreiheit durch das Gesetz gegeben. Art. 152 Abs. 1 WRV. bestimmt:

„Im Wirtschaftsverkehr gilt Vertragsfreiheit nach Maßgabe der Gesetze“[4]).

Die erforderliche Garantie ist nicht zuletzt auch dadurch gesichert, daß das den Inhalt von Verträgen festlegende dispositive Gesetzesrecht durch Vertragsrecht in seiner Wirkung verdrängt werden kann und als subsidiäres Recht hinter das durch private Akte erzeugte Recht zurücktritt.

Das Prinzip der Vertragsfreiheit, auf dessen Erklärung es uns ankommt, hat von hier aus gesehen die Bedeutung einer von der Rechtsordnung den Menschen verliehenen Befugnis, aus eigener Machtvollkommenheit mit beliebig auserwählten Rechtsgenossen Verträge mit rechtsverbindlicher Kraft ins Leben zu rufen.

Zwei Folgerungen lassen sich aus dem Prinzip der Vertragsfreiheit ziehen. Die erste und ursprünglichste[5]) aus diesem Grundsatz ist die Abschlußfreiheit, die zweite — gemeinhin wird nur sie zum Begriff der Vertragsfreiheit gezählt — die Gestaltungsfreiheit.

1. Die Abschlußfreiheit stellt es in das freie Belieben der Parteien, ob sie überhaupt einen Vertrag begründen und somit eine Rechtsgrundlage für Leistung und Gegenleistung schaffen wollen. Sie können es auch unterlassen einen Vertrag zu schließen. „Die Freiheit des Unterlassens ist hier noch selbstverständlicher als die Freiheit des Tuns“[6]). In diesem Prinzip ist weiter das Recht der freien Wahl des Gegners enthalten. Die gegenteilige Ansicht, die „Freiheit in der

4) Siehe unten S. 45 f.
5) H. C. Nipperdey, Kontrahierungszwang und diktierter Vertrag, 1920, S. 4.
6) H. C. Nipperdey, a. a. O. S. 5 Anm. 1.

Wahl des Gegenkontrahenten" sei eine besondere Art der Vertragsfreiheit[7]), ist nicht zu billigen, da dieses Recht unmittelbar der Abschlußfreiheit entspringt. Schließlich gehören zu ihr noch die weiteren äußeren Umstände des Vertragsschlusses, wie Ort und Zeit des Abschlusses.

Obwohl man annehmen sollte, daß die Abschlußfreiheit unbegrenzte Geltung besitzt, gibt es doch Fälle, wenn auch nicht in übermäßiger Zahl, die sie einschränken. Die Abschlußverbote verbieten, entweder überhaupt einen Vertrag abzuschließen oder einen Vertrag bestimmten Inhalts zu vereinbaren[8]). Der rechtliche Abschlußzwang als weiteres Mittel zur Einschränkung der Abschlußfreiheit ist dadurch gekennzeichnet, daß es einer Partei eine willensfremde Verpflichtung zum Abschluß eines schuldrechtlichen Vertrages auferlegt, dem in den meisten Fällen auch ein gesetzlicher oder statuarischer Verpflichtungsinhalt eigen ist[9]). Der Zwang zum Kontrahieren kann sogar zur Folge haben, daß, falls die Vertragsparteien nicht aus eigenem Antrieb den befohlenen Vertrag abschließen, der Vertrag durch behördliche Entscheidung verwirklicht werden kann. Dann liegt ein sogenannter „diktierter Vertrag" vor[10]). Aber auch da, wo nur tatsächliche Gründe die freie Entschließung der Parteien beeinträchtigen, kann von einer Abschlußfreiheit nicht mehr die Rede sein, weil es an der Freiwilligkeit des Willensentschlusses fehlt. In den Fällen, in denen das Publikum sich aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen sieht, mit Unternehmungen zu kontrahieren, die, wie die Eisen- und Straßenbahn, eine Monopolstellung besitzen, und in den Fällen, die es nötigen, auf einen durch ein feststehendes Schema festgelegten Verpflichtungsinhalt einzugehen, wenn es überhaupt einen Vertrag schließen will, spricht man vom tatsächlichen Kontrahierungszwang[11]).

2. Als zweite Folgerung aus dem Prinzip der Vertragsfreiheit haben wir die Gestaltungsfreiheit erkannt, die zutreffender „inhaltliche Gestaltungsfreiheit" genannt wird[12]). Sie gewährt das Recht, den Inhalt von Rechtsverhältnissen nach eigenem Gutdünken durch Rechtsgeschäfte zu gestalten. Sie legt es in die Hand der Parteien, nicht nur Leistung und Gegenleistung frei zu bestimmen, sondern auch über Ort und Zeit der Leistungsbewirkung — die sogenannten Modalitä-

7) H. C. Nipperdey, a. a. O. S. 3 Anm. 6; a. A. H. Stoll, a. a. O. S. 176.
8) Auch die Inhaltsverbote fallen unter den Begriff der Abschlußverbote; denn wenn es verboten ist, einen bestimmten Inhalt zu vereinbaren, so ist es auch gleichzeitig verboten, einen Vertrag abzuschließen.
9) Staudinger-Riezler, Vorb. 5 vor § 145.
10) H. C. Nipperdey, a. a. O. S. 31.
11) Staudinger-Riezler, Vorb. 8 vor § 145.
12) Enneccerus-Lehmann, § 99 I.

ten — Vereinbarungen zu treffen, sowie über nicht wesentliche Punkte und Nebenumstände Festsetzungen vorzunehmen. Das Recht der freien inhaltlichen Gestaltung umfaßt auch die Typenfreiheit. Die Parteien sind nicht gezwungen, sich an die im Bürgerlichen Gesetzbuch oder in anderen Reichs- oder Landesgesetzen behandelten Grundtypen zu halten, sondern können ganz ihren Rechtsbedürfnissen entsprechend von ihnen abweichen und neue Typen in beliebiger Zahl schaffen, ja sogar solche miteinander verbinden. Daß die Parteien in der Gestaltung ihrer Rechtsbeziehungen ein weitgehendes Selbstbestimmungsrecht besitzen, gibt das Bürgerliche Gesetzbuch klar zu erkennen, wenn es die von ihm behandelten Schuldverhältnisse generell als ‚einzelne Schuldverhältnisse" bezeichnet[13]). Unter die inhaltliche Gestaltungsfreiheit fällt ferner auch die Befugnis, den geschlossenen Vertrag abzuändern oder aufzuheben[14]). Diese „Freiheit in der Verfügungsmacht über die hergestellten Vertragsbeziehungen", auch Abänderungs- und Lösungsfreiheit genannt, wird oft, ebenso wie die Freiheit in der Wahl der Vertragsgegner, als eine besondere Art der Vertragsfreiheit aufgefaßt[15]). In Wirklichkeit entspringt diese Befugnis unmittelbar dem Recht der freien inhaltlichen Gestaltung. Sie kann somit auf eine selbständige Beurteilung keinen Anspruch erheben.

Die inhaltliche Gestaltungsfreiheit ist in viel größerem Maße als die Abschlußfreiheit eingeschränkt. Dazu führen nicht nur die allgemeinen den Vertragsinhalt beeinflussenden Grundsätze, die in der völkischen Ordnung und in dem Interesse der Gesamtheit ihre Ursache finden, sondern vor allem die besonderen, in die freie Vertragsinhaltsbestimmung eingreifenden Normen, wie sie beispielsweise in der Festlegung von Höchst-, Mindest- und Festpreisen ihre Haupterscheinung finden. Selbstverständlich kann auch da, wo nur tatsächliche Gründe eine freie inhaltliche Vertragsgestaltung nicht zulassen, von Gestaltungsfreiheit nicht mehr gesprochen werden.

Nicht immer sind beide Arten der Vertragsfreiheit voneinander zu trennen. Auch Einschränkungen dieser Prinzipien werden nicht einzeln für sich erfolgen. Die Sachlage wird meist so gestaltet sein, daß da, wo ein Abschlußzwang auferlegt wird, auch die inhaltliche Gestaltungsfreiheit mitbetroffen wird und da, wo diese beschränkt ist, zugleich ein Abschlußzwang mit bestimmten Richtlinien die weitere Folge ist.

---

13) Staudinger-Ostler, Einl. 5 vor § 433; Mot. II, 321.
14) H. Stoll, a. a. O. S. 176.
15) H. C. Nipperdey, a. a. O. S. 3 Anm. 6.

3. Neben Abschluß- und Gestaltungsfreiheit gibt es noch verschiedene allgemeine Voraussetzungen des Zustandekommens eines Vertrages, die aber keine besonderen Unterarten der Vertragsfreiheit sind. Bei Rechts- und Geschäftsfähigkeit unterliegt dies keinem Zweifel. Aber auch für die Formfreiheit kann etwas anderes nicht gelten. Sie als eine Unterart der Vertragsfreiheit aufzufassen, ist nicht etwa angängig, weil Vorschriften, die zu einer bestimmten Form zwingen, ohne Zweifel den Entschluß der Parteien, sich vertraglich zu binden, stark beeinflussen können. Denn wenn man in Erwägung zieht, daß die Nichtbeachtung einer Form, sei es daß sie durch Gesetz vorgeschrieben oder durch Rechtsgeschäft vereinbart ist, regelmäßig Nichtigkeit zur Folge hat (§ 125 BGB.), so erscheint es logischer, die Formfreiheit unter die allgemeinen Voraussetzungen der rechtlichen Anerkennung eines Vertrages einzureihen[16]).

§ 3. Der Filmverleihvertrag.

I.

1. Der Filmverleihvertrag kommt, wie jeder Vertrag, auf Grund zweier wechselseitiger, sich entsprechender Willenserklärungen zustande. Bis in die jüngste Zeit galt für seinen Abschluß der Grundsatz der Formfreiheit, obwohl sich in der Praxis die Schriftform als Regel gebildet hatte. Nunmehr kann der Abschluß eines Filmverleihvertrages nicht mehr formfrei durch bloße Willenseinigung der Parteien erfolgen. Nach objektiver Rechtsvorschrift muß er sich in einer bestimmten Rechtsform vollziehen, um vor der Rechtsordnung Anerkennung zu finden. Die Art der vom Gesetz verlangten Form ist nicht allein Schriftlichkeit, es ist darüber hinaus die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben. § 8 der Anordnung der Reichsfilmkammer zur Sicherung angemessener Filmerträgnisse i. d. F. der dritten Anordnung zu ihrer Änderung und Ergänzung vom 21. 7. 38 (Sicherungsanordnung) bestimmt, daß für den Abschluß von Verträgen zwischen Filmverleihern und Filmtheatern über Filmvorführungsrechte das jeweils vom Präsidenten der Reichsfilmkammer genehmigte Formblatt zu verwenden ist. Diese Formvorschrift hat zur Folge, daß ihre Nichtbeachtung nicht nur die Nichtigkeit des Rechts-

16) H. Stoll, a. a. O. S. 177.

geschäfts nach sich zieht (§ 125 BGB.)[1]). Wäre lediglich dies der Fall, so könnte nachträgliche Erfüllung den Formmangel heilen, jedenfalls dann, wenn die Parteien ihn kennen und trotz der Kenntnis die Erfüllung vorbehaltlos annehmen[2]). Um dem vorzubeugen, ist in § 12 der Sicherungsanordnung bestimmt, daß Verträge, die dieser Anordnung zuwiderlaufen oder sie umgehen, weder abgeschlossen noch erfüllt werden dürfen. Eine Heilung des Formmangels ist demnach ausgeschlossen.

2. Das zur Verwendung zwingend vorgeschriebene Formblatt enthält auf seiner Rückseite die Bezugsbedingungen abgedruckt. Diese geben auch über das Zustandekommen des Vertrages Auskunft. Aus Ziffer I und II der genannten Bedingungen ist zu ersehen, daß für inländische und ausländische Filme verschiedenes gilt.

a) Das Zustandekommen des Vertrages ist abhängig von einem Angebot des Theaterbesitzers. Dabei ist es vollkommen gleichgültig, wer die Vertragsverhandlungen begonnen und in tatsächlicher Hinsicht einen Antrag gemacht hat. Der unterschriebene Vertrag wird stets als Offerte des Theaterbesitzers gedeutet. Die Wirksamkeit des Angebots ist abhängig von den allgemeinen für Vertragsanträge geltenden Grundsätzen. So muß insbesondere die Offerte des Theaterbesitzers als empfangsbedürftige Willenserklärung dem Verleiher zugegangen sein (§ 130 BGB.). Erst in diesem Zeitpunkt wird der Antrag wirksam, wenn nicht vorher oder gleichzeitig mit dem Zugang der Offerte ein Widerruf des Theaterbesitzers erfolgt. Sie ist nicht etwa schon dann zugegangen, wenn sie in die Hände des regelmäßig auf Seiten des Verleihers tätigen Vertreters kommt, sondern erst dann, wenn sie die Zentrale des Filmverleihers erhält. An diese auf diese Weise wirksam gewordene Offerte ist der Theaterbesitzer gebunden, d. h. er kann seinen Antrag nicht mehr widerrufen. Ob nun der Vertrag zustandekommt oder nicht, hängt nicht mehr vom Willen des Theaterbesitzers ab, sondern von der Entscheidung des Verleihers. Die Dauer der Gebundenheit an den Antrag beträgt zwölf Wochentage ab Ausstellungstag. Innerhalb dieser Frist muß das Angebot angenommen werden. Es greift hier somit die Regelung des § 148 BGB. Platz. Entsprechend § 151 BGB. ist das Zustandekommen des Vertrags nicht von dem Zugehen einer Annahmeerklärung abhängig. Vielmehr gilt das Schweigen auf diesen Antrag als Annahme. Da regelmäßig mehrere Filme zusammen abgeschlossen werden, enthal-

1) Die Anordnung ist als autonome Satzung Gesetz im materiellen Sinne. Siehe unten S. 37 f.

2) Vgl. Staudinger-Riezler, § 125 Anm. 31.

ten die Bezugsbedingungen die Bestimmung, daß ein Angebot nur hinsichtlich aller im Formular angeführten Filme angenommen werden kann, während für die Abwicklung des Vertrags jeder Film als besonders abgeschlossen anzusehen ist. Der Vertrag kommt dann nicht zustande, wenn innerhalb der Offertfrist von zwölf Tagen der Verleiher das Angebot des Theaterbesitzers schriftlich ablehnt. Maßgebend für die Rechtswirksamkeit ist der Augenblick des Zugehens an den Theaterbesitzer. Die Ablehnung führt das Erlöschen des Antrags herbei, es sei denn, daß vorher oder gleichzeitig ein Widerruf eingeht, selbst dann, wenn die Annahmefrist von zwölf Tagen noch nicht abgelaufen ist. Ein verspätetes Zugehen der Ablehnungserklärung ist bedeutungslos. In diesem Fall ist der Vertrag gleichwohl zustandegekommen. Die Bestimmung der Bezugsbedingungen stellt für die Rechtzeitigkeit der Ablehnung ausdrücklich auf ihren Zugang innerhalb der Frist von zwölf Tagen ab. Nicht zum Gegenstand der Offerte gemachte Zusicherungen und Nebenabreden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, daß sie vom Verleiher ausdrücklich bestätigt werden. Aus all dem erhellt, warum das Formular auch Bestellschein genannt wird.

Dies ist der Normalfall des Zustandekommens des Filmverleihvertrages. Er liegt dann vor, wenn Filme Vertragsgegenstand sind, die als deutsche angesehen werden. Deutsch ist ein Film dann, wenn

1. er nur von Deutschen oder einer Gesellschaft hergestellt ist, die nach deutschem Recht mit dem Sitz in Deutschland errichtet ist,
2. die Atelieraufnahmen und — soweit die Art des verfilmten Gegenstandes es zuläßt — auch die Außenaufnahmen in Deutschland hergestellt sind,
3. die Idee und das Drehbuch, bei Tonfilmen auch die Musik von Deutschen stammt und verfaßt ist,
4. die Produktionsleiter und Regisseure, sowie alle Mitarbeitenden Deutsche sind.

Dabei ist Deutscher, wer deutschen oder artverwandten Blutes ist und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (§ 2 Abs. 2 und 4 der Verordnung über die Vorführung ausländischer Filme vom 12. 7. 1936 (RGBl. I S. 554) i.d.F. der Verordnung zu ihrer Änderung vom 26. 6. 1937 (RGBl. I S. 665)).

b) Ausnahmen von dieser in Ziffer I 1 und 2 der Bezugsbedingungen getroffenen Regelung finden sich in Ziffer II 1 bis 5 für solche Filme, die mit einem Stern (*) gekennzeichnet sind oder sonst

als ausländisch gelten. Wann ein Film als ausländisch anzusehen ist, spricht die Verordnung über die Vorführung ausländischer Filme nur negativ aus. Es sind darunter all diejenigen zu verstehen, denen die Voraussetzungen zur Anerkennung als deutsche Filme fehlen (§ 2 Abs. 1 a.a.O.). Ausgenommen sind hinsichtlich des Zustandekommens des Vertrages nach Ziffer II der Bezugsbedingungen diejenigen Filme, die auf Grund einer Sonderregelung, insbesondere eines Filmaustauschabkommens laut Bescheinigung des Präsidenten der Reichsfilmkammer wie inländische Filme zu behandeln sind (Ziff. II, 5 Bez.Bed.). Dabei ist zu beachten, daß die Filme zur Zeit der Vertragsofferte in Deutschland noch nicht zur Uraufführung gekommen sein dürfen. Denn sonst fallen sie unter Ziffer I der Bezugsbedingungen. Für ausländische Filme ist der Grundsatz, daß alle im Bestellschein aufgezählten Filme nur zusammen angenommen werden können, durchbrochen. Der Vertrag kommt hier wegen jedes einzelnen dieser Filme zustande. Wo die Vertragsurkunde derartige Filme aufführt, gilt zwar das Angebot des Theaterbesitzers schon mit der Ausstellung der Urkunde als gemacht, ist aber noch nicht annahmefähig. Die Offerte kann erst nach der ersten öffentlichen Vorführung in Deutschland angenommen werden. Eine ausdrückliche Annahmeerklärung des Verleihers ist auch hier nicht erforderlich. Schweigen wird ebenfalls als Annahme gedeutet. An die Verbindlichkeit der Offerte des Theaterbesitzers sind abernoch bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Die erste öffentliche Vorführung muß eine Uraufführung oder Interessentenvorführung sein und in einem Berliner Uraufführungstheater oder am Sitze einer Filmauslieferungsstelle in einem Erstaufführungstheater stattfinden, wobei für eine solche Interessentenaufführung zwingend vorgeschrieben ist, daß für mindestens ein Fünftel der Plätze Eintrittskarten an der Kasse gegen den vorgeschriebenen Eintrittspreis für jederman erhältlich sein müssen. Schließlich muß auf sie mindestens sieben Tage vorher in der Filmtagespresse hingewiesen sein. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so ist vom Tage der ersten öffentlichen Vorführung an das Angebot des Theaterbesitzers annahmefähig. Seine Gebundenheit an diesen Antrag erstreckt sich von diesem Zeitpunkt an auf weitere sieben Tage. Innerhalb dieser Frist kann jedoch der Theaterbesitzer seine Offerte widerrufen, der Verleiher diese ablehnen, wobei nach ausdrücklicher Bestimmung die Frist gewahrt ist, wenn das Widerrufs- bezw. Ablehnungsschreiben noch am siebenten Tage nach der ersten öffentlichen Vorführung ausweislich des Postausgangsstempels zur Post gegeben ist. Als Form für diese Erklärungen ist Schriftlichkeit vorgeschrieben.

Aus dem Umstand, daß das Angebot erst mit der ersten öffentlichen Vorführung in Deutschland annahmefähig wird, ergibt sich auch, daß es vor diesem Zeitpunkt von Seiten des Theaterbesitzers nicht widerrufen und von Seiten des Verleihers nicht abgelehnt werden darf.

Diese vom Normalfall des Zustandekommens von Verträgen abweichende Regelung ist durch § 4 der Verordnung über die Vorführung ausländischer Filme veranlaßt. Er verbietet zwar Vertragsabschlüsse über solche Filme, ehe sie einmal öffentlich in Deutschland vorgeführt worden sind, und erklärt die Verträge, die diesen Grundsatz verletzen oder ihn umgehen, für nichtig, gestattet jedoch die Entgegennahme von bindenden Vertragsangeboten vor diesem Zeitpunkt, wenn ein Rücktrittsrecht von dem Angebot nach der ordnungsmäßig anzukündigenden ersten öffentlichen Vorführung innerhalb einer von der Reichsfilmkammer genehmigten Frist in dem Angebot vereinbart ist.

3. Regelmäßig vollzieht sich der Abschluß von Filmverleihverträgen nicht unmittelbar durch die Parteien selbst, sondern durch Vertreter. Insbesondere handelt auf Seiten des Verleihers fast stets ein Dritter. Dieser hat jedoch nach dem Normalvertrag keine Vollmacht, durch seine Unterschrift den Vertrag endgültig zustande zu bringen. Sonst wäre Ziffer I der Bezugsbedingungen unverständlich. Vielmehr gehen seine Befugnisse nur dahin, den Theaterbesitzer zur Abgabe einer bindenden Offerte zu veranlassen und diese entgegenzunehmen, um sie an den Verleiher weiterzuleiten. Er ist also, da der Verleiher stets Form- oder Sollkaufmann nach § 2 HGB. ist, lediglich Handlungsgehilfe im Sinne des § 59 HGB.

Für die Stellvertretung des Theaterbesitzers gelten, da er in den meisten Fällen weder Form- noch Sollkaufmann ist, die allgemeinen Vorschriften der §§ 164 ff. BGB. Ein Vertreter kann also nur für ihn handeln, wenn er ausdrücklich dazu bevollmächtigt ist oder seine Geschäfte nachträglich genehmigt werden. Ist freilich die Kaufmannseigenschaft begründet, so kommt hinsichtlich der zur Führung des Betriebes berechtigten Personen auch § 54 HGB. in Betracht. Schließen diese einen Filmverleihvertrag ab, so hat dieser, da es sich um Geschäfte handelt, die der Betrieb eines Lichtspieltheaters gewöhnlich mit sich bringt, Wirkung für und gegen den Theaterbesitzer. Zu ihnen gehören allerdings die sonst im Theater tätigen Personen, wie Kassiererin, Platzanweiserin, Vorführer usw. nicht[3]).

3) E. Hirsch, Filmverwertungsverträge, 1930, S. 68.

Fehlt die erforderliche Vertretungsmacht, so ist das Rechtsverhältnis unter dem Gesichtspunkt der §§ 177 ff. BGB. zu betrachten.

4. Regelmäßig bilden den Gegenstand des Filmverleihvertrages nicht ein einziger, sondern mehrere Filme, weil einerseits der Verleiher darauf hinwirkt, daß seine ganze Produktion oder doch ein Teil derselben abgenommen wird, andererseits der Theaterbesitzer zur Belegung seiner Spieltermine eine größere Anzahl von Filmen benötigt. Unter einer solchen in einer Vertragsurkunde zusammengefaßten Vielzahl von Filmen kann ein enger oder lockerer Zusammenhang bestehen. Der letztere Fall ist die Regel. Sie sind lediglich durch die Tatsache verkettet, daß sie in einer Urkunde aufgezählt sind und zum Produktionsprogramm einer Spielsaison gehören. Der Zusammenhang wird auch dadurch nicht enger, daß einzelne Filme unter dem Gesichtspunkt der gleichen Produktionsfirma, des gleichen Spielleiters oder Hauptdarstellers zusammengehalten werden. Nur selten besteht zwischen den einzelnen Filmen auch ein innerer Zusammenhang. Die Herstellung von Filmen, die in mehreren Teilen ein Thema behandeln, weil ihre stoffliche Ausdehnung ihre Vorführung innerhalb eines abendfüllenden Programms ungeeignet macht, hat man in den letzten Jahren vermieden. Nur einmal wieder — in der Verleihsaison 1936/37 — hat man die Idee des mehrteiligen Filmes in dem Werk „Das indische Grabmal" mit großem Erfolg verwirklicht.

II.

Die Verträge zwischen Verleiher und Theaterbesitzer werden auf einheitlichen vom Präsidenten der Reichsfilmkammer genehmigten Bestellscheinformularen unter Vereinbarung von Bezugsbedingungen abgeschlossen. Sie erhalten dadurch einen sehr umfangreichen Inhalt. Für die Bestimmung der Rechtsnatur dieser Verträge genügt jedoch die Festlegung der Punkte des Vertrages, die den wesentlichen Inhalt ausmachen.

Hier ist an erster Stelle die Übertragung des Rechts auf den Theaterbesitzer, das Filmwerk öffentlich vorzuführen, zu nennen. Sie ist aus urheberrechtlichen Gesichtspunkten erforderlich. Ohne sie ist die öffentliche Vorführung gar nicht denkbar, weil anders diese Befugnis ausschließlich dem Träger der Urheberrechte zusteht (§§ 15, 15a KunstUG., 36, 37 LitUG.). Der Bestellschein spricht nun nicht von einer Übertragung der urheberrechtlichen Vorführungsbefugnis, sondern von einer Bestellung der Aufführungsrechte. Dies ist juri-

stisch unzutreffend[4]). Aufführung ist eine Ausdrucksweise des Gesetzes für theater- und konzertmäßige Vorstellungen, während das Gesetz die Reproduktion von Werken der Kinematographie Vorführungen nennt. Nun ist zwar der Film ein Werk einer besonderen Kunstgattung. Bild, Sprache, Musik und Geräusch gehören zu ihm, Umstände, die bei dem Zuschauer den Eindruck erwecken können, es handelten lebende Personen. Außerdem nennt das Gesetz die Wiedergabe von Musik durch mechanische Vorrichtungen selbst Aufführung (§§ 22, 22a LitUG.). Allein weder die Verbindung der Sprache noch der Musik mit der kinematographischen Darstellung kann die Reproduktion des Filmes zu einer Aufführung machen. Sie sind lediglich Mittel zur Steigerung des filmisch-dramatischen Erlebnisses und nicht geeignet, der Vorführung eines Films den Charakter der Vorführung eines Werkes der Kinematographie zu nehmen. Der vorwiegend für das Theaterrecht gebrauchte Ausdruck Aufführung kann auf die Filmvorführung nicht ausgedehnt werden. Theater und Film sind zwei grundverschiedene Kunstgattungen und haben also solche ihre Eigengesetzlichkeiten, die eine Ersetzung des Begriffs Vorführung durch Aufführung nicht rechtfertigen[5]). Wenn nun im Bestellschein gleichwohl von Aufführungsrechten die Rede ist, so kann dies eine Änderung der Beurteilung nicht bewirken. Es ist eine juristische Ungenauigkeit in der Bezeichnung, wie sie im Filmrecht eine häufige Erscheinung ist.

Ein weiterer wesentlicher Punkt des Filmverleihvertrages ist die Überlassung der Filmcopie an den Theaterbesitzer für eine bestimmte Zeit. Sie ist ebenso notwendig wie die Übertragung des Vorführungsrechts. Denn ohne Filmcopie kann eine Vorführung nicht stattfinden, der Vertragszweck nicht erfüllt werden. Die Erlangung der Vorführungsmöglichkeit durch Zurverfügungstellung der Copie ist aber keineswegs die Hauptsache des Vertrags, wie E. Eckstein meint. Man tut auch den wirtschaftlichen Vorgängen nicht Gewalt an, wenn man das urheberrechtliche Moment betont und legt in den Willen der Parteien etwas hinein, was diesem durchaus fremd ist. Der Theaterbesitzer will auch nicht allein eine Copie und es dem Verleiher überlassen, dafür zu sorgen, daß er den Film ungestört

---

4) A. A. Ph. Allfeld, Das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, 1928, S. 152 ff.; wie hier: E. Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht, 1909, S. 285.

5) Vergl. die interessanten Ausführungen R. Lauckners über „Die Grenzen zwischen Bühne und Film" im F.K. 1938 Nr. 53.

spielen kann[6]). Er will vielmehr mit allen Rechten und Mitteln versehen werden, die ihm die Vorführung nicht nur ermöglichen, sondern mit denen er sie auch erzwingen kann. Schließlich hat der Theaterbesitzer an der Übertragung des Vorführungsrechts ein besonderes Interesse. Denn er will sich durch Spielen einer Copie, für die ihm die Vorführungsbefugnis nicht erteilt ist, keineswegs einer Urheberrechtsverletzung schuldig und dadurch schadensersatzpflichtig machen. Der Umstand, daß urheberrechtliche Momente in den Vertrag hineinspielen, die selbst nicht durch Betonung des rein Wirtschaftlichen außer acht gelassen werden können, macht die rechtliche Beurteilung schwierig.

Gehört als Hauptleistung des Verleihers die Übertragung der Vorführungsrechte und die Überlassung einer Filmcopie zum wesentlichen Inhalt des Filmverleihvertrages, so bildet die Gegenleistung des Theaterbesitzers in Form der Bezahlung eines nach der Nettoeinnahme prozentual zu berechnenden Betrages unter gleichzeitiger Garantie eines festen Entgelts einen weiteren Hauptbestandteil des Vertrages.

III.

1. Wie sich aus der Zahlungspflicht des Theaterbesitzers ergibt, trägt die Organisation des Filmvertriebs und der Vertrag selbst seinen Namen zu Unrecht. Es ist nur eine Selbstverständlichkeit, wenn hervorgehoben wird, daß der Filmverleihvertrag kein Leihvertrag im Sinne des § 589 BGB. ist. Denn ein wesentliches Begriffsmerkmal der Leihe, die Unentgeltlichkeit, fehlt[7]). Obwohl hier eine juristisch vollkommen unzutreffende Bezeichnung vorliegt, soll der Übung der Praxis entsprechend an der Bezeichnung Filmverleihvertrag festgehalten werden.

2. Der Filmverleihvertrag enthält als gleichwichtige Bestandteile die entgeltliche Übergabe einer Filmcopie und die Übertragung des Vorführungsrechts auf Zeit[8]). Dies weist auf die Miete und Pacht

---

6) Durch diese Ansicht verkennt E. Eckstein, Deutsches Film- und Kinorecht, 1924, 203 ff., die wahre Rechtslage. Seine Ansicht ist auch durchwegs abgelehnt worden.

7) Auch unentgeltliche Filmverleihverträge kommen in der Praxis vor. Sie liegen den Vorführungen zugunsten des Winterhilfswerkes und denjenigen am Filmvolkstag zugrunde.

8) Gewöhnlich wird auf die Gewährung des Vorführungsrechts und damit auf die Übertragung der urheberrechtlichen Befugnisse das Schwergewicht gelegt, so daß der mietvertragliche Bestandteil des Filmverleihvertrages in den Hintergrund tritt. Vergl. W. G. Becker, Der Filmverleihvertrag im Konkurse des Theaterbesitzers, Ufita 1933, S. 147; v. Böhmer-Reitz, Der Film in Wirtschaft und Recht, 1933, S. 205. Vergl. auch unten § 3 Anm. 17

hin. Soweit es sich dabei um die Copie allein handelt, unterliegt die Annahme eines Mietvertrages keinem Zweifel. Sie ist eine Sache im Sinne des § 90 BGB., die, wie E. Eckstein richtig erkennt, nur benutzt und nicht ausgebeutet wird[9]). Das vom Theaterbesitzer zu leistende Entgelt bezieht sich nicht nur auf das Vorführungsrecht, sondern auch auf die Copie. Es liegt also die entgeltliche Überlassung einer Sache zum Gebrauch auf Zeit vor. Soweit die Copie in Frage steht, wird man demnach an einem Mietvertrag festhalten müssen[10]).

3. Die Übertragung des Vorführungsrechts ist aber nicht ebenfalls Miete, da sich diese nur auf Sachen und nicht auf Rechte beziehen kann. Es liegt somit nahe, an die Pacht zu denken. Wie sich aus den §§ 581 ff. BGB. ergibt, vermittelt sie dem Pächter das Recht, während der Pachtzeit einen Gegenstand oder ein Recht zu gebrauchen und aus ihm die Früchte zu ziehen. Bisweilen wird der Filmverleihvertrag in seiner Gesamtheit sogar als Pachtvertrag angesehen[11]), da weniger auf den Gebrauch der Copie als vor allem auf den Gebrauch und den Fruchtgenuß aus dem Vorführungsrecht das entscheidende Gewicht gelegt wird. Eine reine Rechtspacht kann aber um deswillen nicht vorliegen, weil die Überlassung der Copie von gleicher Bedeutung wie die Übertragung des Vorführungsrechts ist. Es käme höchstens ein aus Miete und Pacht gemischter Vertrag in Betracht. Die Vorschriften der §§ 581 ff. BGB. treffen im allgemeinen auf den Filmverleihvertrag zu. Bei der Frage, worin der Fruchtgenuß aus dem gepachteten Recht zu sehen ist, kann man nur an die Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Theaterbesitzers denken. Aber sind dies Früchte des Vorführungsrechts oder Früchte der Ausbeutung des Theaterbetriebs?[12]) Unter Früchte eines Rechts versteht man nach der Definition des Gesetzes in § 99 Abs. 2 und 3 BGB. die Erträge, die das Recht seiner Bestimmung gemäß unmittelbar oder vermöge eines auf Erzielung dieses Ertrages gerichteten Rechtsverhältnisses gewährt. Sie können also unmittelbar oder mittelbar ge-

9) E. Eckstein, a. a. O. S. 205. Da er aber durch Einbeziehung der urheberrechtlichen Momente das Rechtsverhältnis nicht unnötig verwickelt machen will, kennzeichnet er den Filmverleihvertrag unrichtig als reinen Mietvertrag. Ihm folgt Staudinger-Kiefersauer, § 535 Anm. 58. Dagegen spricht Staudinger-Ostler von Rechtspacht (§ 433 Anm. 85).

10) W. G. Becker, a. a. O. S. 147.

11) B. May, Das Recht des Kinematographen, 1912, S. 141; O. Böhm, Verträge im Filmgewerbe, 1919, S. 7 Anm. 12.

12) E. Eckstein, a. a. O. S. 205, entscheidet die Frage dahin, daß die Einnahmen Früchte der Ausbeutung des Theaterbetriebs sind, weil man ein Vorführungsrecht nur in Form des Abschlusses von weiteren Verträgen über das Vorführungsrecht ausbeuten könne.

wonnen werden. Solche Erträge sind nicht nur die dem Verleiher zustehenden Leihmieten, sondern auch die Einnahmen des Theaterbesitzers. Und zwar sind die Leihmieten Früchte des Vorführungsrechts, weil der Verleiher die Nutzung aus dem Vorführungsrecht nicht selbst zieht, sondern rechtsgeschäftlich dem Theaterbesitzer überläßt, also mittelbare Früchte nach § 99 Abs. 3 BGB. Die Einnahmen des Theaterbesitzers sind ebenfalls Früchte, weil dieser sie vermöge der Übertragung des Vorführungsrechts aus diesem Recht bestimmungsgemäß gewinnt, also unmittelbare Früchte nach § 99 Abs. 2 BGB[13]). Das Vorführungsrecht ist also ein fruchttragendes Recht. Die Ansicht E. Ecksteins, ein Vorführungsrecht könne man nur in Form des Abschlusses von weiteren Verträgen über das Vorführungsrecht ausbeuten, widerlegt sich damit von selbst.

4. Für die Annahme einer reinen Rechtspacht bestehen jedoch insofern Bedenken, als es sich um die entgeltliche Überlassung der Ausnutzung von Befugnissen handelt, die dem Urheberrecht entspringen. Es liegt daher nahe, an einen Lizenzvertrag zu denken. Man versteht darunter einen Vertrag, der über die Benutzung urheberrechtlicher Befugnisse zwischen dem Inhaber des Urheberrechts und einem Dritten geschlossen wird. Er kommt in den verschiedensten Arten vor[14]). Man unterscheidet im Lizenzrecht ein ausschließliches und einfaches, ein dingliches und ein obligatorisches. Der Unterschied beim ersten Begriffspaar liegt darin, daß bei der ausschließlichen Lizenz der Lizenznehmer das Recht erwirbt, die urheberrechtlichen Befugnisse in einem bestimmten Gebiet zu einer bestimmten Zeit als Einziger auszuüben, während bei der einfachen Lizenz diese Sonderrechte wegfallen. Beim zweiten Begriffspaar findet man den Unterschied darin, daß bei der dinglichen Lizenz der Lizenznehmer das Recht der Benutzung urheberrechtlicher Befugnisse mit der Wirkung eines zwar vom Lizenzgeber abgeleiteten, jedoch selbständigen Rechts übertragen wird, sodaß er gegen jeden Störer aus einem Recht vorgehen kann, während die obligatorische Lizenz nur einen Anspruch auf Gestattung der urheberrechtlichen Befugnisse verschafft und für den Lizenznehmer kein Recht begründet, aus eigener Machtvollkommenheit gegen störende Dritte einzuschreiten, eine solche Maßnahme vielmehr nur vom Lizenzgeber verlangt werden kann.

---

13) A. A. E. Hirsch, a. a. O. S. 73, der die Einnahmen des Theaterbesitzers unrichtig als Früchte nach § 99 Abs. 3 BGB. ansieht.

14) Ph. Allfeld, a. a. O. S. 114, 116; W. Kisch, Handbuch des deutschen Patentrechts, 1923, S. 215, 220, 221; Klauer-Möhring, Patentgesetz, 1937, S. 210 ff.

a) Die Übertragung des Vorführungsrechts, das im Bestellschein Aufführungsrecht genannt wird, wird nur für das angegebene Theater und zwar in Form eines Ur-, Erst-, Zweit oder Nachaufführungsrechts übertragen. Hier und da wird auch ein Vorspielrecht vor gewissen anderen Theatern vereinbart. Diese Rechte bewirken, soweit sie nicht nur als Nachaufführungsrecht bezeichnet sind, die Ausschließlichkeit der Vorführungsbefugnis, die abgesehen vom Fall des Uraufführungsrechts zeitlich und räumlich stark begrenzt ist. Denn sie bezieht sich meistens nur auf den Ort und in ganz großen Städten sogar nur auf Stadtbezirke, seltener und nur auf dem Lande auf Bezirke, die mehrere Ortschaften umfassen. Wo das Vorführungsrecht aber allgemein nur als Nachaufführungsrecht bezeichnet ist, — die in Fachkreisen übliche Anschauung versteht darunter die Befugnis, im unmittelbaren Anschluß an die Zweitaufführung den Film einsetzen zu können — ist eine Ausschließlichkeit überhaupt nicht vorhanden. Es kommen demnach Filmverleihverträge mit ausschließlicher und nichtausschließlicher, einfacher Wirkung vor.

b) Eine weitere Frage ist die, ob die Vorführungsbefugnis mit dinglicher oder obligatorischer Wirkung übertragen wird. Die Möglichkeit, daß der Lizenznehmer ein ausschließliches Nutzungsrecht in dem Sinne erhält, daß der Lizenzgeber sich nur schuldrechtlich verpflichtet, das Recht keinem Dritten zu überlassen, muß grundsätzlich anerkannt werden[15]). Daß Ausschließlichkeit und Vorführungsrecht voneinander unabhängig sind, sieht man am besten aus folgendem:

Während das Vorführungsrecht erst mit der Lieferung der Copie und Bezahlung der Leihmiete auf den Theaterbesitzer übergeht (Ziff. V, 1 Bez.Bed.), wirken die Rechte, die die Ausschließlichkeit begründen, wie Ur-, Erst-, Zweitaufführungsrecht und Vorspielrecht, bereits mit Vertragsabschluß und verbieten, noch ehe also der Theaterbesitzer ein Vorführungsrecht besitzt, daß der Film in einem im Ausschließlichkeitsbezirk liegenden Theater vorgeführt wird. Für die Unabhängigkeit sprechen auch noch solche Vereinbarungen, die die Ausschließlichkeit nach Ablauf des Vorführungsrechts bestehen lassen.

Die Frage, ob die Filmverleihverträge den Charakter dinglicher oder obligatorischer Lizenzverträge tragen, entscheidet sich vielmehr allein nach dem Willen der Parteien. Dieser geht dahin, dem Theaterbesitzer die Befugnis zur Vorführung auf eine bestimmte Zeit ein-

15) Vgl. OLG. Köln in GRUR. 1932/727.

zuräumen. Dabei soll dieser aber nicht Inhaber des Rechts in der Art werden, daß ein anderer dieses Recht nicht mehr erwerben könnte, ohne in diese Sphäre des Theaterbesitzers einzugreifen. Er soll nicht aus eigenem Recht zur Vorführung befugt sein. Auch soll dieser das Recht ohne Genehmigung des Verleihers nicht an einen Dritten weiterveräußern, ja nicht einmal übertragen oder überlassen können (Ziff. V, 2 Bez.Bed.). Schließlich ist der Theaterbesitzer auch nicht berechtigt, Aufführungen von Tonfilmen durch Rundfunk oder Fernsehübertragung unmittelbar zu übertragen oder solche unmittelbaren Übertragungen durch Dritte vornehmen zu lassen, ohne durch den Verleiher die schriftliche Einwilligung erhalten zu haben (Ziff. V, 3 Bez.Bed.). Das Vorführungsrecht geht also nicht mit dinglicher, sondern nur mit obligatorischer Wirkung auf den Theaterbesitzer über[16]).

Es kommt somit nur eine Subsumtion der Filmverleihverträge unter die schuldrechtlichen Lizenzverträge in Betracht, die je nach Lage des Falles ausschließliche oder einfache sein können. Enthält ein Filmverleihvertrag Ausschließlichkeitsbestimmungen, so bedeutet dies, daß dem Theaterbesitzer die Vorführungsbefugnis unter Ausschluß Dritter oder bestimmter Dritter übertragen ist und er vom Verleiher nicht nur die Einräumung der Vorführungsbefugnis im Ausschließlichkeitsgebiet, sondern auch von ihm ein Einschreiten gegen jeden Störer verlangen kann. Fehlen jedoch Ausschließlichkeitsbestimmungen im Vertrag, so beschränkt sich die Berechtigung des Theaterbesitzers auf die Einräumung der urheberrechtlichen Befugnisse zur Nutzung.

c) Die Lizenz ist beim Filmverleihvertrag funktionell, d. h. auf eine bestimmte Benutzungsart beschränkt. Sie ist an ein bestimmtes Theater, einen bestimmten Betrieb geknüpft. Das Vorführungsrecht darf nur für den sich aus der Art des Betriebs ergebenden Zweck verwendet werden und ist bei Veräußerung oder Verpachtung des Theaters an den Rechtsnachfolger übertragbar (Ziff. X, 1 Bez. Bed.)[17]). Es handelt sich beim Filmverleihvertrag also um eine reine Betriebslizenz.

d) Aus der Subsumtion des Filmverleihvertrages unter die Lizenzverträge und aus dem Zweck und Wesen des Vertrages ist noch eine weitere wichtige Erkenntnis zu ermitteln. Der Filmverleihvertrag

16) Abwegig v. Böhmer-Reitz, a. a. O. S. 207.

17) Dienstag-Elster, Handbuch des deutschen Theater-, Film-, Musik- und Artistenrechts, 1932, S. 231, sieht in der Übertragung des Vorführungsrechts nur eine einfache schuldrechtliche Lizenz in Form der Betriebslizenz.

ist als Lizenzvertrag kein Vertrag, durch den das Urheberrecht oder eine ausschließliche urheberrechtliche Befugnis auf den Theaterbesitzer übertragen wird. Das Recht als solches bleibt vielmehr beim Verleiher. Es wird lediglich eine Lizenz, ein Recht zur Benutzung dieses Rechts, bestellt. Dies hat zur Folge, daß der Theaterbesitzer zur Ausübung der Vorführung nicht verpflichtet ist. Denn für die Lizenz gelten die Grundsätze, die auf einen Vertrag zur Verwertung von Urheberrechten im allgemeinen anzuwenden sind, nicht. Man kann also nicht so argumentieren, daß der Theaterbesitzer zur Vorführung des abgeschlossenen Filmes verpflichtet sei, weil dieser für die Öffentlichkeit bestimmt sei und Urheber und Allgemeinheit an der Veröffentlichung des filmischen Werkes besonders interessiert seien, es somit unbedingt der Öffentlichkeit vermittelt werden müsse. Daß dies nicht möglich ist, ist auch die Ansicht W. Hoffmanns, wenn er ausführt, daß grundsätzlich der Lizenznehmer nur befugt, aber nicht verpflichtet sei, die ihm erteilte Gestattung auszuüben[18]). Eine Ausnahme gilt nur für staatspolitisch wertvolle und staatspolitisch besonders wertvolle Filme, wie aus § 7 der Sicherungsanordnung zu entnehmen ist.

Dieser Grundsatz wird auch nicht durch Zweck und Wesen des Filmverleihvertrages durchbrochen. Gewiß hat der Verleiher regelmäßig durch seine prozentuale Beteiligung ein Interesse an der öffentlichen Vorführung durch seinen Vertragsgegner. Doch kann dieses Interesse nicht entscheidend sein, weil Bestimmungen des Gesellschaftsrechts auf den Filmverleihvertrag unanwendbar sind[19]). Außerdem würde ein Vorführungszwang auch zu unerträglichen Folgen führen. Der Theaterbesitzer müßte Filme vorführen, die weder ihm noch seinem Publikum entsprechen. Es wäre ihm unmöglich sein Theater in einer Art und Weise zu führen, die ihm am zweck- und erfolgversprechendsten erscheint. Eine so weitgehende Beschränkung der Theaterführung läßt sich mit dem Zweck und Wesen des Vertrages nicht in Einklang bringen[20]).

5. Die vorangegangenen Untersuchungen der Rechtsnatur des Filmverleihvertrags ließen aber noch eine Frage unerörtert. Sie ist durch den Zahlungsmodus der prozentualen Beteiligung des Verleihers an

---

18) W. Hoffmann, Der Lizenzvertrag im Urheberrecht, JW. 38/1577.

19) Siehe unten S. 20.

20) Für eine Ablehnung des Vorführungszwanges: Dienstag-Elster, a. a. O. S. 242; KG. in GRUR. 1927/313; Egberts-Fischer im Mitteilungsblatt der Fachgruppe Filmtheater der Reichsfilmkammer vom 30. 3. 38 Folge 30. Für eine Bejahung des Vorführungszwanges ist das Amtsgericht Berlin im Urteil vom 3. 3. 38 (182 C 82/38).

den Einnahmen des Theaterbesitzers, sowie durch den Umstand veranlaßt, daß der Verleiher die Vorlage sämtlicher Unterlagen für die Abrechnung, insbesondere der Tagesrapporte in Urschrift, der Eintrittskartenbestellungen, der mit einer Richtigkeitsbescheinigung der Steuerbehörde versehenen Vergnügungssteuerabrechnungen und der Bücher, soweit sie auf die abzurechnenden Filme Bezug haben, verlangen kann (Ziff. III, 6 Bez.Bed.), also ein weitgehendes Kontrollrecht besitzt. Dies deutet auf einen Gesellschaftsvertrag oder ein gesellschaftsähnliches Verhältnis hin[21]). Voraussetzung für die gesellschaftsrechtliche Natur des Filmverleihvertrages wäre, daß durch ihn ein langfristiges[22]), auf gegenseitiges Vertrauen aufgebautes Vertragsverhältnis begründet würde, kraft dessen beide Teile zu einem gemeinsamen Ziel tätig würden[23]). Zwar ist ein Vertrauensverhältnis durch die prozentuale Beteiligung des Verleihers gegeben. Aber es fehlt an einem Zusammenwirken der „Gesellschafter" mit dem Streben nach einem gemeinsamen Ziel. Verleiher und Theaterbesitzer vereinigen sich nicht zu einem gemeinschaftlichen Gewinn oder Erwerb. Vielmehr arbeitet der Theaterbesitzer selbständig und unter eigener Verantwortung. Er tauscht lediglich einen Teil seiner Einnahmen gegen die Leistungen des Verleihers aus. Dieser hat an dem Unternehmen des Theaterbesitzers keinen Anteil und auf dieses keinen Einfluß. Das Kontrollrecht ist ihm nur zu Nachprüfung einer ordnungsgemäßen Abrechnung gegeben. Er ist nur am Gewinn und nicht am Verlust beteiligt, wie die Vereinbarung einer Garantiesumme zeigt. Schließlich fehlt auch die Langfristigkeit des Vertrages. Die Geschäftsbeziehungen erstrecken sich nur auf Filme, deren erster Atelierdrehtag vor dem Schluß des Verleihjahres (15. Juli) liegt (Ziff. IV, 5 Satz 1 Bez.Bed.). Ihre Dauer ist, da erst ab 15. Juli eines jeden Jahres Neuabschlüsse zulässig sind (Ziff. 1 der Anordnung der Reichsfilmkammer vom 11. 4. 1935), nur wenig über ein Jahr hinaus berechnet. Überdies gilt für die Abwicklung des Vertrages jeder Film als besondere Bestellung (Ziff. I, 2 Satz 2 Bez.Bed.). Der Filmverleihvertrag zielt also nur auf die kurze, nach Tagen berechnete Zeit der Vorführung ab, nach deren Ablauf das Vertragsverhältnis erloschen ist. Gesellschaftsrechtliche Elemente sind demzufolge dem Filmverleihvertrag fremd[24]).

6. Nach all dem kann zusammenfassend gesagt werden, daß der

21) Dieser Ansicht ist v. Böhmer-Reitz, a. a. O. S. 205.
22) Eine Ausnahme von diesem Erfordernis bildet die Gelegenheitgesellschaft.
23) Vgl. RGZ. 142/214.
24) Vergl. Dienstag-Elster, a. a. O. S. 240 Anm. 36; W. G. Becker, a. a. O. S. 147.

Filmverleihvertrag ein gegenseitiger, gemischter Vertrag eigener Art ist, der nach verschiedenen Rechtsregeln zu beurteilen ist. Er verpflichtet den Theaterbesitzer zu einer, den Verleiher zu zwei Hauptleistungen. Die Überlassung der Copie bestimmt sich nach den Vorschriften über die Miete. Die Übertragung des Vorführungsrechts ist je nach Lage des Falles eine schuldrechtlich ausschließliche oder schuldrechtlich einfache Lizenz in Form der Betriebslizenz. Durch sie gestattet der Verleiher als Inhaber urheberrechtlicher Befugnisse die Ausnutzung des Filmwerkes in einer Weise, wie sie im Vertrag näher geregelt ist, ohne daß das Recht der Verwertung des Filmwerkes auf den Theaterbesitzer übergeht und ohne daß grundsätzlich eine Verpflichtung zum Gebrauch dieses Rechts entsteht. Auf die Lizenz sind, da sie auf Verschaffung der tatsächlichen Nutzung gerichtet ist, die Rechtsregeln über die Pacht anzuwenden, wobei allerdings den Besonderheiten des Filmverleihvertrages, dem Parteiwillen und seinem Wirtschaftszweck[25]) Rechnung zu tragen ist.

§ 4. Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Filmverleihvertrages*) und der Vertragsfreiheit.

I.

Der Film gehört zu den jüngsten Errungenschaften der Technik. Die ersten beweglichen Bilder werden 1895 in Berlin und Paris öffentlich vorgeführt. Filmverleihverträge werden erst geschlossen, als man daran geht, die Erfindung gewerblich auszunutzen und zu diesem Zweck die ersten Filme auf den Markt bringt. Allerdings sind die Verträge der damaligen Zeit in keiner Weise mit den heutigen zu vergleichen. Sie haben einen ganz anderen Inhalt und auch ihre Rechtsnatur weist grundlegende Verschiedenheiten auf. Das hängt einerseits mit der Struktur der Filmwirtschaft zusammen, die nur die Sparten Produktion und Theaterbesitz kennt, andererseits mit der Art der Filmverwertung. Die Filme werden nicht in ortsfesten Lichtspieltheatern vorgeführt, sondern in Wanderkinos. Der Hersteller verkauft eine Positivcopie seines Filmes an den Unternehmer eines Wanderkinos, der mit ihr von Ort zu Ort zieht und sie

25) Vergl. W. Schlechtriem, Filmsachen in der Geschäftsverteilung der Gerichte, in ZAkDR. 37/147.

*) Quellen zu diesem Abschnitt sind nur spärlich vorhanden. Anhaltspunkte finden sich bei Rabst, Lichtspieltheater in Vergangenheit und Gegenwart, Berlin 1926, sowie bei L. Klitzsch, Die Entwicklung der deutschen Filmwirtschaft, JRFK. 1927 S. 162 ff.

bis zur physischen Vernichtung abspielt. Der Preis, um den er den Film erwirbt, richtet sich allein nach den Gestehungskosten, die sich auf durchschnittlich eine Mark für den Meter belaufen.

Anders wird die Verwertung und damit der Inhalt des Filmverleihvertrages, als ortsfeste Lichtspieltheater entstehen. Der gekaufte Film kann hier allein nicht amortisiert werden. Er wird daher unter den benachbarten Theaterbesitzern ausgetauscht oder auch weiterverkauft. Dies ist die Form des Pendelverleihs, dem sich die Filmverleihverträge nunmehr anpassen.

Eine weitere Änderung erfährt der Filmverleihvertrag, als die ständige Vermehrung der ortsfesten Theater die Organisation des Filmverleihs als dritten Zweig der Filmwirtschaft nötig macht. Der Verleiher erwirbt vom Hersteller entweder das Eigentum oder das Vorführungs-, Verbreitungs- und Vervielfältigungsrecht. Die Copie wird nicht mehr übereignet. Es wird lediglich das Vorführungsrecht übertragen und zur Ausübung dieser Befugnis die Filmcopie dem Theaterbesitzer überlassen. Auch die Zahlungsform bleibt nicht die gleiche. Das Entgelt des Theaterbesitzers wird nicht mehr nach Metern berechnet, sondern nach Alter und Länge des Films unter Zugrundelegung des Anschaffungspreises des Verleihers. Man darf nun nicht glauben, diese grundlegende Änderung der Verleihform habe sich mit einem Schlage durchgesetzt. Sie erobert sich, wie jede Neuerung, nur langsam das Feld. Noch lange Zeit wird nebenher gekauft und getauscht.

Dies ist nun im wesentlichen die Beschaffenheit des Filmverleihvertrages. Aber zur vollen Schematisierung und Typisierung ist noch ein weiter Weg. Der erste darauf abzielende Vertrag ist wohl der Normalvertrag der Frankfurter Projektions A.G. „Union" von 1912, der sich aber nicht allgemein durchzusetzen vermag, sodaß die Vertragsinhalte noch keine Einheitlichkeit aufweisen. Die Bildung von Interessenverbänden der Verleiher und Theaterbesitzer ist die natürlichste Voraussetzung zur Schaffung eines bestimmten Typs des Filmverleihvertrages. Diese arbeiten ein Formular aus, das seit 1918 längere Zeit im Reich Verwendung findet, das aber immer wieder verändert wird. In Ermangelung einer Einigung zwischen den beiden Wirtschaftsgruppen wird das Formular lange nicht mehr angewendet. Die Verleiher, deren Stellung sich zu immer größerer Macht entfaltet, schließen auf Grund selbst entworfener Vertragsformulare ab und zwingen den Theaterbesitzer unter Ausnutzung ihrer wirtschaftlichen Überlegenheit unter ihre Bedingungen. Dieser wilde Vertrags-

schluß beherrscht das Bild der Filmwirtschaft, bis die Arbeitsgemeinschaft der Filmverleiher Deutschlands und der Reichsverband deutscher Lichtspieltheaterbesitzer ein Vertragsformular nebst Bezugsbedingungen vereinbaren, die je nach Bedarf verändert, bis auf weiteres die Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen Verleiher und Theaterbesitzer abgeben. Dieses Bestellscheinformular wird abgelöst durch den Normalvertrag der Spitzenorganisation der deutschen Filmindustrie, in dem sich die beiden Verbände zusammengeschlossen haben, und der seit Juni 1933 allgemein in Gebrauch ist.

Die gegenwärtige Fassung des Filmverleihvertrags ist eine Folge der Neuordnung des gesamten Filmwesens durch den Nationalsozialismus. Zum Abschluß ist die Verwendung des zwischen den beiden Fachgruppen der Reichsfilmkammer Filmherstellung / inländischer Filmvertrieb und Filmtheater ausgearbeiteten Vertragsformulars zwingend vorgeschrieben. Es ist seit Juni 1935 im Gebrauch und hat bereits in manchen Punkten Änderungen erfahren. Erst seit dieser Zeit — nach über zwanzig Jahren der Entwicklung — kann man von einem einheitlichen Typ des Filmverleihvertrages in Deutschland sprechen.

Der vorliegenden Untersuchung wird dieses Formblatt in seiner neuesten Fassung zugrunde gelegt.

II.

Reichen die geschichtlichen Grundlagen der Filmverleihverträge nur bis zum Anfang dieses Jahrhunderts zurück, so läßt sich das Prinzip der Vertragsfreiheit in seiner geschichtlichen Wurzel bereits im römischen Recht erfassen.

1. Hier gilt fast uneingeschränkte Abschlußfreiheit. Nur durch wenige Ausnahmen ist dieses Prinzip durchbrochen.

Dagegen steht es ganz anders mit der Gestaltungsfreiheit. Die Menschen dieser Zeit, deren wirtschaftliche Beziehungen zueinander nicht vielgestaltig sind, können sich mit einer geschlossenen Zahl von Schuldverhältnissen begnügen. Die Stipulation des altrömischen Rechts ist gekennzeichnet durch die scharf umrissene Form der ohne Unterbrechung ausgetauschten Frage und Antwort. Daneben bilden sich aber schon für eine Reihe von Fällen der Konsensualvertrag, der Schuld und Haftung aus der bloßen Willensvereinigung der Parteien entstehen läßt, und der Realvertrag aus. Bei diesen formlosen

Verträgen sind bereits formlose Abweichungen von der Regel zulässig[1]).

Nicht anders ist es im alten deutschen Recht. Äußerer und innerer Formalismus sind auch hier die Kennzeichen des Vertragsschlusses. Die Menschen jener Zeit streben eben nach sinnlicher Anschaulichkeit des Rechtsgeschäftes und einem fest umgrenzten Inhalt ihrer Verpflichtung.

Je mehr sich Handel und Verkehr entwickeln, desto mehr entsteht die Forderung nach freiheitlicher Regelung der durch die mannigfaltigeren wirtschaftlichen Beziehungen bedingten Lebensverhältnisse. Die Rezeption des römischen Rechts trifft schon auf einen dem Verfall geweihten Formalismus. Die Stipulation wird nicht übernommen. Dadurch kann sich das Konsensualprinzip in noch weiterem Maße als im römischen Recht ausdehnen. Der Anerkennung der bindenden Kraft formloser Schuldverträge ist damit der Weg geebnet.

Die Zeit der Renaissance macht den Begriff der Vertragsfreiheit zu einem allgemeinen Grundsatz der abendländischen Kultur[2]). Seine höchste Entfaltung erlebt er im liberalistischen Recht des 19. Jahrhunderts, das zur Erhaltung von Freiheit und Willkür des Einzelnen vorhanden ist. Aber die fortschreitende Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die sich insbesondere in dem Entstehen von Monopolen und großen wirtschaftlichen Unternehmungen und Verbänden zeigt, veranlassen eine weitgehende Einschränkung der Vertragsfreiheit. Das Bürgerliche Gesetzbuch vom 16. 8. 1896 hält an dem Grundsatz der Vertragsfreiheit fest, ohne ihn jedoch ausdrücklich auszusprechen und ihm die klassische Formulierung zu geben, wie er sie in Art. 19 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts erhalten hat[3]). In Kenntnis der Gefahr, die eine volle Vertragsfreiheit für das Wirtschafts- und Rechtsleben mit sich bringt, gewährt es sie nicht ungehemmt. Es errichtet allgemeine Schranken durch die Vorschriften zur Wahrung der guten Sitten, der Beachtung der gesetzlichen Verbote und durch die Aufstellung der Regel von Treu und Glauben und begrenzt die Vertragsfreiheit weiterhin durch zahlreiche Spezialvorschriften. Eine noch weitergehende Beschränkung erhält der Grundsatz der Vertragsfreiheit durch die Not der Kriegs- und Nachkriegsjahre, wo die gewaltige Zahl von Gesetzen und Verordnungen ihn fast illusorisch machen[4]).

1) H. Siber, Die schuldrechtliche Vertragsfreiheit, JherJ. Bd. 70 S. 226.
2) H. Stoll, a. a. O. S. 178.
3) Es heißt hier: Der Inhalt des Vertrages kann innerhalb der Schranken des Gesetzes beliebig festgestellt werden.
4) H. Stoll, a. a. O. S. 190 Anm. 72.

Hat es die Rechtsordnung bis zu dieser Zeit vermieden, den Grundsatz der Vertragsfreiheit ausdrücklich auszusprechen, so hat die Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 zu ihm Stellung genommen und in Art. 152 bestimmt:

„Im Wirtschaftsverkehr gilt Vertragsfreiheit nach Maßgabe der Gesetze.

Wucher ist verboten. Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nichtig".

Die Bedeutung dieses Artikels liegt einzig in der verfassungsrechtlichen Anerkennung der Vertragsfreiheit, die dem Einzelnen einen unentziehbaren Freiheitsbereich gegenüber der Staatsgewalt sichert, freilich nur nach Maßgabe der Gesetze, sodaß für eine private Willensmacht dann kein Raum mehr ist, wenn Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.

2. Die weitere Entwicklung steht unter dem Kennzeichen einer noch durchgreifenderen Einschränkung der Vertragsfreiheit. Zunächst ist hervorzuheben, daß Art. 152 WRV. durch die Umwälzung des Jahres 1933 anders zu bewerten ist. Die Frage nach seinem Wert steht in engstem Zusammenhang mit der Frage: Gilt die Weimarer Verfassung noch? Mit Hans Gerber[5]) läßt sie sich schlagwortartig beantworten: Die Verfassung von Weimar ist tot, es lebt die Verfassung von Potsdam. Weder aus der Legalität der nationalsozialistischen Revolution, noch aus dem Umstand, daß die Weimarer Verfassung, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben ist, noch formellen Bestand hat, läßt sich eine andere Ansicht rechtfertigen. Ist die Verfassung der Ausdruck des politischen Seins eines Volkes, so geht gerade daraus hervor, daß die Weimarer Verfassung durch den neuen Zeitgeist ihre Geltung eingebüßt hat und an ihre Stelle eine neue, wenn auch ungeschriebene lebendige Grundordnung getreten ist. Mit der Feststellung, daß die liberalistische Verfassung des Zwischenreichs beseitigt ist, ist jedoch nicht gleichzeitig auch die Feststellung verbunden, der Verfassungssatz über die Vertragsfreiheit sei aufgehoben. Es sind solche Sätze der Verfassung zu unterscheiden, die ausdrücklich außer Kraft gesetzt, solche, die mit dem Prinzip des völkischen Reichs nicht vereinbar und aus diesem Grunde stillschweigend vernichtet, und solche, die einer Rezeption durch die neue Ordnung fähig sind[6]). Zu den letzteren Bestimmungen gehört Art. 152 WRV. Er ist elastisch und daher auch der national-

5) H. Gerber, Staatsrechtliche Grundlinien des neuen Reichs, 1933, S. 32.
6) E. R. Huber, a. a. O. S. 51 ff.

sozialistischen Rechtsordnung anpassungsfähig. Wenn man unter Rezeption die Übernahme alter Bestimmungen in eine neue, rechtliche und politische Ordnung verstehen kann, so ergibt sich daraus, daß diese auch einen neuen Sinn und Inhalt erhalten müssen. Der Vertragsfreiheit kommt heute nicht mehr die Bedeutung eines institutionell garantierten Freiheitsrechts zu, weil es als solches wegen seines liberalen Gehalts in der Verfassung des Dritten Reiche keinen Raum mehr beanspruchen kann. Der Wandel der Bedeutung des Art. 152 WRV. liegt darin, daß ihm nur mehr der Wert eines einfachen privatrechtlichen Gesetzes zukommt[7]).

3. Gleichwohl bleibt noch eine wichtige Frage offen. Das Prinzip der Vertragsfreiheit ist der freien Initiative des Einzelnen entsprungen. Grundsätzlich frei von jedem Zwang soll er seine privatrechtlichen Verhältnisse gestalten können. Der individualistische Charakter dieses Prinzips ist nicht zu leugnen und die Schattenseiten, die es mit sich bringt, sind deutlich zu erkennen. Die wirtschaftlichen Kräfte sind nun einmal nicht gleichmäßig verteilt und die Gefahr einer Ausbeutung des Schwachen durch den Starken ist gegeben. Hat der Gesetzgeber auch versucht, diesen erkannten Gefahren durch Einzelvorschriften wirksam entgegenzutreten, so konnte er sie doch niemals ganz beseitigen. Das egoistische Streben des Einzelnen hat die restlose Verwirklichung dieses Gedankens noch immer vereitelt.

Die Frage ist nun: Wie gliedert sich die Vertragsfreiheit in das nationalsozialistische Rechtsdenken ein? Die Auffassung unserer Zeit von der Stellung des Einzelnen in der Gemeinschaft ist grundlegend verschieden von der des Liberalismus. Hier ist dem Einzelnen die Freiheit gegenüber der Staatsgewalt verliehen. Sie ist ihm das Mittel zur möglichst ungehinderten Betätigung in einer grundsätzlich staatsfreien Sphäre, die ihm die Voraussetzung zur Verfolgung seiner Sonderinteressen schafft. Dort ist dem Einzelnen die Freiheit nur im Dienste der Gemeinschaft zugeteilt. Er steht nicht mehr über ihr, sondern in ihr. Die Freiheit ist ihm nicht zu willkürlichem, sondern zu rechtem Gebrauch gegeben. Recht ist der Gebrauch aber nur dann, wenn er der Gemeinschaft nicht zuwiderläuft. In dieser Umwertung hat sich die Eingliederung der Vertragsfreiheit in die neue Rechtsordnung vollzogen, nicht ist sie etwa vollständig beseitigt worden.

Daß mit der Betonung des Pflicht- und Gemeinschaftsgedankens eine weitergehende Beschränkung der Privatinitiative als in der libe-

7) E. R. Huber, a. a. O. S. 53.

ralistischen Wirtschaftsära verbunden ist, bedarf keiner ausdrücklichen Betonung. Hierauf näher einzugehen, ist aber nicht der rechte Ort. Mit dem Entschluß des Einzelnen, Rechtsbeziehungen zu begründen und sie nach seinem Willen zu gestalten, tritt er in den Dienst des Rechtslebens der Volksgemeinschaft und ist verpflichtet, durch sein genossenschaftliches Verbundensein mit Volk und Volksgenossen unter Ausschaltung egoistischer Interessen nach der Verwirklichung nur solcher Ziele zu streben, die mit dem Wohl der Gesamtheit zu vereinbaren sind.

K. Larenz hat gegen die Anerkennung der Vertragsfreiheit, soweit sie die inhaltliche Gestaltungsfreiheit betrifft eingewandt[8]), sie sei als Grundprinzip und Ausgangspunkt der Privatrechtsordnung überwunden, weil sich eine Wandlung des Vertragsbegriffs vollziehe. Der Vertrag sei nur mehr ein „Mittel der näheren Ausgestaltung der Gemeinschaftsordnung", er nehme nicht mehr die erste, sondern die zweite Stelle ein; ihm gehe die völkische Ordnung vor. Indessen liegt es doch eher so, daß dem Vertrag und dem Wirken des Einzelnen keine untergeordnete Bedeutung zukommt. Gewiß vollzieht sich eine Wandlung des Vertragsbegriffs, der an Stelle des liberalistischen einen vom Gemeinschaftsdenken erfüllten Vertragsbegriff setzt. Der Vertrag ist ohne Zweifel das Mittel der Gestaltung der Rechtsbeziehungen der Einzelnen innerhalb der Gemeinschaft. Aber die Gemeinschaft ist nicht dazu da, um die Tatkraft des Einzelnen zurückzudrängen, sondern um sie zu erhalten und zu fördern. Diese steht daher nicht an zweiter Stelle. Sie geht vielmehr Hand in Hand mit dem Gemeinschaftsgedanken und erhält nur ihre Richtlinien an dem Interesse der Gesamtheit, nicht bestimmt diese den Inhalt der unzähligen privatrechtlichen Verträge. Die freie Privatintiative und das private Gewinnstreben sind nicht unterdrückt, sondern nur begrenzt durch ihre Ausrichtung an der Allgemeinheit. Auch aus den Fällen, in denen der Staat in verschärftem Maße in die Vertragsfreiheit eingegriffen hat, wie besonders in der Regelung der Marktverhältnisse und in der Festsetzung von Höchst-, Mindest- und Festpreisen, läßt sich nicht der allgemeine Schluß herleiten, es lägen Ausflüsse eines neuen Rechtsprinzips vor, das die Vertragsfreiheit beseitigt habe. Es sind auch keine unorganischen Ausnahmen, sondern lediglich konkrete Anwendungsfälle der dem Recht als einer Gemeinschaftsordnung immanenten Schranken der Vertragsfreiheit, die nicht erst durch Gesetz geschaffen werden müssen.

8) K. Larenz, Die Wandlung des Vertragsbegriffs, DR. 1935 S. 488.

Zweiter Teil:

Die Einschränkungen der Vertragsfreiheit beim Abschluß von Filmverleihverträgen im allgemeinen.

§ 5. Das Filmverleihrecht.

Die gegenwärtige Gestaltung des Filmverleihrechts ist nicht der Ausdruck eines einheitlichen Prinzips. Merkmale verschiedener Gestaltungsepochen spiegeln sich in ihm wieder. Die neuen Ideen haben sich erst zum Teil durchgesetzt und ringen noch um ihre Verwirklichung. Wer den jetzigen Zustand erfassen will, muß sich vor allem den Gang der wirtschaftlichen Entwicklung klarmachen. Sodann muß er sich die organisatorische und wirtschaftliche Stellung der Träger dieses Rechts vergegenwärtigen. Dabei wird sich die Lösung der Frage, ob und inwieweit der Parteiwillkür beim Abschluß von Filmverleihverträgen Grenzen gezogen sind, bereits in ihren Grundzügen aufzeichnen lassen.

I.

Das Filmverleihrecht ist im wesentlichen eine durch Vertrag zwischen Verleiher und Theaterbesitzer selbst gesetzte Ordnung, in der sie ihre Geschäftsbeziehungen regeln.

1. Ursprünglich gebrauchen die Parteien für diese Regelung die auch heute noch in unserem Rechtsleben allseits zu findende Form des Individualvertrags, dessen unbegrenzte Elastizität den Eigenheiten der tatsächlichen Verhältnisse der Vertragschließenden in weitgehendstem Maße Rechnung tragen läßt. Produzent und Theaterbesitzer kommen zusammen, verhandeln im Wege freien Gedankenaustausches über ihre Bedürfnisse, legen ihre Vereinbarungen fest und verschaffen ihnen dadurch Rechtsgeltung. Die grundsätzliche Formfreiheit des Vertrags erleichtert den Rechtsverkehr der Parteien und begünstigt ihre Willensentfaltung. Die Filmverleihverträge kennzeichnet somit ein gewisses Persönlichkeitselement.

Der Wandel der wirtschaftlichen Verhältnisse läßt aber alsbald eine neue Vertragsart, den Typus des Massenvertrages, entstehen. Die Filmproduktion entwickelt sich, bedingt durch die erhöhten Aufgaben, die das Interesse des Publikums, das ständige zahlenmäßige Anwachsen der ortsfesten Lichtspieltheater und die fortschreitende

Technik an sie stellen, vom Kleinbetrieb zum Großbetrieb. Dieser ruft wesensnotwendig die Massenproduktion und den Massenabsatz hervor und bedingt die Einschaltung der Verleihorganisation als drittes Glied in die Filmwirtschaft. Dies bewirkt eine vollkommen neue Form der Filmverwertung und eine Änderung der Technik im Vertragsschluß. L. Klitzsch[1]) sagt von ihr: „Die neue Absatztechnik bedeutete eine größere Sicherung des geschäftlichen Erfolgs. Es konnten nunmehr für die Anfertigung des Films immer größere Aufwendungen bei verringertem Risiko gemacht werden. Der Weg zu einer Filmindustrie wurde damit frei". Je mehr diese sich ausbaut, je größer die Zahl der Lichtspieltheater wird, desto größer wird auch die Zahl der zwischen Verleiher und Theaterbesitzer planmäßig abgeschlossenen Geschäfte und es entsteht das Verlangen nach einer Gleichförmigkeit in der Art des Absatzes. Die Vertragsinhalte werden in ihren wesentlichsten Punkten in Formularen im voraus festgelegt und finden in den Bezugsbedingungen ihren schärfsten massenmäßigen Ausdruck. Für Sondervereinbarungen bleibt nur mehr wenig Raum. Die wirtschaftliche Macht und Überlegenheit des Verleihers ist bei dieser Entwicklung eine typische Erscheinung. Der kapitalkräftige Verleihbetrieb und seine straffe Organisation, die er in seinem wirtschaftlichen Interessenverband erhält, ist stark genug, um eine Rücksichtnahme auf Sonderwünsche des Theaterbesitzers abzuschneiden. Dieser muß sich auf einen festgelegten Vertragsinhalt einlassen und seine eigene Willensbildung preisgeben.

Das Kennzeichen der neuen Verleihform liegt nicht allein in dem Massenabschluß typischer Rechtsgeschäfte und der damit verbundenen Typisierung der Vertragsinhalte, sondern auch in der der Abschlußerleichterung dienenden Einschaltung gewisser Hilfseinrichtungen in das System der Vertragsabschlüsse. Der Verleiher kümmert sich um das Zustandebringen eines Vertrags nicht persönlich, sondern bedient sich dazu der Vertreter und Agenten. Auch gewinnt das Abschlußsystem durch Korrespondenz und Fernsprecher an Bedeutung. All dies schließt das persönliche Moment aus den Vertragsbeziehungen der Parteien aus. Die ursprüngliche individuelle Eigenart des einzelnen Geschäfts geht verloren. Das Formular tritt in den Vordergrund. Weniger die Bedürfnisse des Einzelfalls bestimmen die Ausgestaltung des Geschäfts als eine einmalige, für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen gedachte Standardisierung des Vertragsinhalts.

1) L. Klitzsch, Die Entwicklung der deutschen Filmwirtschaft, JRFK. 1937 S. 164.

2. Zwei Tendenzen sind es, auf die die Entwicklung des Filmverleihvertrages zum Massenvertrag zurückzuführen ist[2]): Das Streben nach Rationalisierung und nach wirtschaftlicher Machterhaltung und Machtverstärkung.

a) Die Institution des Verleihs strebt, beeinflußt durch den Aufschwung des Filmgewerbes, die einzelnen Rechtsbeziehungen mit dem Theaterbesitzer zu erkennen und fortzubilden, damit sie den wirtschaftlichen Erfordernissen der Zeit Rechnung tragen. Die Geschäftsbeziehungen werden kodifiziert, um zu einer einheitlichen, leicht übersehbaren Gleichförmigkeit der Vertragsinhalte zu gelangen und „ein gewisses voraussehbares Recht zu schaffen". Damit soll der Filmverleihvertrag gleichzeitig die Funktion als „Inbegriff ersparter Prozesse"[3]) erhalten. Dieses Recht soll die Notwendigkeit einer Rechtsfindung durch die Gerichte nach Möglichkeit ausschließen und alle Streitfragen und Zweifelsfälle, die aus dem Rechtsverhältnis entstehen können, beseitigen. Zu diesem Zweck wird das dispositive Recht den Besonderheiten des Filmverleihgewerbes angepaßt.

Die Kodifikation des zwischen Verleiher und Theaterbesitzer geltenden Rechts hat ungeheuere Vorteile für den Geschäftsbetrieb des Verleihers. Die Richtlinien, nach denen sich die Geschäftsbeziehungen abwickeln werden, sind einheitlich und bewirken dadurch eine Vereinfachung des Betriebs. Gewisse Unsicherheiten, die durch die Einschaltung von Reisenden, Vertretern und anderen Mittelspersonen in dem Vertragsabschluß entstehen können, werden durch die Verweisung auf die gedruckte Festlegung des Vertragsinhalts beseitigt, lange Verhandlungen und die Mühe zeitraubender Schreibarbeit werden erspart. Die Verhandlungen können sich auf wenige Punkte, wie Preisfestsetzung, Vorführungsrecht und Spieldauer beschränken.

b) Die Rationalisierungstendenz, die auf eine Vereinfachung und Klarstellung der Rechtsbeziehungen zwischen Verleiher und Theaterbesitzer abzielt, müßte naturgemäß auch letzteren zugute kommen, wenn bei der Typisierung des Vertragsinhalts nicht noch ein anderes wichtes Moment hereinspielen würde. Dem Verleiher und seiner wirtschaftlichen Interessenvertretung ist es nicht allein darum zu tun, ein sicheres, voraussehbares Recht zu schaffen und Prozesse zu vermeiden, sondern er will sich durch dieses Recht gleichzeitig eine günstige Stellung verschaffen und für sich so viele Vorteile als nur irgend möglich herausholen, sowohl für den Fall eines Rechtsstreites

2) Vgl. L. Raiser, Das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen, 1935, S. 19 ff.

3) Rosenstock, Vom Industrierecht, 1926, S. 147 (Zit. nach L. Raiser, a. a. O.).

als auch für die bloße Abwicklung des Geschäfts mit dem Theaterbesitzer. Seine wirtschaftliche Macht vermag dem Verleiher diese Stellung zu verschaffen und zu erhalten. Der Theaterbesitzer ist gegen diese Maßnahmen machtlos. Auch sein Interessenverband kann nicht mit voller Wirksamkeit dagegen ankämpfen. Dazu kommt, daß der Theaterbesitzer mangels genügender Rechtskenntnis die Beeinträchtigungen seiner Lage, in die er sich begeben muß, in den meisten Fällen nicht durchblicken kann. Meist wird er sogar aus Gleichgültigkeit oder aus dem Gefühl, daß er doch nichts daran zu ändern vermag, nicht einmal die Absicht haben, sich gegen die Vertragsbedingungen aufzulehnen. Aber selbst wenn er sie durchschaut, werden seine auf Besserstellung abzielenden Bemühungen vergeblich sein, weil die wirtschaftliche Machtstellung des Verleihers jede Diskussion darüber abzuschneiden vermag. So kommt es, daß die Vertragsformulare und Bezugsbedingungen dem Verleiher weitgehende Rechte verleihen, dem Theaterbesitzer dagegen sehr viele Risiken übertragen und seine Pflichten viel genauer und eingehender regeln als die des Verleihers.

3. Waren Rationalisierungs- und Machtverstärkungs- und Machterhaltungstendenz die Gründe, die den Verleiher und seinen wirtschaftlichen Interessenverband veranlaßten, den Inhalt des Filmverleihvertrages in seinen bedeutsamsten Punkten formularmäßig im voraus festzulegen und damit für dieses an sich formfreie Rechtsgeschäft in der Praxis geradezu einen Formzwang zu bilden, so fragt es sich, welche Erwägungen dabei mitspielten, in der gegenwärtigen Zeit diese in der liberalistischen Wirtschaftsepoche gebildete Form der Filmverleihverträge nicht nur beizubehalten, sondern sie sogar noch weiter auszubauen. Das Streben nach Rationalisierung wird man als den einen Grund ansprechen dürfen, nicht aber das nach reiner Machtverstärkung und -erhaltung. Das würde im Widerspruch mit der Aufgabe der Reichsfilmkammer stehen, das deutsche Filmgewerbe im Rahmen der Gesamtwirtschaft zu fördern und die Belange der einzelnen Gruppen dieses Gewerbes untereinander zu vertreten (§ 2 des Gesetzes über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 14. 7. 1933, RGBl. I Seite 483). Darnach steht im Mittelpunkt der Förderung nicht die Tätigkeit des einzelnen Gliedes des Filmgewerbes, sondern die aus wirtschaftspolitischen Gründen notwendige Stärkung der Gesamtfilmwirtschaft die jedoch nur dann erreicht werden kann, wenn die naturgegebenen Interessengegensätze zwischen den drei Hauptgruppen der Filmwirtschaft — Produktion, Verleih, Theater — ausgeglichen werden. Eine Machterhaltungs- und

Machtverstärkungstendenz wird also für die Übernahme der eingebürgerten Formen des Filmverleihvertrages nur insoweit ausschlaggebend gewesen sein, als dies zur Förderung der Gesamtfilmwirtschaft nötig erschien. Im übrigen wird das Streben, einen gerechten Ausgleich zwischen Verleiher und Theaterbesitzer in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht herbeizuführen, vorherrschend gewesen sein.

II.

Für die weiteren grundsätzlichen Erkenntnisse ist es noch wichtig zu wissen, welche organisatorische und wirtschaftliche Stellung die Vertragsparteien innehaben.

1. Schon alsbald nach den ersten Erfolgen im Filmgewerbe ergab sich für die einzelnen Sparten der Filmwirtschaft die Notwendigkeit eines korporativen Zusammenschlusses. Sie schlossen sich in Wirtschaftsverbänden zusammen, die in Form rechtsfähiger Vereine zur einseitigen Durchsetzung und Vertretung der Interessen ihrer Angehörigen im freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte vorhanden waren. So waren die maßgeblichen Filmverleihfirmen zunächst in dem 1916 gegründeten Zentralverband der Filmverleiher Deutschlands e. V. und nach dessen Liquidation in der am 3. 12. 1928 gegründeten Arbeitsgemeinschaft der Filmverleiher Deutschlands (ADF), die Lichtspieltheaterbesitzer in dem am 4. 7. 1917 gegründeten Reichsverband Deutscher Lichtspieltheaterbesitzer e. V. berufsständisch organisiert. Diese Interessenverbände gehörten dem am 26. 10. 1923 gegründeten Gesamtverband der Spitzenorganisation der deutschen Filmindustrie an, dessen Aufgabe darin bestehen sollte, einen Ausgleich zwischen den naturgegebenen Gegensätzen zu schaffen, alle Probleme des Filmgewerbes auf neutralem Boden zu erörtern und eine geschlossene Vertretung nach außen zu bilden. Aber auch dieser Dachverband war nach seinem Ursprung und Zweck eine wirtschaftliche Interessenvertretung.

Demgegenüber ist die Körperschaft der Reichsfilmkammer, die durch Gesetz vom 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 483) als vorläufige Filmkammer errichtet durch § 5 des Reichskulturkammergesetzes vom 22. 9. 1933 (RGBl. I S. 659) den Namen Reichsfilmkammer erhalten und der Reichskulturkammer eingegliedert worden ist, entsprechend den Worten des Gesetzes eine Organisation mit dem Zweck, das deutsche Filmschaffen im Rahmen der Gesamtfilmwirtschaft zu fördern, die Belange der einzelnen Gruppen dieses Gewerbes untereinander, sowie gegenüber Reich, Ländern, Gemeinden zu vertreten und

einen Ausgleich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer herbeizuführen. Im Gegensatz zur Mitgliedschaft zu den früheren berufsständischen Zweckverbänden ist die zur Reichsfilmkammer eine Zwangsmitgliedschaft. Die Rechtsgrundlagen des Beitrittszwangs ergeben sich aus folgendem: Nach § 4 der ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz muß Mitglied der Einzelkammern sein, wer bei der Erzeugung, der Wiedergabe, der geistigen oder technischen Verarbeitung, der Verbreitung, der Erhaltung, dem Absatz oder der Vermittlung des Absatzes von Kulturgut mitwirkt. Dabei ist nach der Bestimmung des § 5 a. a. O. Kulturgut nicht nur jede Schöpfung oder Leistung der Kunst, wenn sie der Öffentlichkeit, sondern auch jede andere geistige Schöpfung oder Leistung, wenn sie durch Druck, Film- oder Funk der Öffentlichkeit übermittelt wird. Eine Mitwirkung im Sinne des § 4 a. a. O. liegt vor, wenn die Tätigkeit gewerbsmäßig oder gemeinnützig, durch Einzelpersonen, durch Gesellschaften, Vereine oder Stifungen des Privatrechts, durch Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, durch Reichsangehörige oder Ausländer, durch Unternehmer oder Personen in einem Anstellungsvehältnis mit Ausnahme der rein kaufmännisch büromäßig, technisch oder mechanisch Tätigen ausgeübt wird (§ 6 a. a. O.) Mitwirken bedeutet füglich jede Tätigkeit von der Erzeugungen bis zur bestimmungsgemäßen Verwendung des Kulturgutes. Da der Film als eine geistige Schöpfung der Öffentlichkeit übermittelt wird, ist er Kulturgut im Sinne des Gesetzes. Der Verleiher ist demnach mitgliedschaftspflichtig, weil er bei der Verbreitung, der Theaterbesitzer, weil er bei der Wiedergabe des Kulturguts Film mitwirkt. Neben der Bestimmung der ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz besteht noch § 3 des Gesetzes über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer als eine für das Filmschaffen noch gültige Sonderbestimmung, wonach der Filmkammer angehören muß, wer Bildstreifen herstellt, vertreibt oder aufführt oder wer als Filmschaffender bei der Herstellung von Bildstreifen mitwirkt.

Verleiher und Theaterbesitzer sind innerhalb der Reichsfilmkammer in die Fachgruppen Filmherstellung/inländischer Filmvertrieb und Filmtheater aufgegliedert. Die Zwangsmitgliedschaft begründet die Pflicht, in Verantwortung für Volk und Reich tätig zu werden, und ruft ein öffentlich-rechtliches Verhältnis zur Kammer und zum Staat hervor. Sie ist in dem Sinne zu verstehen, daß dem Nichtmitglied der Kammer verboten ist, die in § 4 a. a. O. aufgezählten Tätigkeiten auszuüben. Die Mitgliedschaft ist somit eine Voraus-

setzung der Berufsausübung überhaupt. Dies bestimmt die Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz allerdings nicht ausdrücklich. Es ergibt sich aber durch Umkehrschluß aus der engen Fassung des § 4 a. a. O. Insbesondere kann auch der Präsident der Reichsfilmkammer gegen jeden mit Ordnungsstrafe vorgehen, der, ohne Kammermitglied zu sein, im Sinne der Verordnung tätig wird.

2. Neben der Aufgabe, ein Kulturgut zu vermitteln und zu verbreiten, kommen dem Verleiher und Theaterbesitzer im Rahmen der Filmverwertung noch wichtige wirtschaftliche Funktionen zu. Vor allem sind die des Verleihers, wie sich zeigen wird, sehr zahlreich und verschärfen seine wirtschaftliche Verantwortlichkeit erheblich.

Der Verleiher steht als Bindeglied zwischen Produktion und Theaterbesitz und hat als Organisation der Güterübertragung die volkswirtschaftliche Funktion „Handel" zu erfüllen, wenn man richtigerweise unter Gütern nicht nur Gegenstände, sondern auch Rechte versteht[4]). Diese Mittelstellung in der Filmwirtschaft erklärt den gesamten Aufgabenkreis des Verleihers.

a) Die Filmproduktion ist aus technischen Gründen an bestimmten Orten — Berlin, München und Wien — konzentriert, während die nach Tausenden zählenden Konsumtionsstellen des Films auf alle Orte Deutschlands zerstreut sind. Dadurch fallen Herstellungs- und Verwertungsort auseinander. Diese Kluft zu überbrücken, gehört daher zu den ersten Aufgaben des Verleihers. Man kann diese Funktion als örtliche Überbrückungsfunktion bezeichnen[5]).

b) Mit der Herstellung der Filme ist naturgemäß ein großer Zeitaufwand verbunden, der sich auf Monate, ja sogar Jahre erstrecken kann. Daher wird es Zeiten geben, in denen gleichzeitig mehrere Filme fertiggestellt sind, es wird aber auch vorkommen, daß zu gewissen Zeiten überhaupt keine Filme vorführungsreif werden. So werden einerseits Produktionslücken, andererseits Filmmassen auftreten. Dieses Vakuum zu überbrücken und die Filme an die Konsumenten so zu verteilen, daß keine Vorführungslücken entstehen, ist im Rahmen der Handelsfunktion des Verleihers eine weitere wesentliche Aufgabe. Diese Funktion kann man Verteilungsfunktion nennen.

c) Aus der Mittlerstellung des Verleihers zwischen Produktion und Theater folgt die Funktion der marktregelnden Tätigkeit. Seine Stellung als mittleres Glied der deutschen Filmwirtschaft unterrichtet

4) E. H. Weinwurm, Der Filmverleih in Deutschland, Diss. 1931 S. 19.
5) E. H. Weinwurm, a. a. O. S. 20.

ihn über die Aufnahmefähigkeit des deutschen Filmmarktes, auf dem die Verbindung und der Ausgleich zwischen Produktion und Bedarfsdeckung erfolgen. Der Verleiher muß demnach darauf hinwirken, daß nicht mehr Filme auf den Mark kommen, als zur Bedarfsdeckung nötig ist. Er muß aber auch dafür sorgen, daß kein Mangel an Filmen auftritt. Dies macht die Bedeutung dieser Funktion ersichtlich.

d) Die Verleihorganisation hat im Laufe der Jahre an Selbständigkeit und Bedeutung immer mehr gewonnen, sodaß ihr die weitere Aufgabe zuteil wurde, die Produktion zu finanzieren. Dies war insbesondere seit der mit dem Sieg des Tonfilms verbundenen Einengung des ausländischen Marktes und der Steigerung der Produktionskosten der Fall. Diese Funktion hat der Verleiher heute noch in den Fällen der sogenannten Auftragsproduktion[6]) zu erfüllen. Sie ist nicht etwa damit weggefallen, daß sich in den letzten Jahren wirtschaftlich starke Produktionskonzerne mit einem eigenen Verleihbetrieb gebildet haben, wir die Ufa, Tobis und Bavaria[7]). Zwar verleihen diese Unternehmungen in erster Linie die Filme der Konzerne, denen sie angegliedert sind, aber auch viele andere fremder Produktion, weil sie sonst die Aufnahmefähigkeit des deutschen Filmmarktes nicht befriedigen könnten.

Die Verleihform der Eigen- und Fremdproduktion ist heute in Deutschland die Regel. Soweit es sich um Auftragsproduktion handelt, hat der Verleiher die Funktion des Bankiers der Produktion, in den Fällen der Konzernproduktion die Aufgabe zu erfüllen, die von der Produktion aufgewandten Gelder wieder zurückfließen zu lassen und dem Produzenten zu einem raschen Kapitalumschlag zu verhelfen.

e) Schließlich hat der Verleiher noch für die Programmzusammenstellung zu sorgen. Denn in einer Vorführung wird nicht nur ein längerer Spielfilm gezeigt. Regelmäßig sind daneben noch ein Kulturfilm, ein Kurzfilm (Lustspiel, Kriminalfilm usw.) und die Wochenschau zu sehen. Diese Nebenfilme mit Ausnahme der Wochenschau hat der Verleiher zu einem Programm zusammenzustellen.

---

6) Zur Herstellung eines oder mehrerer Filme bilden sich kleinere Produktionsfirmen ohne eigenen Verleihbetrieb, meist in der Form einer G. m. b. H., die nicht so kapitalkräftig sind, daß sie ihr Produktionsvorhaben aus eigenen Mitteln finanzieren könnten. Sie treten daher vor Inangriffnahme der Herstellung an den Verleiher heran, damit dieser ihre Filme in sein Verleihprogramm übernimmt. Ist dieser mit der Übernahme einverstanden, so erteilt er den Auftrag zur Herstellung und muß auf die Herstellungskosten Vorschüsse leisten.

7) Diese Konstruktion findet sich gegenwärtig in der deutschen Filmwirtschaft zu 80 Prozent (JRFK. 1938 S. 69).

f) Im Gegensatz zu den zahlreichen und wirtschaftlich bedeutungsvollen Funktionen des Verleihers hat der Theaterbesitzer im Rahmen der Filmverwertung weniger Aufgaben wahrzunehmen. Neben seiner Stellung als Kulturträger hat er lediglich die allerdings sehr wertvolle Aufgabe, durch die entgeltliche öffentliche Vorführung die Beträge aus den Filmen herauszuholen, die notwendig sind, um die Amortisation der deutschen Filmproduktion innerhalb Deutschlands sicherzustellen, damit diese sich nicht nur erhalten, sondern auch weiter entwickeln kann.

III.

Die bis jetzt durch die Klarstellung des Ganges der wirtschaftlichen Entwicklung des Filmverleihrechts und der organisatorischen und wirtschaftlichen Stellung der Vertragsparteien gewonnenen Einsichten geben bereits genügend Anhaltspunkte, um die Frage, ob und inwieweit das Prinzip der Vertragsfreiheit beim Abschluß von Filmverleihverträgen eingeschränkt ist, zu entscheiden. Dabei kommt es noch nicht darauf an, auf Einzelfragen einzugehen, sondern nur darauf, grundsätzliche Erkenntnisse herauszuarbeiten.

1. Nach dem wirtschaftlichen Sachverhalt haben wir den Filmverleihvertrag unter dem Typus des Massenvertrages eingereiht. Sein Charakteristikum liegt in der durch den Gebrauch von Bezugsbedingungen noch gesteigerten Typisierung des Vertragsschlusses und des Vertragsinhalts. Das persönliche Element, das wir beim Individualvertrag ausgeprägt finden, ist bei ihm zurückgedrängt. Das Rechtsgeschäft kommt nicht im Wege einer Diskussion über die Interessenlagen des Einzelnen zwischen Verleiher und Theaterbesitzer zustande, sondern auf Grund eines für den Massengebrauch bestimmten, im voraus festgelegten Erklärungstatbestandes. Der Theaterbesitzer kann gegen die Typisierung seines Erklärungswillens und Erklärungsaktes nichts unternehmen. Er muß sich auf das von anderen gestaltete, entpersönlichte Rechtsverhältnis einlassen und seine eigene von pflichtbewußter Verantwortung getragene Willensbildung preisgegeben.

Diese Punkte geben für unsere Frage genügend Aufschluß. Das Prinzip der Vertragsfreiheit, das ein Grundpfeiler unseres Vertragsrechts ist, kann also beim Abschluß von Filmverleihverträgen in einem keineswegs günstigen Lichte erscheinen.

2. Weitere und eindringlichere Erkenntnisse vermittelt die organisatorische Stellung der Vertragsparteien. Sie müssen, um überhaupt

ihren Beruf ausüben zu können, Mitglieder der Reichsfilmkammer sein. Diese ist eine vom Staate anerkannte Körperschaft des öffentlichen Rechts (§§ 1 Gesetz über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer, 5 Reichskulturkammergesetz). Der Aufbau der Rechtspersönlichkeit dieser Personengemeinschaft beruht auf einem Kreis zwangsmäßig zusammengeschlossener Mitglieder, zu denen Verleiher und Theaterbesitzer gehören und die als solche berufen sind, an der Bestimmung der Gestaltung und Lebensäußerung der Körperschaft Anteil zu haben[8]). Zur Durchführung der ihr vom Gesetz zugedachten Aufgaben ist sie mit den entsprechenden Machtmitteln ausgestattet. Im Rahmen dieser Arbeit interessiert vor allem die Befugnis der Reichsfilmkammer, Bedingungen für den Betrieb, die Eröffnung und Schließung von Unternehmungen auf dem Gebiet ihrer Zuständigkeit festzusetzen und Anordnungen über wichtige Fragen innerhalb dieses Gebiets, insonderheit über Art und Gestaltung der Verträge zwischen den von ihr umfaßten Tätigkeitsgruppen zu treffen (§ 25 Abs. 1 Satz 1 der ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetzt). Von dieser Anordnungsgewalt hat die Reichsfilmkammer weitgehend Gebrauch gemacht.

Über die Bedeutung der „Anordnungen" läßt sich aus dem Begriff selbst nichts entnehmen, da er kein technischer ist. Doch handelt es sich bei ihnen um eine Rechtsetzung, die von der Reichsfilmkammer als öffentlich-rechtlichen Körperschaft kraft ausdrücklicher Belehnung im eigenen Namen bewirkt wird. Sie sind also autonome Satzung. Sie entstehen auf Grund einer Ableitung aus einer Rechtsverordnung — der ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz —, die ihrerseits wieder auf der Rechtsvorschrift des Reichskulturkammergesetzes beruht. Sie sind demnach als reichsrechtlich abgeleitete Rechtsquelle objektives Recht[9]). F. Gloede[10]) ist demgegenüber der Ansicht, die nach § 25 a.a.O. ergehenden Anordnungen seien nicht der Ausdruck einer irgendwie gearteten Autonomie, sondern nach ihrer Rechtsquelle und ihrem Inhalt Reichsrecht. Zur Begründung weist er darauf hin, daß das gesamte deutsche Volk den Anordnungen innere Kraft verleihe, nicht aber der Berufsstand. Diese Ansicht ist irrig. Denn die Anordnungen ergehen nur im Namen des Berufsstandes, also der Reichsfilmkammer, nicht im

8) Vgl. L. v. Köhler, Grundlehren des deutschen Verwaltungsrechts, 1936, S. 108.
9) Ebenso Schmidt-Leonhardt, Die Reichskulturkammer, in „Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates" Bd. 1 S. 22. H. Rohwer-Kahlmann, Die Reichsfilmkammer, 1936, S. 50.
10) F. Gloede, Reichskulturkammer und Urheberschutz, Berlin 1935, S. 28 f.

Namen des Reichs und objektives Reichsrecht sind sie lediglich durch die nach § 25 a.a.O. verliehenen Rechtsetzungsbefugnis. Auch das von Egberts[11]) angeführte Urteil des Berliner Amtsgerichts geht in seiner Ansicht fehl, wenn es die Befugnis der Reichsfilmkammer, abgeleitetes Reichsrecht zu setzen, mit der Begründung verneint, die nach § 25 a.a.O. ergehenden Anordnungen könnten zwar weitgehend in die privatrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Kammermitglieder eingreifen, aber nicht soweit Geltung für sich beanspruchen, daß sie „gewissermaßen selbst Gesetzeskraft besitzen" würden, weil der Gesetzgeber und der von ihm beauftragte Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda die Filmkammer nicht ausdrücklich zum Erlaß solcher Anordnungen ermächtigt habe. Allein der hier geforderte ausdrückliche Ausspruch des Gesetzes ist nicht nötig, um den Anordnungen Gesetzeskraft zu verleihen. Aus den Aufgaben, die die Reichsfilmkammer im ständischen Staat zu erfüllen hat, mag man die Bedeutung des § 25 a.a.O. erkennen. Sie ist unter der politischen Führung zur Selbstgestaltung ihres Wesens berufen und zu diesem Zweck durch die Selbstverwaltung ausgezeichnet. Sie muß, um ihrer Bedeutung für das Leben der völkischen Gemeinschaft gerecht werden zu können, selbst entscheiden und handeln können. Ein Mittel dazu sind die Anordnungen. Sie gehören damit zum ständischen Recht der Reichsfilmkammer. Sie besitzen Verbindlichkeit, da sie auf staatlicher Vollmacht beruhen.

Diese Verbindlichkeit erstreckt sich aber nicht nur auf die Mitglieder der Kammer, sondern wendet sich auch an solche, die dem Organisationszwang nicht unterliegen. § 25 a.a.O. ermächtigt die Reichsfilmkammer unter anderem, Bedingungen für die Eröffnung von Unternehmungen festzusetzen. Diese Bestimmung gibt klar zu erkennen, daß die Anordnungen auch für Nichtmitglieder wirken. Ihnen ist also eine gewisse Allgemeinverbindlichkeit eigen. Sie sind demnach „nicht nur im Rahmen des Wirkens einer Verbandsgewalt auf die Verbandsmitglieder, für eine nicht von vornherein einzeln bestimmte Vielheit und in abstracto verbindlich"[12]).

Um wirksam zu werden, müssen die Anordnungen als autonome Satzung öffentlich bekannt gemacht werden. Die Bekanntgabe er-

11) Egberts, Überblick über die Rechtsprechung in Filmsachen, Ufita 1936 S. 68 ff.

12) L. v. Köhler, a. a. O. S. 78, spricht dies für die Ermächtigung aus, die auf Grund des § 2 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. 9. 33 (RGBl. I S. 626) dem Reichsnährstand oder einzelnen seiner Gruppen vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erteilt ist. Vgl. auch H. Rohwer-Kahlmann, Ufita 1936 S. 332.

folgt im Völkischen Beobachter, den der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda in seiner Eigenschaft als Präsident der Reichskulturkammer zum amtlichen Mitteilungsblatt für die Reichskulturkammer und ihre Einzelkammern bestimmt hat[13]). Vorsorglich geschieht sie auch in der Filmfachpresse.

Die Ermächtigung, die § 25 a.a.O. für die Reichskulturkammer und deren Einzelkammern ausspricht, sah für die Reichsfilmkammer bereits § 7 der Verordnung über die Errichtung einer vorläufigen Filmkamme vom 22. 7. 33 vor.

Von den Anordnungen, die die Reichsfilmkammer auf Grund ihrer berufsständischen Autonomie aus kulturellen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erlassen hat, sind in diesem Zusammenhang folgende zu nennen:

1. Die Anordnung über Vorprüfung von Filmvorhaben vom 13. 9. 34 in der Neufassung vom 26. 3. 38 (F.K. vom 30. 3. 38). Sie legt fest, wann ein Film, der noch nicht fertiggestellt ist und sich noch nicht in Arbeit befindet, also noch ein reines Spielfilmvorhaben ist, vermietet werden darf.
2. Die Anordnung über den Beginn der Vermietung von Filmen vom 11. 6. 35 (V.B. vom 15. 6. 35). Sie bestimmt den Zeitpunkt, von dem an die Vermietung von Filmen für das jeweilige Verleihjahr gestattet ist.
3. Die mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung ergangenen Anordnung zur Sicherung angemessener Filmerträgnisse vom 3. 9. 35 in der Fassung der dritten Anordnung zu ihrer Änderung und Ergänzung vom 21. 7. 38 (Sicherungsordnung) (F.K. v. 1. 11. 38). Sie bildet die einschneidendste Maßnahme, die sich auf den Filmverleihvertrag bezieht. Sie regelt die Höhe der vom Theaterbesitzer zu entrichtenden Lizenzgebühren, für staatspolitische Filme und verpflichtet die Parteien, zum Abschluß des Vertrages ein vom Präsidenten der Reichsfilmkammer genehmigtes und mit den Bezugsbedingungen versehenes Formblatt zu verwenden.
4. Die zur Durchführung der Verordnung über Wochenschaupreise vom 28. 10. 38 (RGBl. I S. 1520) mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung ergangene Anordnung über

13) V.B. v. 22. 6. 34. Anordnungen, die vor oder nach diesem Zeitpunkt in anderer Form als durch Verkündung im V.B. bekanntgemacht worden sind, sind aber nicht darum nichtig. Denn die Bekanntmachung der Reichskulturkammer stellt keine förmliche Anordnung dar, sondern ist nur eine innerdienstliche Anweisung an die nachgeordneten Einzelkammern (B. Pfennig, Ufita 1937 S. 115).

Wochenschauen vom 31. 10. 38 (F.K. v. 1. 11. 38). Sie enthält Richtlinien für Abschluß und Gestaltung der Wochenschauverträge, indem sie Anweisungen für die Zahlung der vom Reichskommissar für die Preisbildung festgesetzten Wochenschaumiete, die Spieldauer, die Aufführungsfolgen und den Abschluß von Wochenschauen gibt.

Bereits dieser Überblick über die die Filmverleihverträge betreffenden Anordnungen macht die Fülle der Einschränkungen der Vertragsfreiheit ersichtlich.

3. Dem Ziel, die Bedeutung der Vertragsfreiheit beim Abschluß von Filmverleihverträgen in ihren Grundzügen zu erkennen, führt uns schließlich noch die Betrachtung der Auswirkungen der wirtschaftlichen Funktionen des Verleihers und Theaterbesitzers näher.

a) Der Erfüllungsort für die Leistungen der Vertragsparteien ist, da regelmäßig die Niederlassungsorte der beiden räumlich auseinanderfallen, ein verschiedener. Ohne anderweitige Bestimmung kommt als Erfüllungsort für die Lieferung der Kopie die gewerbliche Niederlassung des Theaterbesitzers in Betracht. Nach § 269 Abs. 1 BGB. hat zwar grundsätzlich die Leistung an dem Ort zu erfolgen, an dem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hat. Das wäre der Ort der Niederlassung des Verleihers. Jedoch gilt dies nur solange, als sich aus der Natur des Schuldverhältnisses nicht ein anderes ergibt. Wie bereits ausgeführt, bestimmt sich die Pflicht des Verleihers, den Gebrauch der Kopie zu gestatten, nach Mietrecht. Nach § 536 BGB. hat demnach der Verleiher die Filmcopie in einem zum vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und diesen Zustand während der Mietzeit zu gewährleisten. Der Begriff der Überlassung besagt, daß dem Mieter die ungehinderte Möglichkeit eingeräumt werden muß, sich die zum Gebrauch notwendige tatsächliche Gewalt über die Mietssache unmittelbar zu verschaffen[14]). Diese tatsächliche Gebrauchsmöglichkeit kann der Theaterbesitzer aber nur am Ort seiner Niederlassung erhalten. Es kommt hinzu, daß der Verleiher, solange sich die Kopie beim Theaterbesitzer befindet, auch für die Erhaltung des vertragsmäßigen Zustandes Sorge zu tragen hat (§ 536 BGB.). Nach der Natur des Schuldverhältnisses hat also der Verleiher am Ort der Niederlassung des Theaterbesitzers zu leisten. Dieser ist daher auch Erfüllungsort für seine Verpflichtung. Dagegen ist als Er-

14) Staufinger-Kiefersauer, § 536 Anm. 6.

füllungsort für die Pflicht des Theaterbesitzers, die Copie nach Beendigung der Spielzeit zurückzugeben (§ 556 Abs. I BGB.), der Sitz des Verleihers anzusehen. Denn es handelt sich hier um eine Bringschuld. In analoger Anwendung des § 446 BGB. geht also die Gefahr auf den Theaterbesitzer erst mit der Übergabe als dem Akt der Vertragserfüllung, der dem Theaterbesitzer die tatsächliche Gewalt über die Mietsache unmittelbar verschafft, über.

Die örtliche Überbrückungsfunktion bürdet demnach dem Verleiher das Transport- und Aufenthaltsrisiko des Films auf.

b) Die Funktion der Marktregelung macht es dem Verleiher zur Aufgabe, auf die Zahl der herzustellenden Filme Einfluß zu nehmen. Er kann füglich seiner Stellung nicht gerecht werden, wenn er nur einen Bruchteil der hergestellten Filme der Verwertung zuführt und den Rest unverwertet liegen läßt.

Damit geht das Risiko einer gleichmäßigen und vollständigen Verteilung der Filme auf ihn über.

c) Aus der Funktion des Finanziers der Produktion ergibt sich das Risiko der Amortisation der Filmherstellungskosten, das in Verbindung mit der Verteilungsfunktion besonders groß ist. Denn als Amortisationsbasis steht dem Verleiher nur das Reichsgebiet als naturgegebene Grundlage der Filmauswertung zur Verfügung[15]). Da der Anteil des Verleihers an den Herstellungskosten oft sehr große Ausmaße annimmt, ist das dadurch eingegangene Risiko nicht zu unterschätzen. Besonders macht der Umstand seine Stellung äußerst riskant, daß er seinen Finanzierungen eine sichere Kalkulation nicht vorauszuschicken vermag. Denn der geschäftliche Erfolg eines Films läßt sich nicht gleich einer Ware im voraus berechnen, ein Merkmal, das sich auch bei anderen Kunstwerken findet. Der Film findet seinen ideellen und materiellen Lohn erst durch die Anerkennung des Publikums bei der öffentlichen Vorführung, also zu einer Zeit, wo die Herstellungskosten bereits investiert sind.

d) Die Funktion der Programmzusammenstellung führt zu der Verantwortlichkeit, für die Herstellung von genügend Beiprogrammen und die Tilgung ihrer Herstellungskosten Sorge zu tragen.

e) Demgegenüber führen die Funktionen des Theaterbesitzers zu unbedeutenderen Risiken. Aus der Funktion, die Amortisation des

15) Selbstverständlich muß auch der Filmaußenhandel einen Beitrag zur Amortisation leisten. Er bildet aber einen schwankenden und nicht verläßlichen Faktor in der Filmwirtschaft. Das zeigt seine völlige Lahmlegung in den Jahren der Kriegsfeindschaft mit fast allen Ländern der Erde, die durch den Tonfilm verursachte Einengung des ausländischen Marktes und die Boykottbewegung des Weltjudentums gegen das nationalsozialistische Deutschland.

Films zu gewährleisten, folgt lediglich das Erfolgsrisiko, das in der Unmöglichkeit, den Publikumserfolg des Films vorauszusehen, seine Ursache findet.

Ein Vergleich zwischen diesen Funktionen des Verleihers und Theaterbesitzers, die wohl als die wichtigsten anzusehen sind, läßt die hohe wirtschaftliche Verantwortlichkeit des Verleihers mit aller Deutlichkeit erkennen. Daß er sie noch zu keinen Zeiten allein getragen hat, lehrt die Geschichte der Filmwirtschaft. Die auf seiner Seite liegenden Risiken hat er, soweit nur möglich, auf andere und vor allem auf die Theaterbesitzer verschoben.

Daß bei dem heutigen Zustand, wo das deutsche Filmgewerbe im Rahmen der Gesamtwirtschaft gefördert werden soll, gerade auf den die Risiken abgewälzt werden müssen, der von Natur aus die geringste wirtschaftliche Verantwortlichkeit besitzt, ist einleuchtend. So ist auch aus diesem Gesichtspunkt klar zu erkennen, daß die hiezu ergriffenen Maßnahmen nur auf Kosten einer Einschränkung der Vertragsfreiheit durchgeführt worden sind.

§ 6. Die Bezugsbedingungen.

I.

Die Betrachtung des Ganges der wirtschaftlichen Entwicklung des Filmverleihrechts streifte bereits eine Frage, die nunmehr einer genaueren Untersuchung bedarf. Das nach § 8 der Sicherungsanordnung zur Verwendung vorgeschriebene Formblatt enthält auf seiner Rückseite die Bezugsbedingungen, die wir als schärfstes Kennzeichen der Massenmäßigkeit des Filmverleihvertrages bezeichnet haben. Ihr Inhalt entspricht ganz der Natur des Rechtsgeschäfts, für das sie bestimmt sind und dem sie sich in Ergänzung und Abweichung vom Gesetz genauestens anpassen. Im Vordergrund stehen die Bestimmungen über den Vertragsabschluß, die am allgemeinen in derartigen Bedingungen selten aufgenommen werden, sich jedoch regelmäßig dort finden, wo die Geschäftsbeziehungen ein Dauerverhältnis bilden oder, wie hier, durch Verträge, die zwischen einer großen Zahl von Einzelvertragsparteien gelten sollen, erfaßt werden. Für inländische und ausländische Filme sind hinsichtlich des Zustandekommens des Vertrages besondere Grundsätze aufgestellt. Die Fortsetzung bilden eingehende Klauseln über die Zahlung und Abrechnung verbunden mit weitgehenden Kontrollrechten des Verleihers, über Ort und Zeit der Lieferung, über Aufführungs- und Vorspielsrechte, über Termin-

feststestzung und Spieldauer, über Gefahrtragung, Versicherung, Rücksendung und Benutzung der Filmkopie, für den Fall der Veräußerung, Verpachtung und Störung des Theaterbetriebs, über Vertragsverletzungen und Haftungsbeschränkungen des Verleihers. Schließlich fehlt auch die für die Abwicklung im Streitfall wichtige Sicherung eines ausschließlichen Gerichtsstandes nicht.

Wie bereits die stichwortartige Aufzählung der Punkte der Bezugsbedingungen erkennen läßt, ist für alle Eventualfälle, die sich bei der Abwicklung des Geschäfts ergeben können, Sorge getragen, sodaß die rechtliche Durchführung des Vertrages nach einer bestimmten Richtung gewährleistet ist. Die Rolle, die die Bezugsbedingungen im Verkehr zwischen Verleiher und Theaterbesitzer spielen, ist daher ungeheuer groß[1]).

II.

Die Sicherungsanordnung spricht in § 8 lediglich den Zwang aus, daß für Abschlüsse über Filmvorführungsrechte das vom Präsidenten der Reichsfilmkammer genehmigte Formblatt zu verwenden ist. Von den Bezugsbedingungen ist nur in dem Zusammenhang die Rede, als sie für unabänderlich erklärt werden und durch entgegenstehende Vereinbarungen nicht hinfällig gemacht werden dürfen. Aus diesem Grunde versteht sich die Frage nach ihrer Geltungsgrundlage. Wie werden sie zu Normen, die für die Parteien verbindlich sind?

1. Der Umstand, daß sie — wie überhaupt das ganze Formular — das Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit der beiden Fachgruppen der Reichsfilmkammer Filmherstellung/inländischer Filmvertrieb (FHV.) und Filmtheater (Fa.Fi.) sind, besagt nicht viel. Denn die Wirkungen, die von der gemeinsamen Aufstellung der Bezugsbedingungen ausgehen, sind nicht stark. Es handelt sich hierbei nicht um einen „schuldrechtlichen Normenvertrag" im Sinne A. Huecks[2]), durch den sich die Fachgruppen zugleich verpflichten, für die Anwendung und Befolgung der Bezugsbedingungen Sorge zu tragen. Die Partner die-

1) Das Wesen solcher Bedingungen hat das Reichsgericht grundsätzlich zu erfassen gesucht. In RGZ. 58/155, wo Bankbedingungen mit dem zur Entscheidung stehenden Fall verflochten waren, führt es aus: „Solche allgemeine Geschäftsbedingungen ... stellen im Interesse einer Erleichterung des Geschäftsverkehrs im voraus und in typischer Weise die Bedingungen fest, unter welchen der Bankier, Spediteur, Versicherungsunternehmer zu kontrahieren gesonnen ist. Sie Sie werden in gedruckten Formularen an die Kunden gegeben und bilden, wenn wenn demnächst ein Geschäftsabschluß erzielt wird, mit ihren Einzelbestimmungen die lex contractus."

2) A. Hueck, JherJ. 73/59 ff.

ser Einigung haben ihre ursprüngliche Rechtspersönlichkeit verloren und besitzen als unselbständige Glieder der Reichsfilmkammer nicht die Fähigkeit, Verträge miteinander abzuschließen. Ihre Tätigkeit hinsichtlich der Aufstellung der Bezugsbedingungen hat für den Abschluß des Filmverleihvertrages nur vorbereitende Bedeutung.

2. Die Bezugsbedingungen sind auch keine „kodifizierten Handelsbräuche", wie sie beispielsweise von der Industrie- und Handelskammer Berlin auf Veranlassung und im Einverständnis zweier Wirtschaftskreise entstehen[3]). Denn sie sind nicht eine zwischen Verleiher und Theaterbesitzer bestehende Verkehrssitte, sondern eine in zähem Kampf gewonnene Form dessen, was zur Abwicklung der Geschäftsbeziehungen zwischen den Beteiligten zweckmäßig erschien, und in ihrer gegenwärtigen Abfassung das Ergebnis des Versuchs, einen gerechten Ausgleich zwischen den Vertragsparteien zugunsten der Gesamtfilmwirtschaft herbeizuführen.

Daß der Theaterbesitzer regelmäßig kein Kaufmann ist, stünde der Annahme eines Handelsbrauchs allerdings nicht entgegen, wie Dienstag-Elster[4]) hervorhebt. Gewiß sind Handelsbräuche ihrer Natur nach nichts anderes als die im Verkehr unter Kaufleuten bestehenden Verkehrssitten[5]). Doch gelten Handelsbräuche nicht nur unter diesen, sondern auch im Verkehr mit solchen Personen, die kaufmännische Geschäfte dauernd betreiben[6]), wie die von der Rechtsprechung vertretene Ansicht lehrt, daß derjenige, der sich auf eine bestimmte Art von Geschäften einläßt, sich den für sie bestehenden Gebräuchen unterwirft, selbst wenn sie ihm unbekannt sind[7]).

3. Objektives, auf Grund der Selbstgesetzgebungsgewalt der Reichsfilmkammer gesetztes Recht sind die Bezugsbedingungen ebenfalls nicht, wie das Berliner Amtsgericht[8]) annimmt, wenn es ausführt, der im Bestellschein vereinbarte Gerichtsstand Berlin sei abdingbar, weil es nicht möglich sei, durch eine Anordnung der Kammer die Gerichtsstände der ZPO. außer Kraft zu setzen. Die Annahme, es handle sich bei den Bezugsbedingungen um eine Anordnung, läßt auch nicht der Umstand zu, daß sich nach § 8 der Sicherungsanordnung der Präsident der Reichsfilmkammer eine Genehmi-

3) Vgl. über dieses Verfahren Deperade, Die Kodifikation von Handelsgebräuchen durch die Industrie- und Handelskammern, Gött. Diss. 1927 S. 13 ff.
4) a. a. O. S. 229.
5) RG. in JW. 22/706.
6) Koenige-Teichmann, § 346 HGB. Anm. 1.
7) RG. in JW. 14/673; 27/764.
8) Ufita 1936 S. 70.

gung des Formblatts vorbehält. Dieser Genehmigung kommt nur die Bedeutung zu, daß der Präsident der Reichsfilmkammer gegen seinen Inhalt nichts einzuwenden hat. Sie ist eine Kontrollmaßnahme der mit der Aufstellung der Bezugsbedingungen befaßten Fachgruppen, damit die Bestrebungen der Reichsfilmkammer, das deutsche Filmgewerbe im Rahmen der Gesamtwirtschaft zu fördern, nicht hinterrücks untergraben werden kann.

4. Die Vertragsparteien werden also in keiner Weise von selbst den Bezugsbedingungen unterworfen. Diese können daher nur durch beiderseitigen Parteiwillen zum Inhalt der einzelnen Verträge werden. Erst dadurch erlangen sie Rechtsgeltung[9]). Das Auffällige daran ist, daß zu diesem Akt der Parteisanktion Verleiher und Theaterbesitzer verpflichtet sind, weil sie zum Abschluß das Musterformblatt verwenden müssen, von einer Verwendung aber nur dann gesprochen werden kann, wenn auch die Bezugsbedingungen zum Vertragsgegenstand gemacht werden.

a) Aus all dem folgt, daß in dem Stadium, in dem die Bezugsbedingungen zwar aufgestellt, aber noch nicht zur Privatrechtsordnung der Parteien erhoben sind, überhaupt keine Rechtsfolgen entstehen. Wenn demnach die Reichsfilmkammer durch ihre Bezirksleitungen, wie dies im Jahre 1935 nach der Neufassung des Bestellscheins geschehen ist, das neue Vertragsmuster an ihre Mitglieder verschickte, so waren dies zwar organisatorisch und wirtschaftlich wertvolle Maßnahmen, aber rechtlich indifferente Akte, nichts anderes als reine Vorbereitungshandlungen. Erst wenn sie Gegenstand des Filmverleihvertrags geworden sind, erlangen sie rechtliche Erheblichkeit. Vordem sind sie reine „Tathandlungen“[10]). Nach Abwicklung des Vertrages fallen sie wieder in ihre ursprüngliche rechtliche Bedeutungslosigkeit zurück.

b) Den Akt, durch den die Bezugsbedingungen zur Vertragsrechtsordnung der Parteien erhoben werden, bezeichnet man nach einem im internationalen Privatrecht geläufigen Ausdruck als „Verweisung“. Sie kann dem Vertragsschluß im allgemeinen vorausgehen oder ihm nachfolgen. Bei dem Vertragsschema des Filmverleihvertrages ist sie in den Vertragserklärungen enthalten. Der Theaterbesitzer

---

9) Zu dem Akt der Parteisanktion muß noch die Garantie der Durchsetzbarkeit der Bezugsbedingungen kommen. Da sie aber als Vertragsrechtsordnung Inhalt eines Rechtsgeschäftes sind, stehen sie, wenn der Vertrag ordnungsgemäß zustande gekommen ist und er sonst keine Verstöße gegen zwingende gesetzliche Vorschriften enthält, ohne weiteres unter dem Schutz des Staates.

10) A. v. Tuhr, Der allgemeine Teil des deutschen Bürgerlichen Rechts, Bd. II, 1, 1914, S. 110 ff.

erwirbt hier „zu den ihm bekannten und von ihm anerkannten Bezugsbedingungen dieses Musterformblattes die Aufführungsrechte", wobei, wie schon dargelegt, der Begriff Aufführung mit Vorführung zu identifizieren ist. Es liegt hier eine echte, rechtsgeschäftliche Willenserklärung vor, deren Rechtswirksamkeit sich mit dem Zustandekommen des Vertrages deckt. Es ist hier die Eigenart hervorzuheben, daß der Vertrag auf die Verweisung und mit ihm der Vertragsantrag vom Theaterbesitzer ausgeht. Welche Bedingungen zum Inhalt des Vertrages werden sollen, steht eindeutig fest, nämlich die „Bezugsbedingungen dieses Musterformblattes", wie sie auf der Rückseite des Formulares abgedruckt sind. Sie gehen als Ganzes in den Vertrag über, und zwar in der Fassung, in der sie bei Vertragsschluß gelten. Diese Totalverweisung hat nun zur Folge, daß die Bezugsbedingungen Bestandteil des Vertrages werden und mit ihm unlöslich verbunden sind. Nur wenn die Vertragserklärungen ungültig sind, wird auch die Verweisung davon mitergriffen, während, sollte nur die Verweisung unwirksam sein, die Wirksamkeit des Vertrages regelmäßig unberührt bleibt, eine Tendenz, die in der Rechtsprechung eindeutig festzustellen ist. Allerdings dürfte es sich dann um einen Vertrag handeln, der der Formvorschrift des § 8 der Sicherungsanordnung zuwiderläuft und aus diesem Grunde weder abgeschlossen noch erfüllt werden darf (§ 12 Abs. Sicherungsanordnung) und nach § 134 RGB. nichtig ist. Trotz der abstrakten, für eine unbestimmte Zahl berechneten Fassung der Bezugsbedingungen, die die Parteien durch einmalige ausdrückliche Abrede in ihren Vertrag aufnehmen, muß daher angenommen werden, daß die Bezugsbedingungen nicht lediglich als zusätzliche Durchführungsvorschriften zu werten sind, sondern mit dem Vertragsinhalt völlig zu einer Einheit werden.

c) Die Rechtsbeständigkeit der Bezugsbedingungen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Generell kann man folgendes dazu sagen: Die Rechtswirksamkeit solcher Geschäftsbedingungen, wie sie die Bezugsbedingungen sind, hat die Rechtssprechung immer wieder von dem Umstand abhängig gemacht, ob derjenige, der sich mehr oder minder auf sie einlassen mußte, sie kannte oder kennen mußte. Da beim Filmverleihvertrag auf die Bezugsbedingungen ausdrücklich verwiesen wird, kann es auf die von der Rechtsprechung entwickelten Grundlinien nicht ankommen. Die Geltung der Bezugsbedingungen steht hier außer Zweifel. Eine Anfechtung wegen Irrtums, daß der Vertrag eine Verweisung enthalte, ist daher ausgeschlossen.

Nun ist aber auch der Fall denkbar, — dies wird sogar sehr häufig vorkommen —, daß der Theaterbesitzer den in allen Einzelheiten ausgearbeiteten Gehalt der Bezugsbedingungen nicht oder nur zum Teil versteht.

Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtssprechung an der Erkenntnis festgehalten, daß im Interesse der Verkehrssicherheit der Unterzeichner einer nicht gelesenen oder verstandenen Urkunde, die eine Willenserklärung enthält, deren Inhalt gegen sich gelten lassen müsse[11]). Dieser Grundsatz muß auch für die Verweisung auf unverstandene und ungelesene Bezugsbedingungen gelten. Auf die Kenntnis des Inhalts kommt es demnach nicht an. Mit dem Abschluß des Geschäfts geht der Theaterbesitzer das Risiko aus den Bezugbedingungen ein, und zwar das, das aus ihrer Übernahme als Ganzes entsteht. Aus all dem folgt, daß es auf den Inhalt der Bezugsbedingungen für die Frage ihrer Wirksamkeit im allgemeinen nicht ankommt. Gleichwohl braucht sich der Theaterbesitzer nicht jede beliebige Fassung gefallen zu lassen. Stellt er hinterher fest, daß sie anders lauten, als sie seiner Vorstellung entsprachen, so kann er, falls die allgemeinen Voraussetzungen vorliegen, unter denen er wegen Irrtums über den Inhalt seiner Erklärung anfechten kann, von diesem Mittel Gebrauch machen, nicht aber kann er geltend machen, seine Verweisung habe sich nur auf solche Punkte bezogen, mit denen er gerechnet habe. Selbstverständlich richtet sich die Rechtsbeständigkeit der Bezugsbedingungen auch nach den Vorschriften über die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften. Auf die Voraussetzungen der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit braucht im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht eingegangen zu werden[12]).

d) In der Praxis kommt es nun häufig vor, daß die Parteien ihren Vereinbarungen zusätzliche Abreden hinzufügen. Dies geschieht regelmäßig in der Art, daß sie das Vertragsformular durch handschriftliche Zusätze erweitern. Diese können die Bezugsbedingungen ergänzen, wie es bei dem Vermerk über Vorführungsrechte oder der Verrechnungsklausel[13]) der Fall ist, sie können aber auch anderes enthalten als die Bezugsbedingungen vorsehen. Bezugsbedingungen und individuelle Abreden können also in der Weise kollidieren, daß sie einen und denselben Punkt in verschiedenem Sinne regeln. Dieser

---

11) RG. in JW. 08/327; 26/1676; RGZ. 62/205; 77/309; 88/278; 88/401; u. a.

12) Vgl. hierzu Staudinger-Riezler, § 119 Anm. 48; Vorb. 24 vor § 145; L. Raiser, a. a. O. S. 246 ff.

13) Sie besagt, daß bei den prozentual zu spielenden Filmen Garantieüberschreitungen mit Garantieunterschreitungen aufgerechnet werden dürfen, jedoch nur solange, als Garantieüberschreitungsbeträge noch vorhanden sind.

Umstand läßt die Frage nach dem Verhältnis von individueller Abrede und Bezugsbedingungen entstehen.

Nach der Neufassung der Sicherungsanordnung vom 21. 7. 1938 läßt sie sich sehr einfach beantworten. In § 8 S. 2 a.a.O. heißt es: „Die Bezugsbedingungen dürfen nicht abgeändert oder durch entgegenstehende Vereinbarungen hinfällig gemacht werden." Individuelle Abreden sind also nur insoweit zulässig, als sie die Bezugsbedingungen nicht abändern oder hinfällig machen. Eine Ausnahme muß weiter hinsichtlich derjenigen Bestimmungen der Bezugsbedingungen gelten, die sich dispositiven Charakter beilegen. Dies geschieht teils stillschweigend, indem sie in Einzelpunkten für individuelle rechtsgeschäftliche Bestimmungen ergänzende Regelungen aufstellen, teils dadurch, daß sie die Zulässigkeit von Abweichungen ausdrücklich einräumen und somit eine Vorschrift für den Fall abgeben, daß individuelle Abreden überhaupt nicht getroffen sind. Die dispositiven Bestellscheinklauseln sind aber zahlenmäßig gering. In ihrer Mehrheit sind sie unabänderlich.

III.

Die hier gewonnenen Einsichten lassen weiter Grundsätzliches für den Gegenstand der Untersuchung erkennen. Die Bezugsbedingungen müssen auf jeden Fall zum Vertragsinhalt erhoben werden. Fälle, die ihre Rechtsverbindlichkeit nicht entstehen lassen, werden in der Praxis schwerlich vorkommen, weil ihre Nichtigkeit regelmäßig die Nichtigkeit des ganzen Vertrages nach sich zieht. Eine Möglichkeit der Abdingung ist nur im Rahmen der wenigen dispositiven Vorschriften der Bezugsbedingungen gegeben. Aus diesem Grunde finden auch individuelle Abreden kaum Platz.

Abschließend kann daher auch nach diesen Betrachtungen gesagt werden, daß das Prinzip der Vertragsfreiheit beim Abschluß von Filmverleihverträgen nur noch geringe Geltung besitzt. Die Einzelheiten seiner Einschränkungen darzulegen, wird Aufgabe der nächsten Abschnitte sein.

Dritter Teil:

Die Einschränkungen der Vertragsfreiheit beim Abschluß von Filmverleihverträgen im besonderen.

§ 7. Die Einschränkungen der Abschlußfreiheit durch Rechts- und Tatsachenzwang.

Wir haben als ein Kennzeichen der Abschlußfreiheit die Befugnis der Vertragsparteien erkannt, ob sie überhaupt einen Vertrag abschließen wollen. Wie es damit beim Abschluß von Filmverleihverträgen steht, soll später erörtert werden. Dagegen kann jetzt bereits festgestellt werden, daß es die Parteien in ihrer Hand haben, mit wem sie eine vertragliche Bindung herbeiführen wollen. Der Theaterbesitzer kann sich den Verleiher und der Verleiher den Theaterbesitzer aussuchen, der ihm als Gegenkontrahent geeignet und erwünscht erscheint. Im übrigen aber erfährt der Grundsatz der Abschlußfreiheit Einschränkungen, die einerseits auf Rechtszwang, andererseits auf Tatsachenzwang beruhen. Unter ersterem ist der Zwang zu verstehen, der seine Ursache im objektiven Recht, insbesondere den Anordnungen der Reichsfilmkammer findet, unter letzterem der Zwang, der in den allgemeinen Umständen begründet liegt.

Beide, Rechts- und Tatsachenzwang, müssen einer Untersuchung unterzogen werden, da sie auf die Willensfreiheit der Beteiligten einen Druck ausüben und sie zu einem bestimmten, nicht ihrer freien Bestimmung unterliegenden Handeln veranlassen.

I.

1. Eingangs wurde erwähnt, daß zur Abschlußfreiheit auch der grundsätzlich dem freien Parteibelieben unterliegende Umstand der Zeit des Vertragsschlusses gehört. Die Freiheit in der zeitlichen Begründung der Filmverleihverträge ist in gewissem Sinne eingeschränkt. Dies hängt mit den besonderen Gepflogenheiten der Filmverwertung zusammen. Entsprechend der Tatsache, daß die für den Theaterbesuch günstige Zeit im Herbst beginnt und sich über die Wintermonate erstreckt, hat man die Verwertung der Filme eines Verleihprogramms in einen Zeitraum verlegt, der mit dem 1. August eines Jahres einsetzt und mit dem 31. Juli des nächsten Jahres endet und den man herkömmlicherweise als Verleihsaison bezeichnet. Auf diese Zeit erstreckt sich das Programm, das jeder Verleiher aufstellt und das er zum Gegenstand der abzuschließenden Verträge macht. Der

Zeitpunkt zu dem mit der Vermietung der Filme begonnen wurde, war bis zur einheitlichen Regelung durch die Reichsfilmkammer im Jahre 1935 unter den Verleihern verschieden. Er hing ganz von ihrer Disposition ab. Nach der Anordnung der Reichsfilmkammer über den Beginn der Vermietung von Filmen vom 11. 6. 1935 ist die Abschlußfreiheit von Filmen für die kommende Saison insofern eingeschränkt, als vor dem 15. Juli eines Jahres Filmverleihverträge nicht abgeschlossen werden dürfen. Erst nach diesem Zeitpunkt sind Abschlüsse zulässig, doch jeweils nur über solche Filme, deren Erscheinen in der Saison in Aussicht genommen ist, in der die Vermietung erfolgt. Aber nicht nur Abschlüsse verbietet die genannte Anordnung vor dem 15. Juli, sondern sogar alles, was einen späteren Abschluß vorbereiten oder sichern könnte. So ist es nach der ausdrücklichen Bestimmung der Ziffer 1 a.a.O. dem Verleiher untersagt, die Filme für das kommende Verleihjahr vor dem Stichtag öffentlich anzukündigen, selbst anzubieten oder sich Angebote machen zu lassen, Bindungen einzugehen oder sich gewähren zu lasesn, auf Grund deren die Belieferung mit Filmen an Filmtheater stattfinden soll. Innerhalb der Saison ist der Abschluß an keine Zeit gebunden.

Das Verbot, daß vor dem 15. Juli Abschlüsse für die kommende Spielzeit nicht getätigt werden dürfen, ist in drei Fällen durchbrochen. Eine Sonderregelung bezieht sich auf die Vermietung sogenannter zweiter Staffeln, die andere auf die an Uraufführungstheater und eine weitere auf Filme der Produktion des kommenden Verleihjahres, die vor dem 15. Juli in Uraufführung angelaufen sind.

a) Unter einer zweiten Staffel versteht man ein aus einem oder mehreren Filmen bestehendes Verleihprogramm, das der Verleiher bei Beginn der Saison nicht angekündigt und vermietet hat und das nach einem später hinzugetretenen Entschluß noch in der laufenden Saison in Ergänzung des bei Beginn der Saison angekündigten und vermieteten Verleihprogramms herausgebracht werden soll. Über derartige Filme können bereits vor dem 15. Juli für die kommende Verleihsaison Verträge abgeschlossen werden, wenn der Präsident der Reichsfilmkammer hierzu seine Zustimmung erteilt hat. Fehlt diese, so könsie nur für die Saison vermietet werden, in der die Vermietung erfolgt (Ziffer 2 a.a.O.).

b) Das Abschlußverbot der genannten Anordnung bezieht sich ferner nicht auf Verträge mit einem Uraufführungstheater. Mit diesem können Abschlüsse über Filme des kommenden Verleihjahres auch vor dem 15. Juli getätigt werden, wenn der Anlauftermin der ver-

mieteten Filme tatsächlich vor diesem Zeitpunkt liegt (Ziff. 3 S. 1 a.a.O.).

c) Schließlich sind Abschlüsse von solchen Filmen der kommenden Verleihsaison vor dem 15. Juli zugelassen, die bereits in Uraufführung angelaufen sind. Sie können, um mit den Worten der Anordnung zu sprechen, allgemein angekündigt, vertrieben und vorgeführt werden (Ziff. 3 Satz 2 a.a.O.).

2. Weitere Einschränkungen der Abschlußfreiheit enthält die Sicherungsanordnung. Sie beziehen sich auf den Abschluß staatspolitischer Filme. Nach § 8 des Lichtspielgesetzes vom 16. 2. 34 hat die Prüfstelle bei der Prüfung eines Filmes u. a. darüber zu entscheiden, ob er staatspolitisch wertvoll ist. Filme, die mit diesen Prädikaten ausgezeichnet sind, unterliegen einem Abschlußzwang.

Der Grund für diese Regelung liegt darin, daß Filme mit diesen Prädikaten wegen ihres inneren Wertes dem weiten Kreis der Theaterbesucher nicht durch Parteiwillkür vorenthalten werden dürfen. Es soll diesen Werken der Filmkunst mehr als allen anderen der Zugang zum Publikum gesichert werden. Denn nur so können sie ihre erzieherischen und bildenden Werte für Volk und Staat wirksam ausstrahlen. Daher legt § 7 Abs. 1 S. 2 a.a.O. dem Theaterbesitzer, der Filmprogramme von einem Filmverleiher als Teilabschluß oder mit einem Auswahlrecht gemietet hat, die Verpflichtung auf, staatspolitisch wertvolle und staatspolitisch besonders wertvolle Filme auch dann zusätzlich abzuschließen, wenn der betreffende Film sich nicht in dem Teilabschluß befindet oder das Auswahlrecht des Theaterbesitzers bereits verbraucht ist. Weiterhin ist ein Theaterbesitzer, der in einem Ort oder in einem filmwirtschaftlich selbständigen Ortsteil ein Filmtheater betreibt, gezwungen, staatspolitisch besonders wertvolle abendfüllende Hauptfilme, die er nicht abgeschlossen hat, gesondert abzuschließen soferne diesen Filmen in dem betreffenden Ort oder Ortsteil nicht bereits anderweitig vertraglich eine Aufführungsmöglichkeit gesichert ist (§ 7 Abs. 2 a.a.O.). Diesem Abschlußzwang unterliegt auch der Filmverleiher. Er muß staatspolitische Filme, hinsichtlich derer für einen Theaterbesitzer ein Abschlußzwang besteht, zu dem für dessen Theater vorgeschriebenen oder üblichen Bedingungen gesondert vermieten (Einzelabschluß) und ausliefern (§ 7 Abs. 3).

3. Ferner ist durch Ziffer 1 der Anordnung über die Vorprüfung von Filmvorhaben in der Neufassung vom 23. 3. 1938 die Abschlußfreiheit durch ein Abschlußverbot eingeschränkt. Danach darf der Verleiher Spielfilme nur dann ankündigen oder vermieten, wenn ihre

Herstellung gesichert ist, d. h. wenn ein Herstellungsvertrag mit einem bei der Reichsfilmkammer zur Spielfilmherstellung zugelassenen Filmhersteller abgeschlossen und die Finanzierung sichergestellt ist, außerdem der Stoff entweder feststeht oder nachweislich mehrere Stoffe zur späteren endgültigen Auswahl in Bearbeitung sind.

4. Daneben ist der Reichsfilmkammer noch die Möglichkeit eingeräumt, aus besonderen Anlässen die Abschlußfreiheit einzuschränken. § 6 Abs. 2 a.a.O. legt für Wiederaufführungen (Reprisen)[1]) niedrigere Mindestbeteiligungssätze fest als § 2 a.a.O. für Filmprogramme des laufenden Verleihprogramms. Derartige Filme können also zu einem günstigeren Lizenzgebührensatz abgeschlossen werden. Um einen Mißbrauch dieser Vergünstigungen zu verhindern, kann die Reichsfilmkammer einem Theaterbesitzer den Abschluß von Wiederaufführungen ganz oder auf Zeit untersagen, wenn er in der Absicht handelt, die höheren Beteiligungssätze des § 2 a.a.O. für Filme des laufenden Verleihjahres zu umgehen oder sie zur Hintansetzung der zu diesen Sätzen abgeschlossenen Filme zu benützen (§ 6 Abs. 4 a.a.O.).

II.

Neben diesen Einschränkungen der Abschlußfreiheit durch Rechtszwang stehen diejenigen, die sich aus den allgemeinen Umständen ergeben.

1. Zunächst führt die Stellung der Vertragsparteien als Mitglieder der Reichsfilmkammer zu solchen Einschränkungen. Verleiher und Theaterbesitzer müssen, um ihren Beruf überhaupt ausüben zu können, sich der Organisation der Reichsfilmkammer unterwerfen. Sie erhalten dadurch die Berechtigung, die Tätigkeiten auszuüben, wie sie im § 4 der ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz als Voraussetzungen ihrer Organisationspflicht aufgezählt sind. Doch sind dies keine Berechtigungen im individualistischen Sinne. Sie enthalten, da sie aus der Bindung an die Gemeinschaft der Filmschaffenden entstehen, zugleich Pflichten. Sie müssen von ihrer Stellung als Glieder der Reichsfilmkammer Gebrauch machen und ihre berufsständische Tätigkeit ausüben. Würden Verleiher und Theaterbesitzer keine Verträge mehr abschließen, so würden sie dadurch zu erkennen geben, daß sie am Filmschaffen nicht mehr mitwirken wollen. Ihr Verhalten müßte somit als Aufgabe ihrer berufsständischen Tätigkeit angesehen werden und die Verwir-

1) Über den Begriff siehe unten S. 57.

kung ihrer Rechtsstellung in der Gemeinschaft der Filmschaffenden nach sich ziehen, die in einen Verlust der Mitgliedschaft zur Reichsfilmkammer bestünde. Das Ausschlußverfahren nach § 10 der ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz ist zwar möglich, aber gar nicht erst erforderlich, weil die Aufgabe der die Organisationspflicht begründenden Tätigkeit das Erlöschen der Kammerzugehörigkeit ohne weiteres zur Folge hat[2]).

2. Weiterhin bringt § 8 der Sicherungsanordnung, der die Verwendung eines Formblatts vorschreibt, Einschränkungen der Abschlußfreiheit mit sich. Verleiher und Theaterbesitzer müssen sich einem feststehenden Vertragsschema unterwerfen, das ihnen zur Gestaltung der Einzelheiten nur einen geringen Raum freiläßt. Die Filmvorführungsrechte können nur um den Preis der Unterwerfung unter die lex contractus des Bestellscheines übertragen und erworben werden. Der Vertragsinhalt ist nicht aus dem Willen der Beteiligten abgeleitet und dringt auch gewöhnlich nicht — jedenfalls nicht immer beim Theaterbesitzer — dem ganzen Umfang nach und in allen Einzelheiten in ihr Verständnis ein.

All diese Umstände sind nicht ohne Einfluß auf die Abschlußfreiheit. Sie üben einen tatsächlichen Druck auf die Parteien aus und beeinträchtigen ihren freien Willensentschluß in der Begründung ihrer Rechtsverhältnisse.

§ 8. Die Einschränkungen der inhaltlichen Gestaltungsfreiheit durch Rechts- und Tatsachenzwang.

I.

Weit mehr als die Abschlußfreiheit hat die Freiheit in der inhaltlichen Gestaltung des Filmverleihvertrages an Geltung eingebüßt. Schon immer hat die wirtschaftliche Macht und Überlegenheit des Verleihers darauf hingewirkt, den Einfluß des Theaterbesitzers auf die Gestaltung der Verleihverträge nach Kräften auszuschalten. Insonderheit waren die kleinen und alleinstehenden Theater dazu verurteilt, sich den Bedingungen des Verleihers ohne Widerrede zu unterwerfen. Nur Inhaber von Theaterparks und Monopolplatzinhaber hatten die Möglichkeit in die Gestaltung der Filmverleihverträge maßgebend einzugreifen und sich Sondervorteile zu sichern. Immerhin bestand aber für das beiderseitige Parteibestreben ein größerer Spielraum als nunmehr nach der durchgreifenden Anordnung der

2) Ebenso Rohwer-Kahlmann, a. a. O. S. 76.

Filmtheater, deren wirtschaftliche Lage und Umsatz besonders günstig ist, 35 Prozent, wenn dies nach Ansicht der Reichsfilmkammer gerechtfertigt ist (§ 2 a.a.O.). Das ungeschriebene Gesetz, daß Filme nicht unter einer Beteiligundsquote von 30 Prozent und einer solchen über 35 Prozent vermietet werden können, ist damit erstmals gesetzlich verankert.

Man darf nun nicht glauben, daß diese zum Inhalt der Verträge zu erhebenden Prozentsätze ausschließliche Geltung besitzen. Da der Berechnung der Beteiligung die um die Verfügungssteuer gekürzte Bruttoeinnahme des Theaterbesitzers zugrundezulegen ist (§ 3 Abs. 3 a.a.O.), die Vergnügungssteuer also für das Ergebnis der Abrechnung einen wichtigen Faktor ausmacht, sieht die Sicherungsanordnung Steuervergünstigungszuschläge vor. Die Beteiligungssätze erhöhen sich bei vergnügungssteuerfreien Filmprogrammen um 5 Prozent und bei Filmprogrammen auf die 4 Prozent oder eine geringere Vergnügungssteuer zu entrichten sind, um 2,5 Prozent, wobei für die Zuschlagspflichtigkeit der gesetzliche Steuersatz nach den Reichsvergnügungssteuerbestimmungen maßgebend ist (§ 3 Abs. 1 und 2 a.a.O.).

Zu dem Beteiligungsabschlußzwang tritt noch als Nebenbedingung der Zwang zur Vereinbarung einer Garantiesumme. Nach § 5 S. 1 a.a.O. beträgt der Mindestsatz für die Garantie 40 Reichsmark. Die Bekanntmachung des Präsidenten der Reichsfilmkammer über Preisbildung der Filmleihmieten vom 15. 10. 1937 weist aber darauf hin, daß die Garantien in ein angemessenes Verhältnis zu den Abrechnungsergebnissen zu setzen sind. Die Beteiligungssätze und Garantiesummen beziehen sich auf Spielfilme und sonstige abendfüllende Filmprogramme einschließlich Beiprogramme, jedoch ohne Wochenschau (§§ 2, 5, a.a.O.). Für diese gelten besondere Bestimmungen, von denen noch im nächsten Abschnitt zu sprechen sein wird.

2. Der Aufbau der neuen Verleihordnung ist erkennbar von dem Streben geleitet, den in der Natur der Filmverwertung liegenden Faktor der Ungewißheit zugunsten einer sicheren kaufmännischen Kalkulation auszuschalten. Sie sucht daher alle geschäftlichen Möglichkeiten planvoll zu erfassen und die bisher vorhandene Systemlosigkeit zu beseitigen. Sie verkennt nicht, daß die Beteiligungssätze von 30 bis 35 Prozent, die Verleiher und Theaterbesitzer nach Maßgabe des § 2 a.a.O. verlangen und gewähren müssen, bisweilen zu untragbaren Härten führen können. Gleichwohl lockert sie das Verbot des Festpreisabschlusses nicht, sondern gestattet nur Abweichungen von den Beteiligungsquoten des § 2 a.a.O. nach unten und räumt damit, wenn auch nur in geringem Maße, den Vertragsparteien eine Frei-

heitssphäre für die inhaltliche Gestaltung ihres Vertrages ein oder setzt selbst zwingend niedrigere Beteiligungssätze fest. Damit schließlich die Sicherungsanordnung nicht zu einem starren Normensystem wird, sondern die erforderliche Elastizität erhält, ist der Reichsfilmkammer das Recht vorbehalten, durch eine sogenannte Härteentscheidung eine Regelung der Lizenzgebühren herbeizuführen.

a) Die eine Ausnahmeregelung erstreckt sich auf abendfüllende Programme, die nicht aus Spielfilmen bestehen oder nicht für den regulären Vorstellungsplan des Theaterbesitzers ausersehen, sondern für Sondervorführungen bestimmt sind. Bilden Kulturgroßfilme ohne fortlaufende Spielhandlung, Kurzfilme (Kulturfilme, Lustspielfilme, Trickfilme) Kinder- oder Märchenfilme den Hauptgegenstand der Vorführung, so können abweichende Vereinbarungen von den Beteiligungssätzen des § 2 a.a.O. getroffen werden. Das gleiche gilt, wenn Spielfilme oder andere für abendfüllende Programme bestimmte Filme für Frühveranstaltungen (Matinéen), Spät- oder Nachtveranstaltungen und geschlossene Vorstellungen ausersehen sind. In diesen Fällen kommt also der freie Parteikonsens wieder zur Geltung. Verleiher und Theaterbesitzer brauchen sich hier an die Beteiligungssätze von 30 bis 35 Prozent nicht zu halten, sondern können sie senken. Eine untere Grenze hat die Sicherungsanordnung nicht festgesetzt, dagegen die Höchstgrenze von 35 Prozent bestehen lassen. Denn die Beteiligungssätze des § 2 a.a.O. dürfen nach § 6 Abs. 1 a.a.O. nur „gesenkt" werden. Auch die hierfür vereinbarten Prozentsätze erhöhen sich, ebenso wie die nach § 2 vorgeschriebenen, nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 a.a.O. um die Steuervergünstigungszuschläge von 5 bezw. 2,5 Prozent (§ 6 Abs. 3 a.a.O.). Der Mindestsatz beträgt für die Garantie nach § 5 a.a.O. 40 Reichsmark.

b) Eine weitere Sonderregelung bezieht sich auf Reprisen. Ist ein Film in dem betreffenden Theaterort, Stadtbezirk, Vorort oder Aufführungsrecht in den üblichen Aufführungsfolgen abgespielt (§ 6 Abs. 2 S. 2 a.a.O.) und kommt er dann erneut zur Vorführung, so spricht man von Wiederaufführungen oder Reprisen. Für derartige Filme ist ein Mindestprozentsatz festgesetzt, den die Parteien ihren Vereinbarungen zugrundelegen müssen. Er beträgt für Filmtheater an Plätzen mit weniger als 6000 Einwohnern 27,5 Prozent und für solche an Plätzen über 6000 Einwohnern und für solche, die nur auf der Grundlage eines Beteiligungssatzes von 35 Prozent abschließen dürfen, 30 Prozent (§ 6 Abs. 2 S. 1 a.a.O.). Die äußerste Beteiligungsquote ist für Reprisen, ebenso wie für andere Filme, 35 Prozent. Zu den für Wiederaufführungen vereinbarten Beteiligungssätzen tre-

ten nach Maßgabe des § 6, Abs. 3 a.a.O. ebenfalls die Steuervergünstigungszuschläge von 2,5 und 5 Prozent, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 a.a.O. hierzu vorliegen. Auch für diese Filme beträgt die Mindestgarantie 40 Reichsmark (§ 5 a.a.O.).

c) Eine dritte Ausnahmeregelung betrifft Mitspielorte. Den Begriff des Mitspielortes bestimmt die Sicherungsanordnung nicht, setzt ihn vielmehr als bekannt voraus. Man versteht darunter Filmvorführungsstätten, die nur einen zusätzlichen Betrieb zu einem ortsfesten Filmtheater darstellen, in denen aber regelmäßige Filmvorführungen stattfinden. Von einem Mitspielort kann nur dann die Rede sein, wenn der Inhaber einer solchen Vorführungsstätte zugleich Inhaber eines ortsfesten Lichtspieltheaters ist. Dadurch unterscheidet sich der Mitspielort vom Wanderkino, dessen Inhaber mit seinem Betrieb an keinen festen Ort gebunden ist. Auch für Mitspielorte gilt das Verbot des Festpreisabschlusses. Für sie muß ebenfalls auf der Grundlage prozentualer Beteiligung abgeschlossen werden (§ 4 S. 2 a.a.O.). Welche Quote maßgebend ist oder zwischen welchen zahlenmäßigen Grenzen sie sich bewegen muß, hat die Sicherungsanordnung nicht festgelegt. Da sich Mitspielorte stets an Plätzen mit weniger als 6000 Einwohnern befinden, liegt es nahe, anzunehmen, daß für sie der Beteiligungssatz von 30 Prozent in Frage kommt, der nach § 2 a.a.O. für Filmtheater an solchen Orten vorgeschrieben ist. Dies wird aber um deswillen nicht anzunehmen sein, da die Sicherungsanordnung zwischen Filmtheater und Mitspielorte unterscheidet, indem sie für letztere teilweise Sonderregelungen aufstellt oder ausdrücklich erwähnt, daß die für Filmtheater getroffenen Regelungen auch für Mitspielorte Anwendung finden. So wird festgelegt, daß nicht nur für jedes Filmtheater gesondert abzuschließen ist, sondern die gleiche Bestimmung wird eigens auch für Mitspielorte ausgesprochen. Sie bestimmt weiterhin, daß für Mitspielorte ebenfalls das Verbot des Festpreisabschlusses gilt (§ 4 a.a.O.). Schließlich ist im § 5 a.a.O. niedergelegt, welche Mindestgarantiesummen für Filmtheater und welche für Mitspielorte zu vereinbaren sind. Die in § 2 a.a.O. getroffene Regelung des Beteiligungssatzes für Filmtheater an Plätzen unter 6000 Einwohnern wird also auf Mitspielorte nicht anzuwenden sein. Für sie kann daher auch mit einem unter 30 Prozent liegenden Satz abgeschlossen werden. Dagegen gilt für sie die Höchstbeteiligungsquote von 35 Prozent. Wenn schon Filmtheater in besonders günstiger wirtschaftlicher Lage keine über 35 Prozent liegende Beteiligungsquote zusichern müssen, so brauchen Mitspielorte, deren wirtschaftliche Festigkeit in keiner Weise der der Filmtheater in einer

Sonderstellung gleichkommt, erst recht nicht höhere Sätze zuzubilligen.

Die Mindestbeteiligungsquoten, die § 6 Abs. 2 a.a.O. für Reprisen festlegt sind für Mitspielorte ebenfalls nicht zwingend; denn auch sie gelten nach der klaren Scheidung der Sicherungsordnung nur für Filmtheater und nicht für Mitspielorte. Die Mindestsätze für Wiederaufführungen von 27,5 und 30 Prozent können also bei Abschlüssen für Mitspielorte gesenkt werden.

Zu den vereinbarten Prozentsätzen treten auch hier die Steuervergünstigungszuschläge nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 a.a.O., obwohl darüber eine ausdrückliche Bestimmung fehlt. Denn Sinn und Zweck der Vorschrift des § 3 a.a.O. ist, dem Verleiher in jedem Fall die Vorteile, die die Steuervergünstigung und Steuerbefreiung eines Filmprogramms mit sich bringt, zu sichern.

Die Mindestgarantiesumme für Mitspielorte beträgt grundsätzlich 20 Reichsmark. Nur dann erhöht sie sich auf 40 Reichsmark, wenn der Film über Sonntag und Feiertag gesondert von dem mit dem Mitspielort in Verbindung stehenden ortsfesten Lichtspieltheater eingesetzt wird. Die Spieltermine müssen also auseinanderfallen und außerdem über einen Sonn- oder Feiertag liegen. Aber auch dann beträgt die Mindestgarantiesumme 40 Reichsmark, wenn Mitspielort und ortsfestes Lichtspieltheater zum gleichen Termin den Film einsetzen und beide pendeln, d. h. eine einzige Filmcopie für die Vorführungen an beiden Orten verwenden.

d) Eine letzte Ausnahmebestimmung findet sich in § 10 a.a.O., der vorschreibt, daß in den Fällen, in denen sich aus der Anwendung dieser Anordnung eine unbillige Härte ergibt, die Reichsfilmkammer ihre Anwendung auf das betreffende Filmtheater für das jeweils laufende Verleihjahr ausschließen oder einschränken kann. Die Feststellung der „unbilligen Härte" obliegt nach den Durchführungsbestimmungen zum § 10 a.a.O. vom 5. 10. 1938 (F.K. vom 10. 10. 1938) den Fachgruppen Filmherstellung / inländischer Filmvertrieb und Filmtheater. Nur wenn diese sich nicht einigen können, trifft der Präsident der Reichsfilmkammer die Entscheidung. Diese setzt die entgegenstehenden Bestimmungen der Sicherungsanordnung für das betreffende Filmtheater außer Kraft und kann jenach Lage des Falls den Parteien nicht nur eine Erleichterung geben, sondern ihnen auch eine größere oder kleinere Freiheitssphäre für die Vertragsgestaltung einräumen.

3. In diesem Zusammenhang ist noch § 7 Abs. 1 S. 1 a.a.O. zu erwähnen, der ebenfalls in die Gestaltung des Vertragsverhältnisses

eingreift und damit die Geltung des Grundsatzes der freien inhaltlichen Vertragsgestaltung um ein weiteres einschränkt. Ist nämlich vereinbart, daß der Theaterbesitzer dem einen oder anderen in der Vertragsurkunde aufgezählten Film ablehnen oder mit einem anderen austauschen kann, so darf dieses Recht nicht gegenüber staatspolitisch wertvollen oder staatspolitisch besonders wertvollen Filmen ausgeübt werden. Dabei bleibt unberücksichtigt, ob eine etwa eingegangene Mindestabnahmeverpflichtung bereits erfüllt ist. Das heißt: Hat der Theaterbesitzer alle Filme gespielt, die er nach dem Vertragsinhalt aus einer größeren Anzahl nach eigener Wahl abnehmen mußte, so ist er darüber hinaus verpflichtet, auch diejenigen zu spielen, die mit staatspolitischem Prädikat ausgezeichnet sind, selbst dann, wenn er seinen Abnahmeverpflichtungen bereits ordnungsgemäß nachgekommen ist.

II.

Die Sicherungsanordnung entzieht jedoch nicht nur die Festsetzung der Lizenzgebühren dem Konsens der Parteien und sichert staatspolitischen Filmen die Verwertung. Sie greift noch viel weitgehender in die inhaltliche Gestaltungsfreiheit ein. Wir haben gesehen, daß die Bezugsbedingungen, die die rechtliche Durchführung des Vertrages regeln, durch Parteisanktion zum Vertragsinhalt erhoben werden müssen und nicht abgeändert oder durch entgegenstehende Vereinbarungen hinfällig gemacht werden dürfen (§ 8 S. 2 a.a.O.). Die Parteien müssen sich also auf einen unabänderlichen Verpflichtungsinhalt einlassen.

Um die durch diesen Umstand hervorgerufene Einschränkung der inhaltlichen Gestaltungsfreiheit in ihren Einzelheiten zu erfassen, ist es erforderlich, die durch die Bezugsbedingungen geschaffenen Rechtslage einer Untersuchung zu unterziehen und dabei zu prüfen, inwieweit sie vom dispositiven Gesetzesrecht abweichen und wieviel Raum sie noch den Parteien für zusätzliche und ergänzende Vereinbarungen lassen.

1. a) Zu den wichtigsten Funktionen des Filmverleihgeschäfts gehört die Einräumung der Vorführungsrechte an den Theaterbesitzer. Diese gehen trotz der ausdrücklichen Übertragung der „Aufführungsrechte" nicht etwa schon bei Vertragsabschluß auf den Theaterbesitzer über, sondern erst mit der Bezahlung der Garantiesumme und Lieferung der Copie (Ziff. V, 1 Bez.Bed.). Weder das eine noch das andere allein vermag den Theaterbesitzer zum Inhaber dieser Rechte

zu machen. Vielmehr muß beiden Erfordernissen Genüge getan sein. Vordem besteht für den Theaterbesitzer nur eine Anwartschaft auf die Vorführungsrechte. Es kann allerdings vorkommen, daß der Verleiher dem Theaterbesitzer den Besitz der Kopie verschafft, ohne daß dieser die Garantiesumme beglichen hat. In diesem Falle geht das Vorführungsrecht mit der aufschiebenden Bedingung der Bezahlung auf den Theaterbesitzer über. Da ihr Eintritt keine rückwirkende Kraft besitzt, erwirbt dieser erst mit Zahlung das Vorführungsrecht also möglicherweise erst zu einer Zeit, zu der der Film in seinem Theater bereits abgelaufen ist. Dies löst aber insofern nachteilige Wirkungen für ihn nicht aus, als der Theaterbesitzer nicht, wie E. Hirsch[5]) meint, nach § 31 KunstUG mit einer Schadensersatzforderung belangt werden kann, weil der Verleiher durch die Aushändigung der Kopie zur öffentlichen Vorführung seine Einwilligung erteilt hat und dadurch der Eingriff des Theaterbesitzers in die ausschließliche urheberrechtliche Befugnis des Verleihers gerechtfertigt ist. Aus dem gleichen Grunde kommen auch die strafrechtlichen Folgen des § 32 KunstUG nicht in Betracht. Weiterhin geht E. Hirsch mit seiner Ansicht fehl, wenn er annimmt, der Theaterbesitzer müsse die durch die Vorführung eines nicht bezahlten Filmes erzielten Einnahmen als Früchte der Vorführungsbefugnis an den Verleiher herausgeben. Zwar erstreckt sich nach § 818 Abs. 1 BGB. die Verpflichtung zur Herausgabe auch auf die gezogenen Nutzungen, doch können sie um deswillen nicht zurückgefordert werden, weil der Verleiher bei Lieferung der Kopie wußte, daß er zur Leistung nicht verpflichtet war (§ 814 BGB.).

Wenn das Vorführungsrecht erst mit Zahlung und Lieferung der Kopie auf den Theaterbesitzer übergeht, so hat dies lediglich zur Folge, daß dieser vor dem Zeitpunkt des Übergangs Rechte aus dem Vorführunsgrecht nicht geltend machen, also wegen Rechtsmängel gegen den Verleiher nicht vorgehen kann. Es liegt hier nahe an den Fall zu denken, daß der Verleiher aus irgend welchen Gründen nicht rechtswirksam alle Befugnisse erworben hat, den Film zur öffentlichen Vorführung zu verbreiten, sodaß dem Theaterbesitzer die Gestattung der Vorführung untersagt oder für sie eine Tantieme verlangt werden kann. Obwohl in solchen Fällen der Verleiher durch den Vertrieb des Filmes den Theaterbesitzer der Gefahr aussetzt, daß seine Vorführung durch den wahren Berechtigten verhindert wird, kann dieser, wenn er von dem mangelnden Vorführungsrecht

5) a. a. O. S. 98.

Kenntnis hat, nicht vom Vertrag zurücktreten, weil er eben vor Lieferung der Copie das Vorführungsrecht nicht erwirbt. Es wird ihm hier die Unbilligkeit zugemutet, abzuwarten, bis der Mangel behoben ist oder bis er, wenn der Verleiher das mangelhafte Vorführungsrecht einräumt, wegen positiver Vertragsverletzung vom Vertrag zurücktreten kann[6]).

b) Grundsätzlich frei von Rechten Dritter muß der Verleiher dem Theaterbesitzer die Vorführungsbefugnis einräumen. Wo er die urheberrechtliche Befugnis zur öffentlichen Vorführung nicht selbst im vollen Umfang besitzt, kann er sie auch nicht rechtswirksam übertragen, weil es einen gutgläubigen Erwerb von Rechten nicht gibt. Die Rechtmäßigkeit der Vorführung kann in diesem Falle nur durch eine Genehmigung des Berechtigten erlangt werden. Verlangt dieser für die Erteilung der Genehmigung eine Tantieme, so kann der Theaterbesitzer von dem Verleiher aber nicht Ersatz des ihm dadurch entstandenen Schadens verlangen. Denn in Ziffer V, 5 der Bezugsbedingungen wird jeder Anspruch gegen den Verleiher auf Ersatz von Abgaben, die für die Aufführung von Tonfilmen in seinem Theater fällig werden, ausgeschlossen. Der Theaterbesitzer trägt füglich das Risiko dafür, daß ihm der Verleiher die Vorführungsrechte nicht einwandfrei verschafft. Die Bestimmung schließt in ihrer weiten Fassung alle Ansprüche wegen Rechtsmängel aus, derentwegen eine Tantieme an den Berechtigten erstattet werden muß, und nicht nur diejenigen, die wegen der musikalischen Aufführungsrechte zu entrichten sind[7]). Sie bildet also eine weitgehende Sicherung des Verleihers vor Schadensersatzforderungen.

c) Das Vorführungsrecht, das der Theaterbesitzer erwirbt, ist nicht von der Art, daß er es an beliebiger Stelle verwerten oder an Dritte überlassen oder übertragen könnte. Ohne besondere Genehmigung des Verleihers darf ein Film nur in dem in der Vertragsurkunde benannten Theater und nur von seinem Inhaber öffentlich vorgeführt

---

6) A. A. E. Eckstein, a. a. O. S. 246.

7) Dies war die Ursache der Aufnahme dieser Klausel in die Bezugsbedingungen. Die Tonfilmkomponisten hatten nämlich den Verbänden zur Wahrnehmung ihrer Interessen (Gema, AKM., GDT.) die Befugnis zur Verwertung der Aufführungsrechte an Musikstücken und Texten übertragen, und zwar, wie das Reichsgericht in seiner allgemein mißbilligten Entscheidung (siehe Egberts in Ufita 1934 S. 179 ff.) in RGZ. 140/231 ff. feststellte, mit dinglicher Wirkung. Sie konnten daher die Urheberrechte an der von ihnen geschriebenen Musik nicht mehr rechtswirksam an die Filmhersteller übertragen. Die Verbände machten daher auf Grund ihres Rechts die Aufführung von Tonfilmen mit urheberrechtlich geschützter Musik von der Entrichtung einer Tantieme abhängig. Noch heute muß der Theaterbesitzer an die staatlich genehmigte Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte (Stagma) Tantiemen bezahlen.

werden (Ziff. V, 2 Bez.Bed.)[8]). Die strenge örtliche und persönliche Begrenzung des Vorführungsrechts wird weiterhin durch das Verbot gekennzeichnet, daß ohne schriftliche Einwilligung des Patentinhabers[9]), für deren Erteilung der Verleiher keine Gewähr übernimmt, der Theaterbesitzer unmittelbare Tonfilmvorführungen durch Rundfunk oder Fernsehübertragungen weder selbst vornehmen noch durch einen Dritten vornehmen lassen darf. Demgegenüber verpflichtet sich der Verleiher, die abgeschlossenen Filme nicht in irgendeiner Form zu Fernsehzwecken zur Verfügung zu stellen, wenn die beiden Fachgruppen der Vertragsparteien nicht Ausnahmen zulassen (Ziff. V, 3 Bez.Bed.)[10]). Jede öffentliche Vorführung außerhalb des Vertragstheaters oder jede anderweitige Veröffentlichung macht den Theaterbesitzer schadensersatzpflichtig (§ 31 KunstUG) und zieht die strafrechtlichen Folgen aus § 32 KunstUG nach sich. Ziffer V, 2 Satz 2, 4 der Bezugsbedingungen, die für vertragswidriges Spielen eine Schadensersatzpflicht festlegen, sprechen die bereits aus dem Gesetz zu entnehmenden zivilrechtlichen Folgen nochmals ausdrücklich aus. Was aber besonders der Erwähnung bedarf ist der Umstand, daß diese Bestimmung der Bezugsbedingungen mangels einer besonderen Vereinbarung das „Pendeln" unmöglich macht. Da dem Theaterbesitzer nach all dem die urheberrechtlichen Befugnisse nicht mit dinglicher Wirkung übertragen werden, ist er auch nicht berechtigt, gegen die seine Vorführungsbefugnis störenden Dritte aus eigenem Recht einzuschreiten. Er kann sich nur an den Verleiher wenden, damit dieser die erforderlichen Schritte zur Beseitigung der Störung unternimmt. Dazu ist dieser allerdings verpflichtet, weil anders sein Verhalten als Duldung der Störung aufgefaßt und somit als eigene Störung gedeutet werden müßte.

d) Die Klauseln über Erstaufführungs- und Vorspielrecht besitzen eine besondere Bedeutung, weil erfahrungsgemäß gerade hier Streitigkeiten einsetzen. Zunächst sei festgestellt, daß es den Parteien überlassen ist, ob und welche derartige Rechte sie vereinbaren wollen. Unter Erstaufführungsrecht versteht man die Befugnis des Theaterbesitzers in einem bestimmten Ort oder Ortsbezirk als erster den Film öffentlich vorführen zu können, und unter Zweitaufführung die an die Erstaufführung anschließenden in einem bestimmten Theater stattfindenden öffentlichen Vorführungen. Das Vorspielrecht räumt

8) Vgl. oben S. 17 f.
9) Soll wohl heißen „Inhaber der Urheberrechte".
10) Diese Bestimmung hat in Anbetracht der geringen Verbreitung des Fernsehens noch wenig Bedeutung.

die Befugnis ein, nach Ablauf der Erst- und Zweitaufführung vor den in der Vertragsurkunde näher bezeichneten Theatern einen Film zur öffentlichen Vorführung zu bringen. Diese die Ausschließlichkeit des Vorführungsrechts begründenden Rechte können durch Verletzung erheblich in ihrem Wert gemindert werden und den geschäftlichen Erfolg des Filmes beeinträchtigen. Daher darf der Verleiher, wenn derartige Rechte vereinbart sind, den Film an die ausgeschlossenen Theater auch nicht zur gleichzeitigen Vorführung liefern (Ziff. VI, 1 Bez.Bed.).

Durch die in den Bezugsbedingungen für den Fall der Verletzung des Vorspielrechts getroffene Regelung werden die Rechte des Theaterbesitzers auf Schadensersatz und Rücktritt insofern eingeschränkt, als der Verleiher nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln zur Verantwortung gezogen werden kann (Ziff. VI, 3 S. 1 Bez. Bed.). Es scheiden also zunächst alle Fälle von Fahrlässigkeit des Verleihers und seiner Angestellten aus. Diese müssen vielmehr wissentlich und willentlich oder doch durch besonders schwere Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt das Vorspielrecht verletzt haben. Dann steht dem Theaterbesitzer ein Schadensersatzanspruch aus § 276 BGB. zu, der jedoch nach den Bezugsbedingungen im besten Fall nur in Höhe des doppelten Lizenzbetrages verwirklicht werden kann. Dadurch ist zwar die Höhe des zu ersetzenden Schadens nach oben begrenzt, aber die Feststellung desselben in keiner Weise erleichtert, da die Lizenzgebühren nicht in einer festen Summe, sondern in einem prozentualen Anteil des Verleihers bestehen. Die Garantiesumme kann als Grundlage der Schadensberechnung nicht verwertet werden, weil sie allein den Lizenzbetrag nicht ausmacht, sondern nur zur Sicherung eines bestimmten Erlöses vorhanden ist. Die Feststellung des Mehrgewinnes, den der Theaterbesitzer erzielt hätte, wenn der Film nicht vorher oder gleichzeitig in einem anderen Theater gespielt worden wäre, wird sich daher nur schwer und nur unter Berücksichtigung des Erfolges des betreffenden Filmes in anderen Theatern und der tatsächlich erzielten Wirkung in dem Theater, dessen Vorspielrecht verletzt worden ist, treffen lassen können. Der Verleiher schließt also seine Haftung für Verletzung des Vorspielrechts nicht nur bei eigenem oder fremdem fahrlässigen Handeln aus, sondern begrenzt den zu ersetzenden Schaden gleichzeitig auch auf eine Höchstsumme. Daneben besteht wahlweise für den Theaterbesitzer noch ein Rücktrittsrecht vom Vertrag über den Film, hinsichtlich dessen das Vorspielrecht verletzt worden ist, wenn er das Interesse an der Vertragserfüllung verloren hat oder ihm

die Erfüllung nicht mehr zugemutet werden kann. Liegt nur eine fahrlässige Verletzung des Vorspielrechts vor, so ist ein Schadensersatzanspruch des Theaterbesitzers ausgechlossen, wie sich aus Ziffer VI, 3 Absatz 2 der Bezugsbedingungen ergibt. Hier ist ihm nur ein Rücktrittsrecht vom Vertrag über den betreffenden Film eingeräumt.

e) Der Theaterbesitzer hat häufig die Absicht, Filme nur nach gewissen Theatern zu spielen, sei es, daß er die von ihm gemachte Reklame ausnützen will, sei es, daß sie für ihn eine geringere Konkurrenz bedeuten als andere. Die Aufnahme bestimmter Theater als Vorspieltheater in den Vertrag ist aber insofern wertlos, als Rechte nicht daraus hergeleitet werden können, daß ein in der Vertragsurkunde bezeichneter Vorspieler den Film nicht vorführt (Ziff. VI, 4 Bez.Bed.). Dabei ist gleichgültig, wem es zuzuschreiben ist, daß der Film dort nicht zur Vorführung kommt. Diese Klausel nimmt dem Theaterbesitzer die Möglichkeit, sich bestimmte Voraufführungen zusichern zu lassen. Denn sie bewirkt, daß Abreden über eine Einhaltung der Voraufführungen in bestimmten Theater als nicht geschrieben gelten.

f) Es besteht der Grundsatz — allerdings nicht bei Schulfilmpflichtveranstaltungen —, daß bestehende Vorspielrechte zu beachten sind (Ziff. V, 3 Abs. 2 Bez.Bed.). Dies gilt jedoch nur solange, als der Theaterbesitzer Inhaber des Vorspielrechts ist. Nach den Bezugsbedingungen genügen bereits geringfügige Anlässe, um den Theaterbesitzer dieses Rechts für verlustig zu erklären. Mangels einer besonderen Vereinbarung über die Abnahmefristen der abgeschlossenen Filme muß der Theaterbesitzer spätestens innerhalb zweier Monate nach der amtlichen Zulassung zur öffentlichen Vorführung durch die Prüfstelle den Film abnehmen, wenn es der Verleiher verlangt, andernfalls der Theaterbesitzer sein Erstaufführungs- oder Vorspielrecht verliert (Ziff. VI, 2 Bez.Bed.). Der gleiche Rechtsnachteil tritt ein, wenn auf Anforderung des Theaterbesitzers ein bereits terminierter Film verlegt wird (Ziff. VII, 4 S. 2 Bez.Bed.). Allerdings führt nur eine Verlegung auf einen späteren Termin zu dieser Folge, nicht eine solche auf einen früheren. Die Bezugsbedingungen erwähnen dies nicht ausdrücklich, geben es aber aus Sinn und Zweck der Ziffer VII, 4 zu erkennen, die den Vertragsparteien die Befugnis der Spielterminsverlegung auf einen späteren Zeitpunkt einräumt und nur an diesem Fall die erwähnte Rechtsfolge knüpft. Dagegen behält der Theaterbesitzer sein Vorspielrecht, wenn die Verlegung auf Verlangen des Verleihers geschieht. Es er-

wachsen ihm aber daraus keine Rechtsvorteile, wie im umgekehrten Fall dem Verleiher.

2. Ein weiterer, der Verschaffung der Vorführungsbefugnis nicht nachstehender Punkt des Filmverleihvertrages ist die Überlassung der Filmcopie an den Theaterbesitzer. Zur Lieferung ist der Verleiher nur verpflichtet, wenn ihm kein Leistungsverweigerungsrecht zur Seite steht. Die Bezugsbedingungen entbinden ihn bereits bei geringfügigen Anlässen von seiner Lieferungspflicht:

a) Mangels entgegenstehender Bestimmungen wären die Lizenzgebühren am Ende der Spielzeit zu entrichten, der Verleiher also zur Vorleistung verpflichtet. Das bestimmt § 551 BGB., der in gleicher Weise für Miete und Rechtspacht Geltung besitzt. Die Bezugsbedingungen ändern hier das dispositive Gesetzesrecht ab und legen für den Fall, daß die Kopie beim Verleiher abgeholt wird, eine Zug-um-Zug-Leistung und für den Fall, daß die Kopie versandt werden soll, eine Vorleistungspflicht des Theaterbesitzers fest. Der Rechnungsbetrag — es kann darunter nur die Garantiesumme nebst Verpackungs- und Versendungskosten, sowie der Reichsfilmkammerbeitrag und die Versicherungskosten verstanden werden, weil nur sie als Entgelt von vornherein feststehen — muß drei Tage vor dem Spieltermin im Besitz des Verleihers sein, andernfalls der Theaterbesitzer seinen Anspruch auf Lieferung zu dem festgesetzten Spieltermin verliert (Ziff. III, 1 Bez.Bed.). Zwar kann der Verleiher in diesem Fall durch Nachnahme zusenden, doch ist er in keiner Weise dazu angehalten.

Ein weiteres Leistungsverweigerungsrecht steht dem Verleiher dann zu, wenn der Theaterbesitzer mit Zahlungen im Rückstand ist. Er kann Rückstände sogar bei einer späteren Lieferung durch Nachnahme einziehen (Ziff. IV, 7 Bez.Bed.), sodaß der Theaterbesitzer auf diese Art zur Leistung gezwungen werden kann, was bei folgerichtiger Durchführung des Grundsatzes der Ziffer I, 2 Satz 2 der Bezugsbedingungen, wonach für die Abwicklung des Vertrages jeder Film als besonders abgeschlossen gilt, nicht statthaft wäre. Gibt man dem Verleiher für die Einziehung rückständiger Forderungen besondere Rechte, so beseitigt man die dem Theaterbesitzer nach dem Gesetz zustehenden Befugnisse zur raschen Erzwingung seiner Ansprüche. Wegen jeglicher Ansprüche gegen den Verleiher ist ein Rückbehaltungsrecht an Film- und Reklamematerial ausgeschlossen. Ebenso darf die Rücksendung nicht mit Nachnahme belastet werden. (Ziff. VIII, 7 Bez.Bed.). Ohne diese Bestimmung stünde dem Theaterbesitzer aus allen Ansprüchen, die er aus demselben Vertrag gegen

den Verleiher hätte, ein Rückbehaltungsrecht nach § 273 BGB. zu und, wenn er Kaufmann wäre, sogar das weitergehende handelsrechtliche Rückbehaltungsrecht nach § 369 HGB., das keine Konnexität erfordert.

Schließlich entfällt auch dann die Lieferungspflicht des Verleihers, wenn ein von der Fachgruppe Filmherstellung/inländischer Filmvertrieb im Benehmen mit der Fachgruppe Filmtheater oder ihren Untergliederungen ernannter Fachmann Fehler in der Behandlung der Filme durch den Theaterbesitzer oder Mängel am Vorführungsapparat festgestellt hat oder ihm der Zutritt zum Vorführungsraum verweigert worden ist (Ziff. VI, 2 S. 1 Bez.Bed.).

b) Liegen diese das Leistungsverweigerungsrecht begründenden Fälle nicht vor, so muß der Verleiher die Kopie liefern. Er muß vor allem, da Erfüllungsort der Hauptsitz des Verleihers oder der Sitz der von ihm beauftragten Filmauslieferungsstelle ist (Ziff. XII, 1 Bez.Bed.), den Film, wenn er an dem gleichen Ort wie der Theaterbesitzer seinen Sitz hat, so rechtzeitig zur Verfügung stellen, und, wenn Verwertungs- und Auslieferungsstelle örtlich auseinanderfallen, den Film so rechtzeitig absenden, daß ihn der Theaterbesitzer in der ersten Vorstellung des ersten vereinbarten Spieltages vorführen kann. Welche Transportart er dabei wählt, ist in sein Ermessen gestellt, während sie dem Theaterbesitzer vorgeschrieben ist.

Trifft der Film nicht oder nicht rechtzeitig ein, so wären die Rechtsfolgen in Ermangelung abweichender Bestimmungen folgende: Gleichgültig, ob ein Verschulden des Verleihers vorliegt oder nicht, könnte der Theaterbesitzer, da die Rechtsregeln über die Miete Platz greifen[11]), nach § 542 BGB. den Vertrag über den nicht gelieferten Film ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, nicht aber den ganzen Vertrag, da für die Abwicklung des Rechtsgeschäfts jeder Film als besonders abgeschlossen gilt. Das Vorsetzen einer Frist durch den Theaterbesitzer ist nicht erforderlich, weil hier ein Fixgeschäft im Sinne des § 361 BGB. vorliegt[12]). Denn die Leistung des Verleihs ist durch die Terminsfestlegung zu einer genau bestimmten Zeit zu bewirken. Daher stünde dem Theaterbesitzer auch ein Rücktrittsrecht nach § 361 BGB. zu. Weiterhin könnte er die Lieferung des Films und Ersatz des durch die Verspätung entstandenen Schadens verlangen (§ 286 Abs. 1 BGB.) und, da es sich um einen gegenseitigen Vertrag handelt, bei Verzug entweder für die Erfüllung unter Androhung späterer Ablehnung eine angemessene

11) Siehe oben S. 14 f.
12) Staudinger-Kiefersauer, § 542 Anm. 30.

Frist setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder auch hiernach vom Vertrag über den nichtgelieferten Film zurücktreten (§ 326 Abs. I S. 1 und 2 BGB.) oder, wenn die Erfüllung des Vertrages für ihn kein Interesse hat, die Erfüllung ohne weiteres ablehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten (§ 326 Abs. 2 BGB.). Im Verzug wäre der Verleiher stets dann, wenn er die Leistung schuldhaft verzögert hätte. Dabei müßte er nicht nur für eigenes, sondern auch für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen einstehen (§ 278 BGB.). Dies wäre von besonderer Bedeutung, da der Versand in vielen Fällen auf Grund ausdrücklicher Anweisung des Verleihers und Überlassung der erforderlichen Papiere von dem Theaterbesitzer vorgenommen wird, der den Film vorgespielt hat.

Allein die Haftungsfrage ist in den Bezugsbedingungen anders geregelt als nach dem Gesetz. Das Verschulden des Verleihers ist für viele Fälle ausgeschlossen und die Höhe des zu leistenden Schadenersatzes stark begrenzt. Nach Ziffer IV, 4 der Bezugsbedingungen haftet der Verleiher nicht, wenn durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, die von seinem Willen unabhängig sind, insbesondere durch Nichtzulassung, Verbot und Widerruf der Zulassung die Lieferung eines Films verhindert oder verzögert wird. Er schließt also auch eine Haftung für ein Verschulden der Verkehrsanstalt und des Vorspielers aus, weil deren Vorsatz oder Fahrlässigkeit nicht von seinem Willen abhängig sind. Er verpflichtet sich nur, seine Ansprüche gegen diese auf Verlangen dem Theaterbesitzer abzutreten (Ziff. IV, 4 S. 2 Bez.Bed.). Es bleiben somit für eine Haftung nur die wenigen Fälle übrig, in denen der Verleiher selbst vorsätzlich oder fahrlässig durch Nichtbeachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (§ 347 HGB.) handelt.

Ereignet sich nun der Fall, daß ein Film aus einem vom Verleiher zu vertretenden Umstand nicht oder nicht rechtzeitig eintrifft, so kann der Theaterbesitzer nicht etwa Ersatz des vollen, ihm entstandenen Schadens verlangen. Der Verleiher haftet höchstens in Höhe des doppelten auf die ausgefallenen Vorstellungen entfallenden Lizenzbetrages und nur dann, wenn sich der Theaterbesitzer keinen Ersatzfilm beschaffen konnte (Ziff. IV, 2 Bez.Bed.). Damit ist auch gleichzeitig die Frage geregelt, wie ein mitwirkendes Verschulden zu beurteilen ist. Hat es der Theaterbesitzer unterlassen, sich einen Ersatzfilm zu beschaffen und wäre ihm dies bei etlicher Mühe möglich gewesen, so hat er unter Vernachlässigung der eigenen Interessen

den Schaden selbst schuldhaft mitverursacht. Die Ersatzpflicht wäre dann von dem die Umstände frei würdigenden richterlichen Ermessen abhängig. § 254 BGB. kommt aber nicht zur Anwendung, weil der Theaterbesitzer in diesem Fall das gesamte Risiko auf sich nimmt. Wo er sich eine Ersatzcopie verschaffen konnte, ist eine Schadensersatzanspruch nicht gegeben. Es entfällt für die ausgefallenen Vorstellungen lediglich anteilig der Lizenzbetrag (Ziff. IV, 2 Abs. 1 S. 2 Bez.Bed.).

c) Aber nicht nur die dem Theaterbesitzer nach dem Gesetz zustehenden Schadensersatzansprüche sind stark beschränkt, sondern auch die weiteren ihm hiernach verliehenen Rechte. Wenn der Verleiher im Fall des Nicht- oder nicht rechtzeitigen Eintreffens der Filmcopie einen neuen Spieltermin verlangen kann (Ziff. IV, 2 Abs. 2 S. 2 Bez.Bed.), so sind dem Theaterbesitzer sowohl die Rücktrittsrechte aus §§ 361, 326 BGB., als auch das Kündigungsrecht aus § 542 BGB. genommen. Diese Rechte bestehen nur, wenn es der Verleiher versäumt, unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes einen in die nächsten acht Wochen fallenden neuen Spieltermin zu fordern, und der Theaterbesitzer nicht selbst durch Vorschlag eines neuen Termins auf sie verzichtet.

d) Durch den in Ziffer IV, 4 der Bezugsbedingungen niedergelegten Haftungsausschluß des Verleihers sind noch eine Reihe weiterer Fragen geregelt. Kann der Verleiher infolge Nichtzulassung, Verbots oder Widerrufs der Zulassung die Vorführungsbefugnis nicht verschaffen und den Film nicht liefern, so ist ihm eine vertraglich zustehende Leistung unmöglich geworden. Streng genommen handelt es sich allerdings um eine gesetzlich unerlaubte Leistung, die aber in der rechtlichen Behandlung einer unmöglich gleichgestellt werden muß. Nach § 325 BGB. müßte der Verleiher diese Unmöglichkeit vertreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung leisten, wenn er schuldhaft die die Unmöglichkeit verursachenden Umstände herbeigeführt hätte. Obwohl ihm dies nur schwer nachzuweisen wäre, schließt er doch seine Haftung durch Ziffer IV, 4 der Bezugsbedingungen aus, sodaß nur die Rechtsfolgen entstehen können, die aus § 323 BGB. unmittelbar abzuleiten sind. Der Verleiher braucht nicht zu liefern, verliert aber gleichzeitig den Anspruch auf die Gegenleistung.

Die Rechtsfolge ist die gleiche, wenn die Lieferung durch Umstände unmöglich wird, die vom Willen des Verleihers unabhängig sind. Durch diesen unerhört weitgehenden Haftungsausschluß ist nahezu alles beseitigt, was den Verleiher ersatzpflichtig machen

könnte. Konflikte, die aus dem Untergang der dem Verleiher obliegenden Leistung oder aus der Nichtherstellung eines Films entstehen können, sind dadurch vollkommen ausgeschlossen.

Die Schuld des Verleihers ist, wie E. Eckstein[13]) zutreffend ausführt, eine beschränkt generische Obligation. Denn von einem Film sind stets mehere Kopien vorhanden oder können in unbestimmter Vielzahl hergestellt werden. Der Untergang einer Kopie befreit den Verleiher daher nicht von seiner Lieferungspflicht, wohl aber ein Untergang der ganzen Gattung. Eine Schadensersatzpflicht besteht hier aber nur, wenn die die Unmöglichkeit begründenden Umstände vom Willen des Verleihers abhängig, also vorsätzlich herbeigeführt sind.

Das gleiche gilt, wenn die Lieferung dadurch unmöglich wird, daß der Film nicht hergestellt worden ist. Die Frage der Haftung des Verleihers für eine auf Nichtherstellung zurückzuführende Unmöglichkeit der Lieferung erfährt in Ziffer IV, 5 der Bezugsbedingungen noch eine ergänzende Regelung. Filme, deren erster Atelierdrehtag erst nach Schluß des Verleihjahres (15. Juli) liegt, scheiden aus dem Vertrag aus. Der Verleiher muß daher den ersten Atelierdrehtag unverzüglich in der Filmfachpresse bekanntgeben. Dagegen sind die Vertragsteile an den Vertrag über den betreffenden Film gebunden, wenn der Tag des Drehbeginns im Atelier vor dem Schluß des Verleihjahres liegt. Die Vorschrift hat sich ausdrücklich dispositiven Charakter beigelegt und kann daher von den Parteien abgeändert werden.

e) Da auf die Lieferung die Rechtsregeln über die Miete anzuwenden sind, hat der Verleiher nach § 536 BGB. dafür einzustehen, daß die Kopie in einem zu dem vertragsmäßigem Gebrauche geeignetem Zustand überlassen wird. Ist eine Copie beschädigt, so muß sich der Theaterbesitzer sofort eine Ersatzcopie beschaffen, da die öffentliche Vorführung eines solchen Films nicht gestattet ist (Ziff. VIII, 4 S. 2 Bez.Bed.). Ist die Beschädigung so stark, daß eine Vorführung nicht stattfinden kann, so wäre nach § 537 BGB. der Theaterbesitzer für die Zeit, zu der die Vorführungen ausfallen müssen, von der Entrichtung der Lizenzgebühr befreit. Wäre sie dagegen nur so, daß die Tauglichkeit der Copie für eine ordnungsgemäße Vorführung gemindert ist, so wäre er nur zur Entrichtung eines Teiles der Lizenzgebühren verpflichtet. Außerdem könnte er nach § 538 BGB. bei Verschulden des Verleihers auch Schadenersatz wegen Nichterfüllung

13) a. a. O. S. 236.

verlangen. Doch ist die Geltendmachung dieser Rechte nach Ziffer IV, 4 der Bezugsbedingungen ausgeschlossen. Sie kommt nur dann in Frage, wenn vorsätzliches Handeln des Verleihers selbst die Beschädigung der Copie herbeigeführt und die Vorführung dadurch verhindert hat.

f) Aus der Anwendung der Grundsätze des Mietrechts wäre weiterhin der Verleiher auch für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften haftbar (§ 537 Abs. 2 BGB.). Dabei ist allerdings zu beachten, daß nach der Schriftformklausel des Formblatts nur diejenigen in Frage kommen, die in den Vertrag aufgenommen sind. Eine Ausnahme muß freilich hinsichtlich der Eigenschaften gelten, die der Verleiher in dem Verleihprogramm, in Prospekten und Katalogen zugesichert hat und die den Filmen ihre besondere Note geben. Gedacht ist hier vor allem an die Inhaltsangaben, an die Benennung der Hauptdarsteller und Spielleiter. Damit auf Grund derartiger Angaben der Verleiher nicht in eine Haftung gezogen werden kann, ist in Ziffer IV, 6 der Bezugsbedingungen bestimmt, daß ihm Titeländerungen und Änderungen des Sujets und der Besetzung gestattet sind. Nur darf er anstelle des vermieteten Filmes keinen Film einer anderen als der vermieteten Klasse liefern. Auch darf der Ersatzfilm der Sujetart nach nicht von völlig anderer Beschaffenheit (z. B. Lustspiel statt Kriminalfilm) sein. Diese Klausel führte in der Praxis zu Mißstimmungen, weil sie der Willkür Tür und Tor öffnet und den Theaterbesitzer vollkommen dem Willen des Verleihers in der Gestaltung des Verleihprogramms ausliefert. Dazu kam noch die großzügige Anwendung dieser Bestimmung durch die Reichsfilmkammer, die die Austauschfähigkeit eines Filmes beispielsweise schon dann bejahte, wenn es sich bei dem ausgetauschten Film um einen Abenteurerfilm aus der internationalen Welt von Paris handeln sollte, während der Ersatzfilm das harmlose Erlebnis einer Lehrerin im Schwarzwald zum Gegenstand hatte und dabei für genügend erachtete, daß es sich „um Unterhaltungsfilme mittlerer Art ohne besondere heraushebende Merkmale" handelte und die Sujetart „ungefähr gleichartig" war[14]). Die Härte dieser Bestimmung wird nur dadurch gemildert, daß nach Ziffer I der Anordnung über die Vorprüfung von Filmvorhaben in der Neufassung vom 26. 3. 1938 Filmverleiher Spielfilme nur dann ankündigen und vermieten dürfen, wenn ihre Herstellung gesichert ist[15]). Dadurch werden die Fälle, die Ziffer IV, 6 der Bezugsbedingungen im Auge hat, einigermaßen eingeschränkt.

14) Gutachten der Reichsfilmkammer T/Bo/5296/7622.

3. In diesem Zusammenhang soll gleichzeitig die Frage erörtert werden, wer das Risiko der Auswertungsmöglichkeit eines Filmes zu tragen hat. In Ermangelung einer besonderen Bestimmung käme es auch hier wieder darauf an, ob die Möglichkeit der Fruchtziehung aus dem Vorführungsrecht auf einem vom Theaterbesitzer zu vertretenden Umstand beruht oder nicht. Im ersteren Fall käme § 324 BGB. zur Anwendung. Der Verleiher würde also seinen Anspruch auf die vollen Lizenzgebühren behalten, obwohl der Theaterbesitzer keine Vorführungen abhalten kann. Im letzteren Fall würde der Verleiher nach § 323 BGB. seinen Anspruch auf die Lizenzgebühren verlieren.

Die Frage der Verwertungsmöglichkeit ist in den Bezugsbedingungen jedoch so geregelt, daß der Theaterbesitzer grundsätzlich das Risiko der Vorführungsmöglichkeit trägt. Nur beim Vorliegen höherer Gewalt übernimmt es der Verleiher. Der Begriff der höheren Gewalt ist nicht wie E. Eckstein[16]) meint, im Sinne einer kaufmännischen Auffassung — also großzügig — auszulegen, sondern so, wie er bei der gesetzlichen Haftung von Betriebsunternehmern verstanden wird[17]). Unter höherer Gewalt sind demnach im Sinne der Exnerschen Theorie „solche von außen kommende, nicht mit dem Betrieb in natürlichem Zusammenhang stehende Ereignisse" zu verstehen, „deren Eintritt nicht vorhersehbar und deren schädigende Wirkung auch bei höchster Vollkommenheit des Betriebes und bei Anwendung größter Vorsicht im Betriebe nicht mit den üblichen und gewöhnlichen, mit den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens vereinbarlichen Maßregeln abzuwenden und auch nicht wegen ihrer Häufigkeit vom Unternehmer mit in Kauf zu nehmen ist". Daher ist im Gegensatz zur Ansicht E. Ecksteins Brand, Kurzschluß, Böswilligkeit eines Angestellten, der die Vorführung verhindert, keine höhere Gewalt. Dies macht die weitgehende Freizeichnung des Verleihers von jeder Haftung ersichtlich.

Eine in den Bezugsbedingungen besonders hervorgehobene Art der höheren Gewalt sind die allgemeinen staatlichen Spielverbote, dagegen nach Ziffer 11, 1 Satz 3 nicht behörliche Verfügung oder unerlaubter örtlicher Eingriff. An Tagen, an denen der Film nicht vorgeführt werden kann, darf der Lizenzbetrag bezw. die Garantiesumme entsprechend gekürzt werden. Doch ist eine Kürzung nicht gestattet, wenn der prozentuale Anteil die Garantiesumme überschrei-

15) Siehe oben S. 51 f.
16) a. a. O. S. 230.
17) Vgl. Staudinger-Riezler, § 203 Anm. 4.

tet. Ziffer XI, 2 der Bezugsbedingungen spricht die Abzugsberechtigung allerdings nur für Tage mit allgemeinen staatlichen Spielverboten aus. Jedoch darf diese enge Fassung nicht zu der Annahme verleiten, bei anderen Fällen höherer Gewalt seien Abzüge ausgeschlossen. Aus Ziffer XI, 3, die Abzüge für Tage verbietet, an denen ohne Einwirkung höherer Gewalt die Filme nicht vorgeführt werden können, ist zu erkennen, daß Abzüge auch für Tage zulässig sind, an denen durch Einwirkung jeder höheren Gewalt die Filme nicht vorgeführt werden können. Wo keine höhere Gewalt die Vorführung verhindert, bleibt das Verwertungsrisiko beim Theaterbesitzer (Ziff. XI, 2, 3 Bez.Bed.). Weiterhin kann der Verleiher, wenn das Theater durch höhere Gewalt länger als zwei Monate geschlossen bleiben muß, vom Vertrag zurücktreten. Nur bei Schließung auf kürzere Zeit bleibt er an den Vertrag gebunden und kann nur Verlegung der Spieltermine um einen angemessenen Zeitraum verlangen (Ziff. XI, 1 Bez.Bed.). Der Theaterbesitzer dagegen hat kein Rücktrittsrecht, selbst dann nicht, wenn er an der Ausübung seines Berufs durch höhere Gewalt länger als zwei Monate verhindert ist. Auch kann er nicht den Verleiher zum Verbrauch seines Rechts auf Rücktritt veranlassen. Er bleibt somit an seine Vertragspflichten gebunden.

4. Im Rahmen der umfangreichen, die Haftung des Verleihers ausschließenden und beschränkenden Bestimmungen sind noch diejenigen zu nennen, die sich mit der Beförderung der Copie befassen. Dabei muß gleichzeitig auf den Erfüllungsort eingegangen werden.

Wie die Rechtslage wäre, wenn eine Vereinbarung über den Erfüllungsort fehlte, ist bereits an anderer Stelle ausgeführt[18]). Der Verleiher müßte analog § 446 BGB. bis zur Übergabe der Kopie an den Theaterbesitzer die Gefahr tragen. Die Festlegung eines Erfüllungsorts, der nach Wahl des Verleihers entweder der Hauptsitz des Verleihers oder der Sitz der von ihm beauftragten Filmauslieferungsstelle ist (Ziff. XII, 1 Bez.Bed.), führt zu besonderen Rechtsfolgen. Die Vorschrift des § 447 BGB. über den Distanz- oder Versendungskauf muß analog angewendet werden. Die Voraussetzungen hiezu sind gegeben. Denn der Verleiher versendet den Film an einen anderen Ort als den Erfüllungsort, und zwar auch dann, wenn die Versendung innerhalb des Ortes seiner Niederlassung vorgenommen wird[19]). Der Umstand, daß die Versendung häufig nicht vom Sitz des Verleihers aus erfolgt, sondern vom Ort des Vor-

18) Siehe oben S. 40 f.
19) Staudinger-Ostler, § 447 Anm. 4; Enneccerus-Lehmann, § 103 IV, 3, β.

spielers oder von einen anderen als der für den Theaterbesitzer zuständigen Verleihfiliale, ist für die Anwendung des § 447 BGB. insofern gleichgültig, als Erfüllungsort auch der Sitz der vom Verleiher beauftragten Filmauslieferungsstelle ist und hierunter jeder Ort vershtanden werden muß, von dem aus die Versendung des Filmes an den Nachspieler vorgenommen wird. Staudinger-Ostler ist zwar der Ansicht, daß es belanglos sei, von welchem Ort die Versendung ausgehe. Doch vertritt das Reichsgericht den Standpunkt, die Vorschrift des § 447 Abs. 1 BGB. setze eine Versendung vom Erfüllungsort voraus, es sei denn, daß sie mit Zustimmung des Käufers von dem anderen Ort aus erfolge. Durch die exakte Regelung in den Bezugsbedingungen ist jeder Streit über diese Frage beseitigt. Weiterhin geschieht die Versendung auch auf Verlangen des Theaterbesitzers, denn dieser „bestellt" nach dem Formblatt die Aufführungsrechte der Filme. Da ihm diese aber nur am Ort seiner Niederlassung durch Überlassung der Kopie verschafft werden können und er durch seine „Bestellung" zu erkennen gibt, daß er diese Verschaffung der Vorführungsrechte wünscht, gibt er gleichzeitig sein Verlangen kund, daß der Verleiher die Copie an den Ort seiner Niederlassung versenden soll. Das Verlangen des Theaterbesitzers, die Copie zu versenden, ergibt sich also einwandfrei aus den allgemeinen Umständen. Hat nun der Verleiher die Copie der zur Versendung bestimmten Person überantwortet, hat er also alles seinerseits zur Erfüllung erforderliche getan, so geht die Gefahr der Versendung, d. h. die Gefahr, von der der Film auf dem Transport durch den Transport betroffen wird, von diesem Zeitpunkt an auf den Theaterbesitzer über. Dieser bleibt daher nicht nur zur Zahlung der Lizenzgebühren verpflichtet, wenn der Film auf dem Transport abhanden kommt, vollkommen vernichtet oder doch so beschädigt wird, daß er nicht vorgeführt werden kann, sondern trägt auch das Risiko für Abhandenkommen, Untergang und Verschlechterung der Copie, indem er dem Verleiher auf Wertersatz haftet. Geht die Gefahr dann auf den Theaterbesitzer über, wenn der Verleiher alles zur Erfüllung Erforderliche getan hat, so bleibt sie auch solange bei ihm, bis er die Copie nach Beendigung der Spielzeit zurückgegeben hat. Er trägt schließlich auch die Gefahr des Aufenthals der Filme bei ihm und der Rücksendung.

In analoger Anwendung des § 448 Abs. 1 BGB. muß der Theater-

20) § 447 Anm. 6.
21) Staudinger-Ostler, § 447 Anm. 19.

besitzer ferner die Kosten der Versendung übernehmen, worunter auch die der Verpackung fallen. Wenn er schließlich noch die Kosten des Rücktransports zu tragen hat, so liegt dies in dem Umstand begründet, daß Erfüllungsort für die Rücksendung der Sitz des Verleihers ist.

Die Rechtsfolgen, die durch die Vereinbarung des Erfüllungsorts aus dem Gesetz abzuleiten sind, werden in den Bezugsbedingungen wiederholt. In Ziffer VIII, 1 heißt es: „Der Besteller trägt die Gefahren des Hin- und Rücktransports sowie des Aufenthalts der Filme bei ihm". Da durch die Vernichtung oder Beschädigung der Copie nicht unerhebliche Werte vernichtet werden und der Theaterbesitzer dem Verleiher nicht immer Gewähr für Schadloshaltung bietet, ist der Theaterbesitzer nach Ziffer VIII, 1 der Bezugsbedingungen verpflichtet, sich bei einer der Fachgruppe Filmherstellung/inländischer Filmvertrieb und der Fachgruppe Filmtheater genehmen Versicherungsgesellschaft ausreichend zu versichern und der Fachgruppe des Verleihers durch seine Versicherungsgesellschaft den üblichen Revers als Nachweis der Versicherung erbringen zu lassen. Ist der Theaterbesitzer nicht selbst versichert oder erbringt er den Nachweis der Versicherung nicht, so ist er durch die Versicherung des Verleihers gedeckt, wofür er die von der Fachgruppe Filmherstellung/inländischer Filmvertrieb festgesetzte Prämie zusammen mit der Leihmiete, also mindestens drei Tage vor dem Spieltermin (Ziff. III, 1 Satz 3 Bez.Bed.), zu entrichten hat (Ziff. VIII, 2 Bez.Bed.). Es besteht also auch eine Versicherungspflicht des Verleihers. Außerdem muß der Theaterbesitzer dem Verleiher, seiner Versicherungsgesellschaft und bei strafbaren Handlungen, wie Feuer, Einbruchdiebstahl, Diebstahl usw. auch der Polizeibehörde Mitteilung machen (Ziff. VIII, 3 Bez. Bed.). Trifft der Film in beschädigtem Zustand ein, so besteht ebenfalls eine Mitteilungspflicht an den Verleiher. Die Mängel müssen unter kurzer Bezeichnung durch Drahtung oder Fernruf bekanntgemacht werden. Die Verletzung dieser Vorschrift führt lediglich zu der Vermutung, daß die Beschädigung im Betrieb des Theaterbesitzers herbeigeführt wurde (Ziff. VIII, 4 Satz 3 Bez.Bed.), nicht aber löst sie einen selbständigen Schadensersatzanspruch aus. Während also der Verleiher jede von ihm behauptete Beschädigung beweisen müßte, trifft den Theaterbesitzer die Beweispflicht, daß die Beschädigung nicht in seinem Betrieb erfolgt ist, wenn er es unterlassen hat, rechtzeitig seiner Mitteilungspflicht nachzukommen.

Auch die aus § 448 Abs. 1 BGB. abzuleitende Rechtsfolge wird in den Bezugsbedingungen wiederholt, und zwar in Ziffer IV, 1, wo es

heißt: „Die Lieferung der Filme ... geschieht auf Kosten des Bestellers".

5. Der Filmverleihvertrag erhält besonders dadurch seine Eigenart, daß der Zeitpunkt der Erfüllung bei seinem Abschluß offengelassen wird. Bindende Terminzusagen können regelmäßig nicht gemacht werden, weil die vermieteten Filme teils noch nicht fertiggestellt, teils noch nicht einmal in Arbeit genommen sind, oder weil sie in den Voraufführungsterminen noch nicht festliegen. So kommt es, daß der Zeitpunkt der Erfüllung erst nach Abschluß des Vertrages bestimmt werden kann. Die Terminsbestimmung wird lediglich vorbereitet durch eine im Vertrag niedergelegte Abnahmeregelung, die je nach der Zahl der abgeschlossenen Filme verschieden ist. Sie müssen nach regelmäßig bereits vorgedruckten Bedingungen in der Reihe der Erscheinungsfolge abgenommen werden[22]). Die Abnahmeverpflichtung lautet meist so, daß monatlich ein bis zwei oder zwei bis drei Filme abgenommen werden müssen. Diese häufig gebrauchte, aber nicht klare Ausdrucksweise ist dahin auszulegen, daß eine monatliche Abnahmeverpflichtung von ein bis zwei Filmen eine Abnahmeverpflichtung von drei Filmen in zwei aufeinanderfolgenden Monaten, eine solche von zwei bis drei Filmen eine Abnahmeverpflichtung von fünf Filmen in zwei aufeinanderfolgenden Monaten bedeutet. Wie aus Ziffer VII, 4 Satz 3 der Bezugsbedingungen zu entnehmen ist, zählen auch die Terminsverlängerungen als Neueinsatz von Filmen, sodaß der Theaterbesitzer dann seinen Abnahmeverpflichtungen nachgekommen ist, wenn er dem Verleiher einen Spieltermin zur Verfügung gestellt hat.

Mit all dem ist aber noch nichts über die Art und Weise gesagt, in der die Termine festgesetzt werden. Dies geschieht nach Ziffer VII, 1 der Bezugsbedingungen durch gegenseitige Vereinbarung. An welche Frist die Einteilung gebunden ist, sagen die Bezugsbedingungen nicht. Doch gilt auch für die Erfüllung des Filmverleihvertrages der Grundsatz, daß sie innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen muß. Diese bestimmt sich nach der erwähnten Abnahmeverpflichtung. Die Einteilung muß daher so vorgenommen werden, daß sie ihr entspricht.

22) Die wirtschaftliche Kurzsichtigkeit, die aus diesem Verlangen des Verleihers spricht, hat M. Witt zutreffend gekennzeichnet: „Wenn der Verleiher", so sagt er, „bei der Vermietung seiner Filme verlangt, daß der Theaterbesitzer sie in der Reihenfolge des Erscheinens abnehmen soll, so möge er doch bedenken, daß nicht nur er selbst, sondern auch die gesamte Filmwirtschaft kein Interesse an der unbedingten Einhaltung einer solchen Bestimmung haben kann. Ein geschäftlicher Filmversager gehört nun einmal nicht in die Hauptgeschäftszeit, sondern er muß in einer Zeit ausgewertet werden, in der er weniger stört." (JRFK. 1938 S. 119.)

Die zeitliche Fixierung der Erfüllung des Vertrages bestimmt sich also nach den Grundsätzen der Angemessenheit unter Berücksichtigung etwa vereinbarter Abnahmeverpflichtungen. Daneben nehmen noch die Bezugsbedingungen zu der Frage der Terminierung ausdrücklich Stellung. Zunächst kann der Verleiher die Aufgabe von Spielterminen bereits unmittelbar nach Annahme des Vertragsangebots verlangen (Ziff. VII, 1 Satz 1 Bez.Bed.). Sodann ist es in seine Macht gelegt, unter gewissen Umständen von dem Grundsatz der gegenseitigen Vereinbarung der Spieltermine abzuweichen und die Termine einseitig festzulegen. Das Mitwirkungsrecht des Theaterbesitzers wird also zugunsten des Verleihers beseitigt und an dessen Stelle die sogenannte Zwangsterminierung eingeführt. Die Voraussetzungen derselben sind nicht nur gegeben, wenn der Theaterbesitzer einer zweimaligen Aufforderung, die Termine aufzugeben, nicht nachkommt oder ein zweimaliges Angebot auf Spieltermine unbeachtet läßt und zwischen den beiden Handlungen eine Frist von mindestens sechs Tagen liegt, sondern auch dann, wenn nach Aufforderung oder Angebot eine E i n i g u n g über einen Spieltermin nicht zustandekommt (Ziff. VII, 1 und 2 Bez.Bed.). Das bedeutet, daß der Theaterbesitzer Zufall und Willkür des Verleihers in gleichem Maße ausgesetzt ist. Dem Zufall deswegen, weil das Nichtzustandekommen einer Einigung darauf zurückzuführen sein kann, daß der Verleiher für die vom Theaterbesitzer vorgeschlagenen Termine keine Copien frei hat, der Willkür deswegen, weil der Verleiher auf die vorgeschlagenen Termine nicht einzugehen braucht, wenn sie nicht seinen Dispositionswünschen entsprechen. Der Gedanke an reine Willkür ist keineswegs absurd. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß der Verleiher von guten Erfolgsfilmen in den geschäftlichen schwächeren Zeiten wie Vorweihnachts-, Faschings- oder Sommerzeit keine Copien zur Verfügung hat, weil sie angeblich alle besetzt sind oder er sie zu diesen Zeiten nicht anlaufen lassen will. Schon E. Eckstein[23]) erkennt die Unbilligkeit dieser Klausel für den Fall, daß eine Einigung trotz korektem Verhalten des Theaterbesitzers nicht zu erzielen ist, und will dann das Recht der einseitigen Terminfestsetzung nicht gelten lassen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß diese Bestimmung ein inkorektes Verhalten des Theaterbesitzers nicht voraussetzt, sondern bewußt auf die „Einigung" abstellt. Dem entspricht auch der Zweck, dem sie seit über sechszehn Jahren dient. Dem Verleiher soll durch sie die Dispositionsmacht durch das Druckmittel der Zwangsterminierung gesichert werden.

23) a. a. O. S. 263.

Die Zwangsterminierung löst unmittelbar außer der noch zu erwähnenden Unmöglichkeit einer einseitigen Terminsverlegung Rechtsnachteile nicht aus. Kommt jedoch der Theaterbesitzer mit der Bezahlung zweier zwangsterminierter Filme in Rückstand, so kann der Verleiher nach vorheriger Androhung und achttägiger Frist die Lizenzgebühren aller in der Vertragsurkunde aufgeführten Filme zur sofortigen Zahlung verlangen. Das gleiche Recht steht ihm zu, wenn der Theaterbesitzer die Vertragserfüllung verweitert (Ziff. VII, 3 Satz 1 Bez.Bed.). Dieser Fall wird regelmäßig dann gegeben sein, wenn der Theaterbesitzer die Entrichtung der Lizenzgebühren, nicht aber schon dann, wenn er die Vorführung eines Filmes verweigert, weil eine Vorführungspflicht grundsätzlich nicht anzuerkennen ist[24]). Nur dann, wenn es sich um staatspolitisch wertvolle oder besonders wertvolle Filme handelt, wird die Verweigerung der Vorführung bereits als Verweigerung der Vertragserfüllung anzusehen sein. Denn für diese Filme besteht ein Vorführungszwang. Die Berechtigung, alle Lizenzen auf einmal zu verlangen, stellt sich als eine Durchbrechung des Grundsatzes dar, daß für die Abwicklung des Vertrages jeder Film als besonders abgeschlossen gilt (Ziff. I, 2 Satz 2 Bez.Bed.). Da der Verleiher auch bei Nichtbezahlung zwangsterminierter Filme oder bei Verweigerung der Vertragserfüllung zur Lieferung der Copien verpflichtet bleibt, behält er sich eine Lieferpflicht nur solange vor, als ihm die Aufführungsrechte noch zustehen und vorführungsfähige Copien bei ihm noch vorhanden sind (Ziff. VIII, 2 Satz 2 Bez.Bed.).

Die durch gegenseitige Vereinbarung festgelegten Termine sind abänderlich. Sie können bis spätestens vierzehn Tage vor dem vereinbarten Spieltermin auf Verlangen des Verleihers oder des Theaterbesitzers einmal verlegt werden und zwar auf höchstesn zwei Monate. Mit dem Verlegungsanspruch des Theaterbesitzers ist freilich der bereits erwähnte Verlust des Anspruchs auf Innehaltung des Platzes in der Reihe der Aufführungsrechte verbunden (Ziff. VII, 4 Bez.Bed.). Das Verlegungsrecht gilt nur für „vereinbarte" Spieltermine, nicht für Zwangstermine. Wenn E. Eckstein[25]) der Ansicht ist, es sei anzunehmen, daß die einseitige Festsetzung an die Stelle der Vereinbarung trete, so verkennt er das Wesen der Zwangsterminierung. Sie ist das Ersatzmittel für eine bei der Terminfestsetzung nicht zustandegekommene Einigung. Sie liegt allein in der Hand des Verleihers und bildet in ihrem Wesen eine Bestrafung des Theater-

24) Siehe oben S. 19.
25) a. a. O. S. 264

besitzers. Weil es aber der Zweck einer Bestrafung verbietet, daß sie der Bestrafte unwirksam machen könnte, kann ein einseitiges Verlegungsrecht zwangsterminierter Filme nicht anzuerkennen sein.

In der Terminfestsetzung kommt gleichzeitig die vereinbarte Mindestspielzeit zum Ausdruck. Daher darf ein Film nur mit Genehmigung des Verleihers vorzeitig abgesetzt werden (VII, 5 Bez.Bed.). Die Spieldauer wird gleich bei Vertragsabschluß bestimmt und lautet meist auf eine ganze oder halbe Woche. Nach Ziffer VII, 6 der Bezugsbedingungen sind nach Wahl des Theaterbesitzers unter einer halben Woche drei oder vier Tage zu verstehen. Das Wahlrecht erstreckt sich auch darauf, ob die Spieldauer über Sonntag festgesetzt werden soll, es sei denn, daß eine anderweitige Regelung eingreift. Daher bedingt sich der Verleiher regelmäßig aus, daß Termine über vier und mehr Tage über Sonntag gelten sollen. Bei Zwangsterminierung steht das Wahlrecht zwischen drei und vier Tagen dem Verleiher zu.

Unter gewissen Voraussetzungen muß die vereinbarte Mindestspielzeit verlängert werden. Darauf hat nicht nur der Verleiher, sondern auch der Theaterbesitzer einen Anspruch (Ziff. VII, 7 Abs. 5 Bez.Bed.). Unter Berücksichtigung der Besucherfrequenz, der Anzahl der täglichen Vorstellungen und der Sitzplatzanzahl des Theaters, sowie der vereinbarten Mindestspielzeit, wird für Theaterbesitzer, die nicht regelmäßig bereits vormittags zu spielen beginnen und nicht nur eine oder mehr als vier Vorstellungen[26]) am Tage geben (Ziff. VII, 7 Abs. 6 Bez.Bed.), eine Pflicht und ein Recht zur Spielzeitverlängerung festgelegt. Die Einzelheiten sind in der sogenannten Prolongationsklausel niedergelegt (Ziff. VII, 7 Bez.Bed.). Sie hat nach mannigfachen Fassungen folgenden Wortlaut erhalten:

„Der Besteller hat die vertraglich vereinbarte Spielzeit bei täglich zwei Vorstellungen zu verlängern:

a) Bei Ganz-Wochenspielern,
wenn er am Montag und Dienstag der Spielwoche insgesamt genommen doppelt so viel Eintrittskarten verkauft hat, als die Sitzplatzanzahl seines Theaters beträgt;

b) bei Halb-Wochenspielern,
wenn er am Stichtag so viel Eintrittskarten verkauft hat, wie die Sitzplatzanzahl seines Theaters beträgt. Als Stichtag gilt bei Freitag-Einsatz der Freitag, bei Dienstag-Einsatz der Dienstag. Bei

26) Dies ergibt sich stillschweigend daraus, daß die Klausel eine Verlängerungspflicht nur für Theater mit zwei bis vier Vorstellungen täglich festlegt.

Theatern, die täglich drei Vorstellungen veranstalten, müssen — wenn die Prolongationspflicht erreicht werden soll — statt dessen

bei Ganz-Wochenspielern insgesamt genommen 2½mal so viel

bei Halb-Wochenspielern 1¼mal so viel Eintrittskarten verkauft sein, als die Sitzplatzzahl des Theaters beträgt.

Bei Theatern, die täglich vier Vorstellungen veranstalten, müssen — wenn die Prolongationspflicht erreicht werden soll, — statt dessen

bei Ganz-Wochenspielern insgesamt genommen dreimal so viel

bei Halb-Wochenspielern 1½mal so viel Eintrittskarten verkauft sein, als die Sitzplatzzahl des Theaters beträgt.

Die Verlängerung ist jeweils um eine halbe Woche vorzunehmen und solange fortzusetzen, wie innerhalb der verlängerten Spielzeit die obigen Voraussetzungen erneut gegeben sind. Filme, die entgegen diesen Bestimmungen ohne Einwilligung des Verleihers vorzeitig abgesetzt oder nicht verlängert werden, scheiden aus einem etwa vereinbarten Mehr-Minder-Verrechnungsrecht, unbeschadet weiterer Ansprüche des Verleihers aus.

Der Besteller ist unter den gegebenen Voraussetzungen zur Prolongation nicht nur verpflichtet, sondern im Sinne der obigen Bestimmungen auch berechtigt.

Auf Ganz-Tagesspieler, d. h. Besteller, die regelmäßig bereits vormittags zu spielen beginnen, finden die Regelungen dieser Ziffer keine Anwendung, ebenso nicht auf Theater mit nur einer Vorstellung je Tag."

Einige Beispiele, denen eine Sitzplatzzahl von 800 zugrundegelegt wird, mögen die hier getroffene Regelung verdeutlichen.

1. Ganz-Wochenspieler mit täglich zwei Vorstellungen:
   Stichtage: Montag und Dienstag

	a)	b)
Besucherzahl am Montag:	420	860
Besucherzahl am Dienstag:	630	990
Insgesamt:	1050	1850

a) nicht verlängerungspflichtig, da Besucherzahl an beiden Stichtagen kleiner als 1 600 (2mal Sitzplatzanzahl) ist;

b) verlängerungspflichtig, da Besucherzahl an beiden Stichtagen größer als 1600 ist.

2. Halb-Wochenspieler mit täglich zwei Vorstellungen:
Stichtage: Freitag oder Dienstag[27])

	a)	b)
Besucherzahl am Freitag oder Dienstag	720	801

a) nicht verlängerungspflichtig, da Besucherzahl am Stichtag kleiner als 800 (einmal Sitzplatzzahl des Theaters) ist;
b) verlängerungspflichtig, da Besucherzahl größer als 800 ist.

3. Ganz-Wochenspieler mit täglich drei Vorstellungen:
Stichtage: Montag und Dienstag:

	a)	b)
Besucherzahl am Montag:	610	950
Besucherzahl am Dienstag:	1220	1360
Insgesamt:	1830	2310

a) nicht verlängerungspflichtig, da die Besucherzahl an beiden Stichtagen kleiner als 2000 (2½mal Sitzplatzzahl des Theaters) ist;
b) verlängerungspflichtig, da die Besucherzahl größer als 2000 ist.

4. Halb-Wochenspieler mit täglich drei Vorstellungen:
Stichtag: Freitag oder Dienstag

	a)	b)
Besucherzahl am Freitag oder Dienstag	810	1000

a) nicht verlängerungspflichtig, da die Besucherzahl am Stichtag kleiner als 1000 (1¼mal Sitzplatzzahl des Theaters) ist;
b) verlängerungspflichtig, da die Besucherzahl genau 1000 beträgt.

5. Ganz-Wochenspieler mit täglich vier Vorstellungen:
Stichtage: Montag und Dienstag

	a)	b)
Besucherzahl am Montag:	960	1260
Besucherzahl am Dienstag:	1200	1590
Insgesamt:	2160	2850

a) nicht verlängerungspflichtig, da die Besucherzahl an beiden Stichtagen kleiner als 2400 (3mal Sitzplatzzahl des Theaters) ist;
b) verlängerungspflichtig, da die Besucherzahl größer als 2400 ist.

27) Wenn Halb-Wochenspieler an anderen Tagen die Filme einsetzen sollten, so muß nach dem Sinn der Prolongationsklausel der andere Einsatztag als Stichtag angesehen werden.

6. Halb-Wochenspieler mit täglich vier Vorstellungen:
Stichtage: Freitag oder Dienstag

	a)	b)
Besucherzahl am Freitag oder Dienstag	900	1220

a) nicht verlängerungspflichtig, da die Besucherzahl am Stichtag kleiner als 1200 (1½mal Sitzplatzzahl des Theaters) ist;
b) verlängerungspflichtig, da die Besucherzahl größer als 1200 ist.

Wo nach all dem eine Prolongationspflicht besteht, ist die Verlängerung um eine halbe Woche, nach Wahl des Theaterbesitzers also um drei oder vier Tage vorzunehmen. Sie ist außerdem solange fortzusetzen, als innerhalb der verlängerten Spielzeit „die obigen Voraussetzungen" erneut gegeben sind (Ziff. VII, 7 Abs. 4 Bez.Bed.). Da die Verlängerung um eine halbe Woche vorzunehmen ist, kommen als „obige Voraussetzungen" nur die Bestimmungen über die Verlängerungspflicht von Halb-Wochenspielern in Betracht, wobei als Stichtag der erste Tag der verlängerten Spielzeit angesehen werden muß. Freilich kann bei Vereinbarung die verlängerte Spielzeit gleich für eine ganze Woche bestimmt werden, da die Prolongationsklausel offensichtlich nur Bestimmungen für eine Mindestverlängerungszeit abgibt. In diesem Fall kommt als „obige Voraussetzungen" die Regelung über Ganz-Wochenspieler in Betracht.

Werden Filme ohne Einwilligung des Verleihers abgesetzt oder nicht verlängert, so scheiden diese aus einem Mehr- und Minderverrechnungsrecht aus (Ziff. VII, 7 Abs. 5 Bez.Bed.). Daneben bleibt der Theaterbesitzer wegen positiver Vertragsverletzung zum Schadensersatz verpflichtet.

6. Als Vergütung für das Vorführungsrecht und die Gebrauchsgestattung der Copie hat der Theaterbesitzer die Lizenzgebühren oder die „Leihmiete" zu zahlen. Sie errechnet sich nach den in der Sicherungsanordnung festgelegten Prozentsätzen. Über die Art und Weise der Abrechnung enthalten die Bezugsbedingungen ausführliche Regelungen.

a) Grundsätzlich unverzüglich, spätestens jedoch sieben Tage nach dem letzten Spieltag muß der Theaterbesitzer unter Benutzung eines von den Fachgruppen entworfenen Formblattes abrechnen. Bei einer Spielzeit von länger als einer Woche besteht eine wöchentliche Abrechnungspflicht. Mit der Abrechnung ist gleichzeitig der geschuldete Betrag an den Verleiher abzuführen. Unterbleibt aus Verschulden des Theaterbesitzers Abrechnung und Zahlung innerhalb von zehn Tagen, ist also am zehnten Tage vom letzten Spieltag an ge-

rechnet Abrechnung und Zahlung nicht beim Verleiher eingegangen, so entfällt ein etwa eingeräumtes Mehr- und Minderverrechnungsrecht (Ziff. III, 2 Bez.Bed.), und zwar wird die Verrechnungsklausel nicht nur für den verspätet abgerechneten Film ausgeschaltet, sondern alle Filme des Vertrages scheiden aus dem Verrechnungsrecht aus. Gleichzeitig ist eine von der Reichsfilmkammer festgesetzte Filmabgabe an den Verleiher zu bezahlen, der sie an die Reichsfilmkammer abführt (Ziff. III, 8 Bez.Bed.). Sie beträgt nach der Bekanntmachung über die Beitragsregelung zur Reichsfilmkammer für das Haushaltsjahr 1936/37 vom 26. 3. 36 7,5 pro mille der Leihmiete. In der Praxis geschieht dies so, daß ein Teil gleichzeitig mit Entrichtung der Garantiesumme, der Rest mit Entrichtung des Mehrerlöses abgeführt wird.

b) Weiterhin enthalten die Bezugsbedingungen in Ziffer III, 3 bis 5 Bestimmungen über die Grundlagen der Abrechnungs- und Zahlungspflicht. Für die Errechnung der prozentualen Beteiligung ist die Bruttoeinnahme des Filmtheaters nach Abzug der tatsächlich gezahlten Vergnügungssteuer maßgebend. Die Bruttoeinnahme errechnet sich aus den Eintrittskarten die für das gesamte Programm, zu dem der abzurechnende Film gehört, verkauft werden. Dagegen gehören nicht die Einnahmen aus den üblichen und besonders angekündigten Sondervorstellungen mit ausschließlich anderen Filmen dazu. Eine besondere Regelung erfährt der Fall, in dem sich die Vergnügungssteuerpflicht des Theaterbesitzers nach einem Pauschale richtet. Beträgt das Vergnügungssteuerpauschale höchstens 7 Prozent, so ist der Pauschalsatz für die Abrechnung maßgebend, ist er jedoch höher, so kommt für die Abrechnung der gesetzliche Steuersatz in Frage ohne Berücksichtigung des Umstandes, ob der gesetzliche Steuersatz höher oder niedriger ist, als das Pauschale. Daher sind auch steuerfreie Filme stets steuerfrei abzurechnen.

Der Abrechnung sind weiterhin die von der Reichsfilmkammer festgesetzten Eintrittspreise zugrunde zu legen, die regelmäßig in der Vertragsurkunde angeführt werden. Wenn aber aus irgendwelchen Gründen die erhobenen Eintrittspreise höher sein sollten, so sind diese für die Abrechnung maßgebend, nicht dagegen wenn sie niedriger sind.

c) Ferner dürfen nur Eintrittskarten gebraucht und verkauft werden, die von 1 bis mindestens 50 000 und für Logen von 1 bis mindestens 10 000 durchnumeriert sind und die der Anordnung der Reichsfilmkammer über die Verwendung einheitlicher Eintrittskarten

bei den Filmtheatern vom 15. 2. 1936 entsprechen[28]). Schließlich darf der Theaterbesitzer nur solche Druckereien mit der Herstellung der Eintrittskarten betreuen, die den beiden Fachgruppen für ordnungsgemäße Lieferung geeignet erscheinen. Vernichtet dürfen die Karten nur gegen eine nummernmäßig genaue Bescheinigung der Vergnügungssteuerbehörde werden. Neben diesen eingehenden Vorschriften ist der Theaterbesitzer sogar zur Beachtung einer bestimmten Entwertungsart verpflichtet. Sie hat so zu erfolgen, daß sowohl auf dem Kartenabschnitt, den der Besucher erhält, als auch auf dem Abriß die Kartennummer verbleibt. Nur bei Satzkarten gilt anderes. Entsprechend ihrer äußeren Form[29]) sind sie durch geraden Abriß zu entwerten. Mit all dem soll einer genauen Abrechnungskontrolle gedient werden.

d) Zu all dem reihen sich noch die eingehenden Kontrollrechte des Verleihers als letztes Mittel zur Gewährleistung einer ordnungsmäßigen Abrechnung. Auf Verlangen muß der Theaterbesitzer dem Verleiher sämtliche Unterlagen für die Abrechnung, insbesondere die Tagesrapporte in Urschrift, die Eintrittskartenbestellungen und die mit einer Richtigkeitsbescheinigung der Steuerbehörde versehene Vergnügungssteuerabrechnung und die Bücher, soweit sie auf die abzurechnenden Filme Bezug haben, zur Einsicht vorlegen. Er ermächtigt außerdem die Vergnügungssteuerbehörde zur Auskunfterteilung und den Verleiher zur Einsichtnahme in die Vergnügungssteuerakten und befreit zu diesem Zweck die Vergnügungssteuerbehörde von der Wahrung des Steuergeheimnisses. All dies geschieht nach dem Wortlaut der Bezugsbedingungen gleichzeitig mit Abschluß des Vertrages. Tagesrapporte und Kassenbücher sind für jede Theaterkasse geson-

---

28) Hiernach muß die Eintrittskarte folgende Merkmale tragen:
a) Aufdruck von Betriebsort und Betriebsstätte, bei Wanderunternehmungen außerdem Angabe des ständigen Wohnsitzes,
b) Aufdruck der Platzart,
c) Aufdruck des Hinweises „Aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen" und der Buchstaben „R. F. K.",
d) Aufdruck des Herstellers nach Firma und Anschrift,
e) schräger Abriß zur Entwertung,
f) Abrißkennzeichnung durch besonderen Auf- bzw. Überdruck,
g) fortlaufende Numerierung jeweils in der Mitte, und zwar bei Rollenkarten je eine Nummer auf Karte und Abriß, bei Block- und Buchkarten je eine Nummer auf Stamm, Karte und Abriß. Die Numerierung hat im übrigen gemäß den allgemeinen Bedingungen des Bestellscheins zu erfolgen.

29) Bei ihnen fehlt die fortlaufende Numerierung. Statt dessen sind die Reihen- und Platznummer, Tagesdatum und Vorstellungsbeginn eingedruckt. Sie dürfen nur in Verbindung mit zusätzlichen Kassenberichten und mit ausdrücklicher Genehmigung der Reichsfilmkammer geführt werden.

dert zu führen und mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren. Sogar Vorschriften für die Führung der Kassenbücher sind zum Zwecke einer Kontrolle gegeben. Die Einnahmen sind täglich einzutragen und nach der Art ihrer Herkunft genau zu bezeichnen. Die Kosten einer Kontrolle trägt grundsätzlich der Verleiher. Werden jedoch Unrichtigkeiten der Abrechnung festgestellt, so ist der Theaterbesitzer zur Erstattung der Kosten verpflichtet (Ziff. III, 6 Bez.Bed.).

7. Nach § 548 BGB. hat der Mieter Veränderungen oder Verschlechterungen der gemieteten Sache, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, nicht zu vertreten. Dies gilt auch für den Filmverleihvertrag. Denn in der Lizenzgebühr ist das Entgelt für diese Abnutzung enthalten. Wohl aber haftet der Theaterbesitzer wie aus § 548 BGB. zu entnehmen ist, für alle Veränderungen und Verschlechterungen, die nicht durch einen vertragsmäßigen Gebrauch entstanden sind. In Ziffer IX der Bezugsbedingungen finden sich daher einige Beispiele, die festlegen, was vertragsmäßig und was nicht vertragsmäßig ist. So muß zunächst der Vorführungsapparat einwandfrei, d. h. so beschaffen sein, daß er nicht mehr als die gewöhnliche Abnutzung herbeiführt und vor allem Beschädigungen in der Perforation und im Bild vermeidet. Die Vorführungsgeschwindigkeit ist genau bestimmt. Sie darf nicht geringer oder höher als vierundzwanzig Bilder in der Sekunde sein. Die Anwendung von Ölverfahren oder von Verfahren, die diesem ähnlich sind, ist eine weitere Hervorhebung des Nichtvertragsmäßigen (Ziff. IX, 3 Bez.-Bed.), weil durch sie die Copie verölt und dadurch in ihrem Gebrauchswert stark gemindert wird. Schließlich dürfen die Filme auch nicht mit Markierungen versehen werden (Ziff. IX, 3 Bez.Bed.)[30]). Damit eine einwandfreie Benutzungsart gewährleistet ist, muß sich der Theaterbesitzer sogar der Kontrolle eines von den Fachgruppen Filmherstellung / inländischer Filmvertrieb und Filmtheater oder ihren Untergliederungen aufgestellten Fachmannes und seinem Gutachten über Zustand und Behandlung von Film- und Vorführungsapparat unterwerfen (Ziff. IX, 1 S. 3, 2 S. 3 Bez.Bed.). Ihm ist der Zutritt zum Vorführungsraum zu gestatten und entsprechende Unterstützung zu gewähren. Hat dieser Fehler in der Behandlung der Copie oder Mängel am Vorführungsapparat festgestellt oder ist ihm der Zutritt zum Vorführungsraum nicht gestattet worden, so kann der Ver-

30) In diesem Zusammenhang ist auch die Anordnung der Reichsfilmkammer zur Vereinheitlichung der Filmrollenlängen vom 19. 2. 1936 (V.B. vom 26. 2. 1936) zu nennen, die zum Schutz der Filmkopien vorschreibt, daß nur 600-Meter-Filmrollen verwendet werden dürfen, und insbesondere ein Koppeln der Filmrollen zum Zwecke einer Veränderung der Länge untersagt.

leiher nicht nur die Lieferung bis zum Nachweis der Beseitigung einstellen, sondern auch alle Lizenzbeträge der abgeschlossenen Filme verlangen, wenn der Nachweis der Beseitigung nicht binnen zwei Wochen erbracht ist (Ziff. IX, 2 S. 1 und 2 Bez.Bed.).

8. Nach Ablauf der Spieldauer muß der Theaterbesitzer die Copie wieder zurücksenden. Dies ergibt sich bereits aus § 556 Abs. 1 BGB., wird aber in Ziffer VIII, 5 und 6 der Bezugsbedingungen ausdrücklich hervorgehoben. Wo Verleiher und Theaterbesitzer am gleichen Ort ihren Sitz haben, muß der Film spätestens vormittags 11 Uhr des auf die letzte Vorführung folgenden Tages, selbst wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, zurückgegeben werden. Bei Verletzung dieser Vorschrift hat der Theaterbesitzer die Lizenzgebühr für eine weitere halbe Woche zu zahlen (Ziff. VIII, 5 Bez.Bed.). Wo die Vertragsparteien aber nicht an demselben Ort ihren Sitz haben, muß der Theaterbesitzer den Film sofort nach Beendigung der letzten Vorstellung sorgfältig verpackt zurücksenden. Die Wahl des Transportmittels ist dabei nicht in sein Belieben gestellt. Die Rücksendung muß durch die Bahn als Expreßgut vorgenommen werden. Auch ihre Kosten muß der Theaterbesitzer bestreiten. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, daß sowohl kraft ausdrücklicher Bestimmung der Bezugsbedingungen Erfüllungsort für die Verpflichtung der Parteien der Sitz des Verleihers ist als auch daraus, daß es sich um eine Bringschuld handelt[31]). In Fällen, in denen der Theaterbesitzer die Copie vorsätzlich oder fahrlässig über die Spieldauer hinaus behält, muß er für jeden Tag eine Nachleihmiete in Höhe der Garantie geteilt durch die Zahl der Spieltage an den Verleiher bezahlen (Ziff. VIII, 6 Bez.-Bed.).

Für nicht genaue Innehaltung der Rücksendungstermine legen die Bezugsbedingungen demnach eine Vertragsstrafe fest, die verschieden ist, je nachdem ob der Theaterbesucher am Ort der Niederlassung des Verleihers seinen Sitz hat oder nicht. Dort wird sie nach halben Wochen unter Berücksichtigung des Lizenzbetrages, hier nach Tagen unter Berücksichtigung der Garantiesumme festgelegt. Diese Regelung läßt gleichzeitig auch erkennen, daß im Sinne der Bezugsbedingungen Lizenzbetrag mit Garantiesumme nicht gleichgesetzt werden darf. Die Festlegung einer Vertragsstrafe schließt keineswegs weitergehende Ansprüche des Verleihers aus, die ihm aus schuldhafter Verzögerung der Rücklieferung entstehen. Er kann sie nach Verzugsgrundsätzen geltend machen (§ 286 Abs. 1 BGB.).

---

31) Siehe oben S. 41.

Grundsätzlich muß der Theaterbesitzer den Film an den Ort zurücksenden, an dem die für ihn zuständige Verleihfiliale ihren Sitz hat. Auf Weisung des Verleihers hat er ihn aber auch an einen anderen Ort weiterzuleiten. Dies muß ebenfalls sofort nach Beendigung der letzten Vorstellung geschehen. Die Versandkosten trägt auch hier der Theaterbesitzer (Ziff. VIII, 6 Bez.Bed.). — Dieser Verpflichtung muß er selbst dann nachkommen, wenn die Copie bei ihm nicht rechtzeitig eingetroffen ist. Es ist in diesem Fall für ihn eine Annahme- und Versendungspflicht ausdrücklich begründet. Allerdings gehen hier die Kosten des Versandes zu Lasten des Verleihers (Ziff. IV, 3 S. 1 Bez.Bed.). Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen haftet der Theaterbesitzer dem Verleiher aus positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung auf Schadenesatz (§§ 276, 823 Abs. 1 BGB.). Diese Schadensersatzpflicht sprechen die Bezugsbedingungen in Ziffer IV, 3 S. 2 ausdrücklich aus.

9. Auch zu der Frage der Rechtsnachfolge nehmen die Bezugsbedingungen in Ziffer I, 3 und X Stellung. An anderem Orte[32]) wurde bereits ausgeführt, daß der Theaterbesitzer die Vorführungsrechte nicht weiter veräußern oder übertragen darf. Diese Regel erleidet dann eine Ausnahme, wenn er das Theater veräußert oder verpachtet. In diesem Falle ist er nicht nur berechtigt, sondern sogar gezwungen, seinen Nachfolger zur Übernahme der Filmabschlüsse zu verpflichten und dies dem Verleiher durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Aus dem Filmverleihvertrag haftet er nach wie vor persönlich. Diese Haftung fiele nur dann fort, wenn der Rechtsnachfolger des Theaterbesitzers die Schuld nach § 415 BGB. übernähme. Die Übernahme müßte also dem Verleiher mitgeteilt worden sein und dieser seine Genehmigung erteilt haben. Eine Entlassung des Vorgängers aus der Weiterhaftung kommt aber nach Ziffer X, 2 der Bezugsbedingungen nicht in Frage. Hienach muß unbeschadet der Haftung des Rechtsnachfolgers der veräußernde oder verpachtende Theaterbesitzer für die Vertragserfüllung weiterhin einstehen. Diese Bestimmung ist nach § 8 Satz 2 der Sicherungsanordnung unabänderlich und darf durch entgegenstehende Vereinbarungen nicht hinfällig gemacht werden. Eine durch Genehmigung des Verleihers nach § 415 BGB. zustandegekommene Schuldübernahme würde aber Ziffer X, 2 der Bezugsbedingungen hinfällig machen, weil der Theaterbesitzer als bisheriger Schuldner sofort frei würde. Sie darf nach § 12 der Sicherungsanordnung nicht abgeschlossen werden und wäre

32) Siehe oben S. 18.

nach § 134 BGB. nichtig. Der Vertrag, durch den sich der Nachfolger verpflichtet, die Filmabschlüsse des Theaterbesitzers zu übernehmen, ist lediglich eine Erfüllungsübernahme (§ 329 BGB.). Der veräußernde oder verpachtende Theaterbesitzer bleibt nach wie vor verpflichtet und erwirbt nur einen Anspruch gegen den Übernehmer, daß er ihn von der Schuld befreie. Mit dieser Erfüllungsübernahme ist gleichzeitig noch ein Schuldbeitritt verbunden[33]), sodaß neben dem Theaterbesitzer noch der Übernehmer als Gesamtschuldner tritt. Denn nach Ziffer 1 Absatz 1 der Anordnung der Reichsfilmkammer betreffend die Übernahme von laufenden Verleihverträgen vom 3. 1. 1934 ist derjenige, der ein bestehendes Lichtspieltheater übernimmt, ohne Rücksicht auf das der Übernahme zugrundeliegende Rechtsverhältnis verpflichtet, in die auf dem Theater ruhenden nicht erfüllten Verleihverträge einzutreten. Das heißt: Er ist verpflichtet die Schuld des Thaterbesitzers zu übernehmen und eine eigene selbständige Verbindlichkeit zu begründen, deren Fortbestand von der des ursprünglichen Schuldners unabhängig sein soll. Dieser Eintritt in die Rechtsstellung des Urschuldners kann sowohl durch Vertrag mit dem Verleiher als auch mit dem Theaterbesitzer geschehen. Er wird aber bereits in der zwischen dem Theaterbesitzer und seinem Rechtsnachfolger vereinbarten Übernahme der Filmabschlüsse zu erblicken sein. Es liegt hier gleichzeitig ein Vertrag zugunsten eines Dritten (des Verleihers) vor, der den Verleiher unmittelbar berechtigt. Seine Genehmigung ist dabei nicht erforderlich[34]).

Auf all das kommt es nicht an, wenn das zu veräußernde oder zu verpachtende Lichtspieltheater durch Eintragung der Firma ins Handelsregister (§ 2 HGB.) ein Handelsgewerbe ist und neben dem Geschäft die bisherige Firma fortgeführt wird. Hier haftet der Übernehmer für die Erfüllung der abgeschlossenen und noch unerfüllten Filmverleihverträge kraft Gesetzes, wozu weiterhin die gesamtschuldnerische Haftung des bisherigen Theaterbesitzers tritt (§ 25 Abs. 1 HGB.). Wird das Lichtspieltheater lediglich übernommen und die bisherige Firma nicht fortgeführt, so wird die gleiche Wirkung nur erzielt, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund für den Übernehmer dem Gläubiger gegenüber besteht (§ 25 Abs. 3 HGB.). Dieser kann in einer in handelsüblicher Weise vom Erwerber ausgegebenen

33) Eine solche Verbindung ist möglich. Das entscheidende Kriterium besteht darin, daß ein übereinstimmender Wille der den Erfüllungsübernahmevertrag Abschließenden auf die Begründung des Rechts des Gläubigers gerichtet ist, von dem Übernehmer ohne unmittelbare Beteiligung an dem Vertrag die Leistung zu fordern. (Vgl. RGZ. 65/167.)

34) Enneccerus-Lehmann, § 84 IV, 2 a.

Bekanntmachung, wie Anzeigen in Tageszeitungen, Rundschreiben usw., oder auch in dem zwischen Übernehmer und Urschuldner geschlossenen Schuldbeitritt gesehen werden.

Die Fälle, in denen § 25 HGB. eingreift, werden selten sein, da es meistens an der Kaufmannseigenschaft des Theaterbesitzers fehlen wird. Durch die Bestimmungen der Bezugsbedingungen wird aber die gleiche Wirkung erzielt, wenn § 25 HGB. nicht zur Anwendung kommt und der Übernehmer zum Eintritt in die Filmverträge verpflichtet wird, sodaß die im Handelsrecht geltende Schärfe der Haftung auch dort Platz findet, wo sie sonst nicht in Frage käme. Doch ist der Unterschied klar ersichtlich: Der in § 25 HGB. vorgesehene Schutz des Vertrauens auf die Firma hat mit dem Rechtsverhältnis zwischen dem bisherigen und dem neuen Geschäftsinhaber nichts zu tun, während es bei der sich außerhalb des § 25 HGB. vollziehenden Geschäftsübernahme einzig und allein auf dieses Rechtsverhältnis ankommt.

Ist der Theaterbesitzer gezwungen, seinen Nachfolger zur Übernahme der Filmabschlüsse zu verpflichten, so ist der Verleiher, wenn er seine sich aus dem Filmverleihvertrag ergebenden Rechte und Pflichten an eine andere Firma übertragen will, nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt, seinen Rechtsnachfolger in den Vertrag mit dem Theaterbesitzer eintreten zu lassen (Ziff. X, 3 Bez.Bed.). Dieser kann daher Rechte gegen den Erwerber nicht in allen Fällen und unter allen Umständen erwerben, sondern nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 oder 3 HGB. gegeben sind oder der Erwerber in das Vertragsverhältnis eingetreten ist. In diesen Fällen bleibt der veräußernde Verleiher nach wie vor zu Weiterhaftung verpflichtet. Sie fällt nur dann fort, wenn eine privative Schuldübernahme nach § 415 BGB. stattgefunden hat. Diese ist, anders als bei einer Veräußerung durch den Theaterbesitzer möglich, wenn sie dem Theaterbesitzer mitgeteilt ist und dieser seine Genehmigung erteilt hat. Sie ist nicht etwa schon darin zu sehen, daß es in Ziffer X, 3 S. 2 der Bezugsbedingungen heißt, der Besteller erklärt hierzu (zu der Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Filmverleihvertrag) jetzt schon sein Einverständnis. Denn die Genehmigung ist erst möglich, wenn dem Theaterbesitzer die Schuldübernahme mitgeteilt ist (§ 415 Abs. 1 Satz 2 BGB.). Dieser Satz der Bezugsbedingungen löst überhaupt keine praktischen Wirkungen aus, zumal der Theaterbesitzer auch einer Rechtsnachfolge auf Seiten des Verleihers nicht widersprechen könnte, weil die sich aus dem Filmverleihvertrag ergebenden Rechte und Pflichten des Verleihers nicht

persönlicher Natur sind. Diese Richtlinien gelten nicht nur für die vertragliche Rechtsnachfolge des Verleihers, sondern nach Ziffer I, 3 der Bezugsbedingungen auch für diejenigen, die auf Grund einer Genehmigung des Präsidenten der Reichsfilmkammer für die Auslieferung und Auswertung eines oder mehrerer der im Vertrag aufgezählten Filme an die Stelle des Verleihers treten.

10. Da die Lieferung des Reklamematerials für den Theaterbesitzer von besonderer Wichtigkeit ist, regeln die Bezugsbedingungen auch einige hiermit zusammenhängende Fragen. Die Lieferung des Reklamematerials ist eine Nebenverpflichtung des Verleihers. Die rechtliche Beurteilung richtet sich nach den Vorschriften über die Miete. Es gelten daher die Bestimmungen der §§ 535 ff. BGB. Das Reklamematerial besteht im wesentlichen aus Plakaten, Photographien, Matern, Diaprinten, Reklameunterlagen und Vorspannfilm. Das Entgelt ist nicht in der Leihmiete eingeschlossen, sondern wird nach den Richtlinien berechnet, die die Fachgruppe Filmherstellung / inländischer Filmvertrieb aufstellt. Als Mieter muß es der Theaterbesitzer entrichten (§ 535 S. 2 BGB.; Ziff. III, 7 S. 1; IV, 1 Bez.-Bed.), und zwar zu dem Zeitpunkt, zu dem der Rechnungsbetrag nach dem in Ziffer III, 1 der Bezugsbedingungen niedergelegten Richtlinien zu begleichen ist. An die Lieferung und Rücksendung sind die gesetzlichen Erfordernisse gestellt. Das Reklamematerial muß in gutem, reinlichem und brauchbarem Zustand sein (Ziff. III, 7 S. 2 Bez.Bed., § 536 BGB.) und ist nach Beendigung der letzten Vorstellung sorgfältigst verpackt, weisungsgemäß und franko weiterzuleiten oder an den Verleiher bei Nichtvorliegen einer Weisung als Expreßgut franko zurückzusenden (Ziff. VIII, 6 S. 1 Bez.Bed., § 556 BGB.). Während jedoch die Lieferung des gesamten Reklamematerials nach Handelsbrauch etwa 14 Tage vor dem Spieltermin zu besorgen ist, braucht dieses der Verleiher bei zwangsterminierten Filmen nur dann abzuschicken, wenn es der Theaterbesitzer rechtzeitig anfordert (Ziff. VII, 2 S. 3 Bez.Bed.). Wird das Material über die ordentliche Abnützung hinaus beschädigt, so ist der Wiederbeschaffungspreis zu bezahlen (Ziff. III, 7 S. 3 Bez.Bed., §§ 558, 249 S. 2 BGB.). Das gleiche gilt, wenn das Reklamematerial ganz oder teilweise nicht zurückgesandt wird. Nur wird hier die Entrichtung des Wiederbeschaffungspreises nicht als Schadensersatzleistung, sondern als Kaufpreis anzusehen sein.

11. Den Abschluß der Bezugsbedingungen bildet die Festlegung eines Gerichtsstandes. Die ZPO. hat den Parteien die Möglichkeit eingeräumt, die Zuständigkeit eines Gerichts erster Instanz zu ver-

einbaren (§ 38 ZPO.). Hievon macht Ziffer XII, 2 der Bezugsbedingungen Gebrauch und bestimmt, daß nach Wahl des Klägers der Hauptsitz des Verleihers oder das Amtsgericht / Landgericht Berlin für alle Klagen, auch für solche aus Wechseln und Schecks, zuständig ist. Ohne diese Bestimmungen wäre die Zuständigkeit des Gerichts gegeben bei dem der Beklagte seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat (§§ 12, 13, 21 ZPO.). Es könnte aber auch der Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 29 ZPO.) oder, wenn es sich um Klagen aus einem Wechsel oder Scheck handelt, das Gericht des Zahlungsortes (§§ 603, 605a ZPO.) in Betracht kommen. Es müßte also unter Umständen das Wohnsitzgericht des Theaterbesitzers oder das Gericht am Sitz einer Verleihfiliale angerufen werden. Dies wollen die Bezugsbedingungen durch die Festlegung eines ausschließlichen Gerichtsstandes verhindern.

III.

Die Anordnungen der Reichsfilmkammer regeln also im wesentlichen alles, was zu den Geschäftsbeziehungen zwischen Verleiher und Theaterbesitzer gehört, indem sie teils unmittelbar, teils mittelbar in den Abschluß und die Gestaltung des Vertrages eingreifen. Nur weniges ist stillschweigend dem freien Konsens der Parteien überlassen. Allerdings ist dies nur theoretisch so. Praktisch muß der Theaterbesitzer auch noch in anderen wichtigen Fällen seinen Willen beugen. Sind es auch keine zwingenden Rechtsvorschriften, so ist es doch die wirtschaftliche Macht des Verleihers, die die Regelung gewisser, dem freien Konsens zugedachter Fragen nicht zuläßt.

Regelmäßig bildet eine Vielzahl von Filmen das Verleihprogramm eines Verleihers. So vermietete die Ufa für die Saison 1938/39 vierunddreißig, die Terra fünfundzwanzig und die Tobis siebenunddreißig Filme. Nur wenige kleine Bezirksverleiher haben in ihrem Programm nur einen oder zwei Filme. Der Verleiher läßt es nun nicht zu, daß der Theaterbesitzer sich aus dieser Vielzahl den einen oder anderen Film aussucht oder nach eigenem Gutdünken einen Teil der Produktion auswählt. Vielmehr nimmt er in den Fällen, in denen nicht die ganze Produktion abgeschlossen wird, die Teilung selbst vor, sodaß dem Theaterbesitzer lediglich die Wahl unter den Teilen selbst bleibt.

Ebenso ist es hinsichtlich der Beteiligungssätze. Wo die Sicherungsanordnung die Quoten nicht selbst bestimmt festsetzt, sondern nur den Rahmen angibt, in dem sie sich bewegen müssen, die Regelung

also dem Parteiwillen überläßt, bestimmt der Verleiher allein die Höhe der Prozentsätze. Er legt dem Theaterbesitzer regelmäßig ein Formblatt vor, in das die Beteiligungssätze für die angegebenen Filme bereits eingedruckt sind. Diese Maßnahme, die sich der Verleiher auf Grund seiner wirtschaftlichen Vormachtstellung erlauben kann, machen jede Diskussion über die Verleihsätze überflüssig und schränken die Vertragsfreiheit durch die Beseitigung des freien Konsenses um ein weiteres ein.

Vierter Teil:

Die Einschränkungen der Vertragsfreiheit beim Abschluß von Wochenschauverträgen.

§ 9. Die Einschränkungen der Abschluß- und inhaltlichen Gestaltungsfreiheit beim Abschluß von Wochenschauverträgen.

Nach den Worten des Vertragsformulares muß die Länge des vermieteten Programms rund 3200 Meter betragen. Das bedeutet, daß der Verleiher den Hauptfilm, da dieser nur äußerst selten diese Länge erreicht, durch Nebenfilme ergänzen muß. Dies geschieht regelmäßig durch ein Beiprogramm, das in Form eines Lustspiels, Kriminalfilms oder Kulturfilms zum Hauptfilm hinzugeliefert wird. Die Ergänzungspflicht des Verleihers bedeutet aber auch, daß er für Beiprogramme kein gesondertes Entgelt verlangen darf, dieses vielmehr schon in dem für den Hauptfilm zu zahlenden Lizenzbeträgen enthalten ist. Zu einem Beiprogramm gehören aber nicht nur solche Kurzfilme, sondern auch die Wochenschau, ein optisch-akustischer Bericht über Tagesereignisse in der Welt. Dieser zählt nicht — obwohl Beiprogramm — zu den ohne eigenes Entgelt zu liefernden Ergänzungsfilmen. Die Vorführungsrechte an Wochenschauen können vielmehr nur auf Grund eigener Verträge übertragen und erworben werden.

In den Abschluß und die Gestaltung dieser Verträge greifen zwei Vorschriften ein:

1. Die Verordnung des Reichskommissars für die Preisbildung über Wochenschauen vom 28. 10. 38 (RGBl. I S. 1520),
2. Die Anordnung der Reichsfilmkammer über Wochenschauen vom 31. 10. 38 (F.K. v. 1. 11. 1938).

Beide schränken die Vertragsfreiheit bedeutend ein.

I.

Die Abschlußfreiheit ist hier durch den Zwang beseitigt, daß Verleiher und Theaterbesitzer Wochenschauverträge abschließen müssen. § 1 der Anordnung über Wochenschauen bestimmt, daß die Filmtheater verpflichtet sind, in jeder gegen Entgelt stattfindenden Vorstellung eine Wochenschau zu zeigen. Ein Abschlußzwang ist also

nicht ausdrücklich festgelegt, sondern ergibt sich nur daraus, daß in jeder entgeltlichen Vorstellung eine Wochenschau gespielt werden muß. Den Vertragsparteien bleibt hier lediglich die Freiheit in der Wahl des Gegenkontrahenten. Diese ist naturgemäß für den Verleiher größer als für den Theaterbesitzer. Während dieser nur unter den eine Wochenschau vermietenden Verleihfirmen, d. i. die Ufa, die die Ufa- und die Deuligtonwoche vertreibt, die Tobis und die Fox, wählen kann, kann jener seine Auswahl aus der großen Zahl des deutschen Theaterbesitzes treffen. Schließlich ist auch noch die Freiheit in der zeitlichen Begründung der Wochenschauverträge übrig geblieben.

II.

Wie bei den Verträgen über Spielfilme hat man auch bei den Wochenschauverträgen am weitgehendsten die inhaltliche Gestaltungsfreiheit eingeschränkt. Viele Parallelen fallen dabei ins Auge.

1. Dem Abschluß von Wochenschauen ist ein vom Präsidenten der Reichsfilmkammer genehmigter Mustervertrag zugrundezulegen, der ebenfalls auf Bezugsbedingungen verweist. Diese sind auf die Vermietung von Wochenschauen besonders zugeschnitten, haben aber im wesentlichen den gleichen Inhalt, wie die Normativbestimmungen für Spielfilmverträge. Es werden also insoweit die gleichen Einschränkungen in der Freiheit der inhaltlichen Gestaltung erzielt, wie beim Vertrag über Spielfilme. Außerdem müssen nach § 4 der Wochenschauanordnung noch verschiedene andere Vereinbarungen getroffen werden. So muß festgelegt sein, in welchem Theater die Wochenschau vorgeführt werden soll. Sodann muß die Bestimmung in den Vertrag aufgenommen werden, daß die Wochenschau nicht in einem anderen Theater vorgeführt wird, als in dem, für das sie zur Vorführung überlassen wird. Dadurch wird es den Parteien unmöglich gemacht, eine gültige Vereinbarung über das Pendeln zu treffen. An jedes Theater muß somit eine eigene Wochenschaukopie geliefert werden. Schließlich darf keine längere Spielzeit als sieben Tage vereinbart werden. Eine Verlängerungspflicht für Wochenschauen gibt es füglich nicht. In jeder Woche muß ein Wechsel stattfinden. Sogar der Tag des Wechsels ist festgelegt. Es ist für die zweite oder eine spätere Folge der Freitag jeder Woche. Nur für die erste Folge kann eine andere Vereinbarung getroffen werden (§ 4 Abs. 2 Wochenschauanordnung).

2. Eine besondere und auffallende Regelung erfährt die Ordnung des Aufführungsrechts. Während es beim Abschluß von Hauptfilmen dem freien Parteikonsens überlassen bleibt, ob ein Erst-, Zweit-

oder Nachaufführungsrecht dem Theaterbesitzer eingeräumt werden soll, ist beim Abschluß von Wochenschauen diese Frage dem Parteikonsens vollständig entzogen. An seine Stelle tritt eine Festlegung der Reichsfilmkammer, die für beide Parteien verbindlich ist. Diese entscheidet füglich allein über das Aufführungsrecht des Theaterbesitzers. Es wird beim Wochenschauabschluß „Folge" genannt. Diese Bezeichnung hat man deshalb gewählt, weil es keine Parteivereinbarung über die Terminfestlegung gibt. In jeder Woche erscheint eine neue Wochenschau. Dieser neueste Wochenbericht heißt in der Erscheinungswoche erste Folge, in der zweiten Woche zweite Folge usw. Nach § 1 Abs. 2 der Wochenschauanordnung dürfen Wochenschauen nur bis zur achten Folge vermietet werden. Demgemäß kann die Reichsfilmkammer die Aufführungsrechte nur im Rahmen einer ersten und achten Folge festlegen. Die Richtlinien, nach denen die Reichsfilmkammer ihre Bestimmungen trifft, sind im § 2 Abs. 1 der Wochenschauanordnung niedergelegt. Berücksichtigt wird dabei die bisher vom Theaterbesitzer gemietete Folge. Es spielt also für die Folgenverteilung eine Rolle, welche Wochenschaufolge der Theaterbesitzer, als die Folgenregelung noch dem Parteikonsens überlassen war, für sein Theater bisher für erforderlich gehalten hat. In Betracht wird weiterhin gezogen, die Lage und Bedeutung des Lichtspieltheaters, sowie die Aufführungsrechte, die es für Spielfilme im allgemeinen vereinbart hat. Endlich kommt auch der Zahl seiner Besucher eine maßgebliche Bedeutung zu. Die von der Reichsfilmkammer festgelegte Folge ist nicht für immer und für alle Zeiten bindend. Sie kann nach § 2 Absatz 2 der Wochenschauanordnung berichtigt werden, wenn sich die wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse geändert haben. Abweichungen von der von der Reichsfilmkammer festgelegten Folge sind nur mit Genehmigung der Reichsfilmkammer zulässig und auch nur dann, wenn es sich um Sonderdienste über Ereignisse von wichtiger, insbesondere staatspolitischer Bedeutung handelt (§ 3 Wochenschauanordnung).

3. Die Lizenzgebühren, die Verleiher und Theaterbesitzer zu vereinbaren haben, sind durch die Verordnung über Wochenschaupreise bestimmt. Sie belaufen sich für jedes Theater und für jede Vorstellung auf drei Prozent der Nettokarteneinnahme (§ 1 Abs. 1 a.a.O.). Grundsätzlich darf dieses Entgelt nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 1 a.a.O. weder über- noch unterschritten werden. Jedoch können die Kopierkosten der die Wochenschau ergänzenden Sonderdienste über wichtige, insbesondere staatspolitisch bedeutsame Ereignisse, wenn sie in Abweichung der von der Reichsfilmkammer fest-

gesetzten Wochenschaufolge geliefert werden, zusätzlich ganz oder teilweise in Rechnung gestellt werden (§ 1 Abs. 2 a.a.O.). Der Präsident der Reichsfilmkammer kann aber auch kraft besonderer Ermächtigung das Entgelt von drei Prozent für den einen oder anderen Theaterbesitzer ermäßigen, wenn es sich für diesen als eine unbillige Härte darstellt (§ 4 a.a.O.). Die Leihmiete von drei Prozent gilt nicht nur für Verträge, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung am 3. 11. 1938 geschlossen werden, sondern auch da, wo vor diesem Zeitpunkt abweichende Preisvereinbarungen getroffen worden sind. Daneben ist auch für Vereinbarungen über die Art und Weise der Abrechnung der Parteiwille ausgeschaltet. Der Theaterbesitzer muß hiezu einen vom Präsidenten der Reichsfilmkammer genehmigten Vordruck verwenden und für jeden Monat abrechnen, und zwar hat Zahlung und Abrechnung bis spätestens zum 5. des nächsten Monats zu erfolgen (§ 5 Wochenschauanordnung).

Fünfter Teil:

§ 10. Zusammenfassung.

I.

Aus den vorstehenden Ausführungen dürfte sich ergeben, daß der Grundsatz der Vertragsfreiheit beim Abschluß von Filmverleihverträgen kaum mehr Geltung besitzt. Der Parteiwille ist im Filmverleihrecht fast gänzlich ausgeschaltet. Zunächst sind es zahlreiche Rechtsvorschriften, die in den Abschluß und die Gestaltung des Vertrages eingreifen. Sie führen zu Einschränkungen in der zeitlichen Begründung der Filmverleihverträge, die nur für den Abschluß zweiter Staffeln bei Genehmigung des Präsidenten der Reichsfilmkammer und für Verträge mit Uraufführungstheatern und für bereits in Uraufführung angelaufene Filme teilweise gelockert sind. Sodann begründen sie einen Abschlußzwang für staatspolitisch wertvolle und staatspolitisch besonders wertvolle Filme. Schließlich kann bei besonderen Anlässen die Reichsfilmkammer die im übrigen noch bestehende Abschlußfreiheit noch weitgehender einschränken. Endlich wird der Abschluß von noch nicht gesicherten Spielfilmvorhaben verboten. Die Einschränkungen durch Rechtsvorschriften gehen aber noch viel weiter. So darf ein etwa vereinbartes Ablehnungsrecht nicht gegenüber staatspolitischen Filmen ausgeübt werden. Ferner sind die Lizenzgebühren, die zu vereinbaren sind, zwingend festgesetzt. Nur bei Abschlüssen für Theater ohne wirtschaftliche Sonderstellung an Orten über 6000 Einwohnern ist den Parteien insoweit eine Freiheitssphäre für die Vertragsgestaltung eingeräumt, als es in ihre Bestimmung gelegt ist, für welche Filme 32,5 und für welche 35 Prozent zu entrichten sein sollen. Für den Theaterbesitzer ist sie praktisch jedoch nicht vorhanden, weil der Verleiher kraft seiner wirtschaftlichen Überlegenheit allein über diese Frage zu entscheiden pflegt. Die Leihmietengestaltung ist auch da dem Parteikonsens nicht entzogen, wo abendfüllende Programme, die nicht Spielfilme sind, Vertragsgegenstand sind oder wo es sich um Verträge für Sondervorführungen oder Mitspielorte handelt. Die weitgehendsten Einschränkungen in der inhaltlichen Gestaltungsfreiheit findet man darin, daß zum Vertragsabschluß ein Formblatt zu verwenden ist und die Bezugsbedingungen unabgeändert und durch keine entgegenstehenden Vereinbarungen hinfällig gemacht zum Vertragsinhalt erhoben werden

müssen, was den Parteiwillen nur dann wieder aufleben läßt, wenn die Bezugsbedingungen individuelle Abreden gestatten oder Abweichungen ausdrücklich zulassen.

In besonderem Maße ist die Vertragsfreiheit beim Abschluß von Wochenschauverträgen eingeschränkt. Hier ist nahezu alles dem Parteikonsens entzogen. Nicht nur die allgemeinen für Spielfilmverträge geltenden Einschränkungen sind aufrecht erhalten, sondern durch Begründung eines Abschlußzwanges und durch die Festlegung der Folge noch vermehrt.

Zu diesen durch Rechtsvorschriften bedingten Einschränkungen der Vertragsfreiheit treten noch diejenigen, die in den allgemeinen Umständen, insbesondere in der wirtschaftlichen Überlegenheit des Verleihers ihre Ursache finden, sodaß wichtige Fragen, deren Regelung an sich dem Parteikonsens überlassen ist, doch nicht einer freien Einigung durch die Parteien unterliegen.

Was nun die einzelnen Arten der Vertragsfreiheit betrifft, so ist die Abschlußfreiheit nicht in dem Maße eingeschränkt, wie die inhaltliche Gestaltungsfreiheit. Während es für den Abschluß noch auf den Willen des Verleihers und Theaterbesitzers ankommt, müssen diese sich fast ausnahmslos dem Gestaltungswillen der Reichsfilmkammer fügen.

II.

Bei dieser Fülle von Einschränkungen fragt es sich, ob diese noch mit den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens, das ja in keinen starren Formen mit einem fest bestimmten Inhalt gedeihen kann, in Einklang zu bringen ist und ob man hier überhaupt noch von Verträgen oder Vereinbarungen sprechen kann.

1. Zu der ersten Frage ist zu sagen, daß im Gebiete des Filmverleihrechts auf besonders schutzbedürftige Interessen Rücksicht zu nehmen ist, die eine ungehinderte Betätigung des privaten Willens nicht gestatten. Der Film ist zu einem Spiegelbild unserer Zeit und damit zu einem Kulturgut geworden. Allein schon deshalb verträgt er es nicht, Gegenstand eines freien und durch nichts gehemmten Privatwillens zu sein. Zum anderen bedarf der Film als jüngste Ausdrucksform der Kunst eines besonderen Schutzes vor dem Spekulationssinn des Kaufmanns, der das filmische Schaffen schon einmal in die schwersten Gefahren brachte. Es bedarf einer gesunden wirtschaftlichen Fundamentierung, die nur dadurch erreicht werden kann, daß die Amortisation der Filme im eigenen Land durch ein Auswertungssystem gewährleistet wird, das die Erträgnisse gerecht verteilt.

Um aber ein solches System zu schaffen, kann an der Begründung starrer Formen nicht vorbeigegangen werden. Sie sind nicht nur mit den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens in Einklang zu bringen, sondern zu seiner Gesundung sogar erforderlich. Dabei soll nicht verkannt werden, daß der in Verfolgung dieses Zieles beschrittene Weg das Höchstmaß erträglicher Maßnahmen erreicht hat. Man denke nur an die Unabdingbarkeit der Bezugsbedingungen und an die überaus zahlreichen einseitigen Rechte des Verleihers, die den Theaterbesitzer für Dinge verantwortlich machen, die seiner Einwirkung entzogen sind. Weitere Einschränkungen des Parteiwillens würden der Stellung des Einzelnen als mitschaffendem Träger der Gemeinschaft nicht mehr gerecht werden. Im übrigen aber sind die Formen, in denen das Filmverleihrecht seinen Ausdruck findet, nicht so starr, als daß sie wirtschaftlich hemmend wirkten. Sie sind da elastisch, wo sie es sein müssen, und lassen Wege offen, unbillige Härten zu vermeiden.

2. Die zweite Frage ist die, ob man hier überhaupt noch von Verträgen oder Vereinbarungen sprechen kann. In der französischen Rechtswissenschaft hat man versucht, für derartig gelagerte Rechtsverhältnisse den besonderen Typus des „contrat d'adhésion" aufzustellen[1]), eines Rechtsverhältnisses also, das unter Ausschaltung des freien Parteiwillens und einer Verhandlung über den Vertragsinhalt in einer Typisierung und Schematisierung seinen Ausdruck findet und lediglich durch den Beitritt eines anderen rechtsverbindlich wird, und aus ihm besondere rechtliche Folgerungen herzuleiten. Auch in der deutschen Rechtswissenschaft sind im Zusammenhang mit einer Kritik über gewisse Zuständigkeitsvereinbarungen Zweifel laut geworden. So ist Bruniecki[2]) der Ansicht, man müsse eine gültige Vereinbarung trotz der Unterzeichnung eines Bestellscheins wenigstens insoweit verneinen, als sie sich auf Dinge erstrecken solle, über die beim Abschluß des Vertrages überhaupt nicht gesprochen worden sei und an die wenigstens der eine Vertragspartner weder gedacht habe noch habe denken können. Wo nicht über alle Punkte, über die eine Vereinbarung getroffen werden sollte, in Wirklichkeit eine Einigung zustandegekommen sei, will er nicht mehr von „Verträgen" oder „Vereinbarungen" sprechen. Allein man wird seiner Ansicht nicht folgen können. Gewiß decken sich Verträge, die unter Ausschaltung einer Diskussion über den Vertragsinhalt geschlossen werden, nicht mit dem „klassischen" Vertragsbegriff. Doch handelt es sich, wie L. Rai-

1) Siehe dazu L. Raiser, a. a. O. S. 148 f. mit Angaben über die französische Literatur.
2) JW. 38/1791.

ser ausführt, bei einer solchen Typisierung des Vertragsabschlusses und Vertragsinhalts lediglich um eine neue Vertragstechnik. Solche Rechtsgeschäfte erforderten zwar bei dem Abschluß und der Auslegung eine besondere rechtliche Behandlung, sie hörten darum aber nicht auf, Verträge zu sein. Man wird also auch den Filmverleihvertrag trotz seinen schematisierten und zum großen Teil unabänderlichen Formen als Vertrag bezeichnen müssen.

Anhang.

Musterformblatt für die Abschlüsse zwischen Filmverleihern und Filmtheatern*)
Ausgabe Juli 1938

Genehmigt vom Präsidenten
der Reichsfilmkammer

Bei der

(Verleihfirma)

und ihrem etwaigen Rechtsnachfolger bestellt der Unterzeichnete

(Name) (Ort)

(Privatadresse) (Privat-Fernruf)

als Filmtheaterinhaber / Bevollmächtigter des Filmtheaterinhabers für das (die)
Filmtheater: ———
in ——— Straße ———
Inhaber: ———
Fernruf des Theaters: ———

zu den ihm bekannten und von ihm anerkannten Bezugsbedingungen dieses Bestellscheins die Aufführungsrechte folgender Filme:

Geschäftsstelle
Geschäftsstelle:
Auftrags-Nr.:
Eingegangen:
Abgelehnt:
Disposition:
Gesamtwert:

Zentrale
Freigegeben:
Gebucht:

. . .Plätze zu . . .RM.	. . .Plätze zu . . .RM.
. . .Plätze zu . . .RM.	. . .Plätze zu . . .RM.
. . .Plätze zu . . .RM.	. . .Plätze zu . . .RM.
. . .Plätze zu . . .RM.	. . .Plätze zu . . .RM.
. . .Plätze zu . . .RM.	. . .Plätze zu . . .RM.
. . .Plätze insgesamt	. . .Plätze insgesamt

Mitgl. der Fachgr. Filmtheater ———., der Fachgr. Beiprogr. u. Lichtspielstellen ———

Lfde. Nr.	Filme	Mindest-Spielzeit	Anteil des Verleihers an den um d. Vergnügungssteuer gemäß Ziff. III/3 gekürzten Bruttoeinnahmen %	RM.-Garantie

Beginn der 1. Vorstellung ——— Uhr

Zusätzliche Vereinbarungen

* Zu verwenden gemäß § 8 der letzten „Sicherungsordnung" der Reichsfilmkammer vom 21. Juli 1938.

Ausländische Filme im Sinne der Ziffer II sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet. Länge des Programms rund 3200 Meter ohne Wochenschau.

Besteller verpflichtet sich, die bestellten Filme wie folgt abzunehmen:

Ab_____ je Monat _____Film(e)

Die Abnahmeverpflichtung wird insoweit verlängert, als der Verleiher noch nicht in der Lage ist zu liefern.

An Werbematerial wird hiermit für jeden gemieteten Film bestellt:

. . . . Plakate Größe VI, ... Plakate Größe IV, ... Kleinplakate, ... Stück Fotos, ... Stück Diafolien, ... Stück Diaprinten, ... Matern, ... Beschreibungen. Vorspannfilm zu RM. . . . .

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit, nachträgliche Vereinbarungen nur, wenn sie vom Verleiher (Zentrale) schriftlich bestätigt sind.

An dieses Angebot ist der Besteller nach Maßgabe der in Ziffer I/1 und Ziffer II angegebenen Fristen gebunden.

Die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieses Bestellscheins hat im Sinne nationalsozialistischer Weltanschauung zu erfolgen. Besteller und Verleiher fassen ihre hier festgesetzten Pflichten und Rechte so auf, wie es der berufsständischen Verbundenheit ehrenhafter und verantwortungsbewußter Mitglieder der Reichsfilmkammer entspricht.

_____, den_____193__

_____

Unterschrift
(Vor- und Zunamen deutlich ausschreiben,
bei Firmen volle Firmenbezeichnung)

Bezugsbedingungen.

(Im nachstehenden bedeutet: Fa.Fi. = Fachgruppe Filmtheater, FHV. = Fachgruppe Filmherstellung/Inländischer Filmvertrieb/Kultur- und Werbefilm.)

I. Annahme des Angebots.

1. Der Vertrag kommt ohne ausdrückliche Erklärung der Annahme zustande, wenn nicht der Verleiher das Angebot schriftlich ablehnt. Die Frist, innerhalb deren die schriftliche Ablehnungserklärung dem Besteller zugegangen sein muß, beträgt zwölf Werktage ab Ausstellungstag des Angebots.
2. Das Angebot kann nur hinsichtlich aller bestellten Filme zusammen angenommen werden. Für die Abwicklung des Vertrages gilt jeder Film als besondere Bestellung.
3. Dem etwaigen Rechtsnachfolger des Verleihers wird derjenige gleichgestellt, der auf Grund einer Genehmigung des Präsidenten der Reichsfilmkammer für die Auslieferung und Auswertung eines oder mehrerer der hier bestellten Filme an die Stelle des Verleihers tritt.

II. Ausländische Filme.

1. Für die mit einem Stern (*) gekennzeichneten und für die sonst als ausländische geltenden und noch nicht in Deutschland gemäß Ziffer II/2 aufgeführten Filme gilt Ziffer I/1 nicht.
2. Der Besteller kann wegen jedes einzelnen dieser Filme sein Angebot binnen 7 Tagen nach der ersten öffentlichen Vorführung in Deutschland schriftlich widerrufen. Als erste öffentliche Vorführung gilt eine Uraufführung oder Interessentenvorführung, wenn sie in einem Berliner Uraufführungstheater oder am Sitze einer Filmauslieferungsstelle in einem Erstaufführungstheater stattfinden und mindestens 7 Tage vorher in der Filmtagespresse deutlich erkennbar angekündigt werden. Zu einer derartigen Interessentenvorführung, müssen für mindestens 1/5 der Plätze Eintrittskarten an der Kasse gegen den vorgeschriebenen Eintrittspreis für jedermann erhältlich sein.
3. Der Vertrag kommt wegen jedes einzelnen dieser Filme erst dadurch zustande, daß der Verleiher das Angebot nicht innerhalb der gleichen Frist in gleicher Weise ablehnt.
4. Die Frist ist gewahrt, wenn Widerrufs- oder Ablehnungsschreiben spätestens am 7. Tage nach der ersten öffentlichen Vorführung im Sinne von Ziffer II/2 ausweislich des Postausgangsstempels zur Post gegeben ist.
5. Ausgenommen von vorstehenden Bestimmungen für ausländische Filme sind diejenigen Filme, die auf Grund einer Sonderregelung, insbesondere eines Filmaustausch-Abkommens laut Bescheinigung des Präsidenten der Reichsfilmkammer wie inländische Filme zu behandeln sind.

III. Zahlung und Abrechnung.

1. Der Rechnungsbetrag einschließlich der Garantie ist, wenn die Kopie beim Verleiher abgeholt wird, Zum um Zug gegen Auslieferung der Kopie, wenn die Kopie versandt werden soll, im voraus an den Verleiher zu bezahlen. Bei Vorauszahlung ist anzugeben, für welchen Film dieselbe geschieht. Hat der Besteller den Rechnungsbetrag, insbesondere die Garantie nicht so rechtzeitig eingesandt, daß er 3 Tage vor dem Spieltermin im Besitze des Verleihers ist, hat er keinen Anspruch auf Lieferung der Kopie. Der Verleiher kann jedoch die Kopie dem Besteller durch Nachnahme zusenden.
2. Bei prozentualer Beteiligung hat der Besteller unverzüglich, spätestens 7 Tage nach dem letzten Spieltag und, falls der Film länger als eine Woche gespielt wird, allwöchentlich mit dem Verleiher abzurechnen und den geschuldeten Abrechnungsbetrag gleichzeitig abzuführen. Für Filme, für die schuldhaft Abrechnung und Zahlung nicht spätestens 10 Tage nach dem letzten Spieltage erfolgt ist, entfällt

ein etwa eingeräumtes Mehr-Minderverrechnungsrecht. Zur Abrechnung ist das von der FHV. und von der Fa.Fi. gemeinsam ausgestellte Formblatt zu verwenden.

3. Grundlage für die Abrechnungs- und Zahlungspflicht des Bestellers bei prozentualer Beteiligung ist die Brutto-Einnahme abzüglich der Vergnügungssteuer. Vergnügungssteuer im Sinne dieses Vertrages ist die tatsächlich gezahlte Vergnügungssteuer. Zahlt der Besteller im Einzelfalle ein Vergnügungssteuerpauschale bis höchstens 7%, so ist bei der Abrechnung für das gelieferte Programm stets der Pauschalsatz, zahlt er ein Pauschale über 7%, so ist bei der Abrechnung stets der gesetzliche Steuersatz in Abzug zu bringen; hierbei ist es gleichgültig, ob der gesetzliche Steuersatz für das gelieferte Programm höher oder geringer als das Pauschale ist; steuerfreie Filme sind in jedem Falle steuerfrei abzurechnen. Die Bruttoeinnahme umfaßt die gesamten Einnahmen aus den Eintrittskarten für das Gesamt-Programm, dem der abzurechnende Film als Bestandteil angehört, während der vertraglichen Laufzeit dieses Films. Unter die Brutto-Einnahme fallen nicht die Einnahmen aus den brancheüblichen und besonders angekündigten Sondervorstellungen mit ausschließlich anderen Filmen.
4. Die abzurechnenden Eintrittspreise sind die von der Reichsfilmkammer festgesetzten Eintrittspreise. Derzeit gelten auf Grund dieser Festsetzung die umstehend angegebenen Eintrittspreise. Sind die erhobenen Eintrittspreise höher, so sind diese der Abrechnung zugrunde zu legen.
5. Es dürfen nur Eintrittskarten gemäß der Anordnung des Präsidenten der Reichsfilmkammer vom 15. Februar 1936 gebraucht und fortlaufend verkauft werden, die von 1 bis mindestens 50 000, für Logen von 1 bis mindestens 10 0000 durchnumeriert sind. Die Eintrittskarten dürfen nur von Billettdruckereien bezogen werden, deren Geeignetheit für die Lieferung ordnungsmäßiger Karten feststeht; maßgebend hierfür ist eine von der FHV. im Einvernehmen mit der Fa.Fi. geführte Liste. Die Eintrittskarten dürfen, soweit nicht die Verwendung von Satzkarten von der Reichsfilmkammer genehmigt ist, nur derart abgetrennt werden, daß die volle Nummer sowohl auf dem Kartenabschnitt des Besuchers wie auch auf dem des Theaterbesitzers verbleibt. Eine Vernichtung von Eintrittskarten darf, soweit sie zulässig ist, in jedem Falle nur gegen in nummernmäßig genaue Bescheinigung der Vergnügungssteuerbehörde erfolgen.
6. Bei prozentualer Beteiligung hat der Besteller dem Verleiher oder dessen Beauftragten auf Verlangen sämtliche Unterlagen für die Abrechnung, insbesondere die Tagsrapporte in Urschrift, die Eintrittskarten-Bestellungen und die Vergnügungssteuerabrechnungen, letztere mit einer Richtigkeitsbescheinigung der Steuerbehörde, und die Bücher, soweit sie auf die abzurechnenden Filme Bezug haben, zur Einsicht vorzulegen. Darüber hinaus gibt der Besteller hiermit der Vergnügungssteuerbehörde unwiderruflich die Ermächtigung, dem umstehenden Verleiher oder seinem Beauftragten über seine Filme jede gewünschte Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Vergnügungssteuerakten zu gewähren; insoweit befreit der Besteller die Vergnügungssteuerbehörde von der Wahrung des Steuergeheimnisses. Der Besteller hat die von der Reichsiflmkammer genehmigten Tagesrapporte und Kassenbücher für jede Theaterkasse zu führen und diese Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren; in den Kassenbüchern müssen die Eintragungen der Theatereinnahmen täglich erfolgen und die Herkunftsart der Einnahmen genau bezeichnet sein. Der Besteller ist verpflichtet, die Kosten einer Kontrolle zu tragen, wenn durch die Kontrolle die Unrichtigkeit der Abrechnung festgestellt worden ist.
7. Die Preise für Reklamematerial, einschließlich Vorspannfilmen, sowie Verpackung werden nach den Richtlinien berechnet, welche von der FHV. festgelegt sind. Das Reklamematerial ist in gutem, reinlichem und brauchbarem Zustande zu liefern und zurückzugeben. Wird das Reklamematerial vom Besteller ganz oder teilweise nicht zurückgesandt oder wird es über die ordnungsmäßige Abnützung hinaus erheblich beschädigt, so ist der Wiederbeschaffungspreis zu bezahlen.
8. Besteller und Verleiher verpflichten sich, die von der Reichsfilmkammer festgesetzte Filmabgabe anteilig zu entrichten. Der Besteller hat seinen Anteil zugleich mit der

Lizenz (Leihmiete) an den Verleiher zu bezahlen, welcher sie mit seinem eigenen Anteil an die Reichsfilmkammer abführt.

9. Bei etwa eintretender Urkundensteuerpflicht trägt Verleiher und Besteller je die Hälfte des Urkundensteuerbetrages.

IV. Lieferung.

1. Die Lieferung der Filme und des Reklamematerials geschieht auf Kosten des Bestellers.
2. Trifft der Film nicht oder nicht rechtzeitig beim Besteller ein, so hat dieser dem Verleiher unverzüglich durch Fernruf oder Drahtung hiervon Kenntnis zu geben. Für die Vorstellungen, an denen der Film wegen Nichteintreffens der Kopie aus Verschulden des Verleihers nicht vorgeführt werden kann, entfällt anteilig der Lizenzbetrag.
   Hat sich der Besteller keinen Ersatzfilm beschaffen können, so hat der Verleiher dem Besteller für die ausgefallenen Vorstellungen Schadenersatz zu leisten, jedoch höchstens in Höhe des doppelten auf diese Vorstellungen entfallenden Lizenzbetrages. Besteller und Verleiher können unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes einen neuen Spieltermin verlangen, der in die nächsten 8 Wochen fallen muß.
3. Auch bei nicht rechtzeitigem Eintreffen hat der Besteller den Film anzunehmen und gemäß der Versandanweisung auf Kosten des Verleihers weiterzusenden. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung haftet er dem Verleiher und dem Nachspieler für den entstandenen Schaden.
4. Der Verleiher haftet nicht, insoweit durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, die von seinem Willen unabhängig sind, insbesondere durch Nichtzulassung, Verbot und Widerruf der Zulassung die Lieferung oder die Aufführung eines Films verhindert oder verzögert wird. Bei Verschulden der Verkehrsanstalt oder des Vorspielers ist der Verleiher verpflichtet, seine Ersatzansprüche gegen diese dem Besteller auf Verlangen abzutreten.
5. Filme, deren erster Atelierdrehtag erst nach Schluß des Verleihjahres (15. Juli) liegt, scheiden aus dem Vertrage aus. Der erste Atelierdrehtag muß in diesem Falle unverzüglich in der Filmfachpresse bekanntgegeben sein. Filme, deren erster Atelierdrehtag vor Schluß des Verleihjahres liegt, müssen vom Verleiher geliefert, vom Besteller abgenommen werden. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig.
6. Dem Verleiher sind Titeländerung und Änderungen des Sujets und der Besetzung vorbehalten. Es darf aber an Stelle des bestellten Films kein Film einer anderen als der bestellten Klasse geliefert werden und der Ersatzfilm darf der Sujetart nach nicht von völlig anderer Beschaffenheit (z. B. Lustspiel statt Kriminalfilm) sein.
7. Der Verleiher hat das Recht, wegen etwaiger Zahlungsrückstände die Lieferung weiterer Filme zu verweigern und kann solche Rückstände bei einer späteren Lieferung durch Nachnahme einziehen.

V. Aufführungsrecht.

1. Das Aufführungsrecht geht erst mit der Lieferung der Kopie auf den Besteller über, vorausgesetzt, daß der Rechnungsbetrag, insbesondere die Garantie, beim Verleiher eingegangen ist.
2. Das Aufführungsrecht gilt nur für das umseitig angegebene Theater und darf an Dritte nur mit Genehmigung des Verleihers übertragen oder überlassen werden. Vertragswidriges Spielen verpflichtet den Besteller zum Schadenersatz.
3. Der Besteller ist nicht berechtigt, Aufführungen von Tonfilmen durch Rundfunk oder Fernsehübertragung unmittelbar zu übertragen oder solche unmittelbare Übertragungen durch Dritte vornehmen zu lassen, ohne durch den Verleiher die schriftliche Einwilligung des Patentinhabers erhalten zu haben. Der Verleiher übernimmt keine Gewähr dafür, daß diese Einwilligung erteilt wird.
   Das Vorspielrecht des Bestellers ist in jedem Falle zu respektieren. Dies bezieht sich nicht auf Schulfilmpflichtveranstaltungen.
   Der Verleiher verpflichtet sich, die bestellten Filme nicht in irgendeiner Form für

Fernsehzwecke zur Verfügung zu stellen, soweit nicht von der Fa.Fi. und FHV. Ausnahmen gemeinsam zugelassen werden.

4. Der Besteller haftet dem Verleiher für jede Verletzung der Vorschriften dieser Ziffer V.
5. Der Besteller hat keinen Anspruch gegen den Verleiher auf Ersatz von Abgaben, die für die Aufführung von Tonfilmen in seinem Theater fällig werden.

VI. Erstaufführungs- und Vorspielrecht.

1. Ist Erstaufführungs- oder Vorspielrecht vereinbart, so darf der Film an die ausgeschlossenen Theater auch nicht zur gleichzeitigen Vorführung geliefert werden.
2. Sofern nicht besondere Abnahmefristen vereinbart sind, muß der Besteller den Film auf Verlangen des Verleihers spätestens innerhalb zweier Monate nach erfolgter Zulassung abnehmen, widrigenfalls er seines Erstaufführungs- oder Vorspielrechts verlustig geht.
3. Ist das Vorspielrecht des Bestellers vom Verleiher vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden, so hat der Verleiher den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, jedoch höchstens in Höhe des doppelten Lizenzbetrages.
   Wird das Vorspielrecht vom Verleiher in anderer Weise als vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, so kann der Besteller von der Abnahme des betreffenden Films zurücktreten.
4. Der Besteller kann kein Recht daraus herleiten, daß der Film bei einem Vorspieler nicht vorgespielt wird.

VII. Terminfestsetzung und Spieldauer.

1. Die Spieltermine werden durch gegenseitige Vereinbarung festgesetzt. Der Verleiher kann die Aufgabe der Spieltermine unmittelbar nach der Annahme des Angebots verlangen.
2. Kommt nach der zweiten Aufforderung, Spieltermine aufzugeben, oder nach dem zweiten schriftlichen Angebot von Spielterminen eine Einigung nicht zustande, so kann der Verleiher die Spieltermine einseitig festsetzen. Zwischen den einzlnen Aufforderungen muß eine Frist von mindestens 6 Tagen liegen. Bei zwangsterminierten Filmen hat der Besteller die Reklame rechtzeitig bei dem Verleiher anzufordern.
3. Kommt der Besteller mit der Bezahlung zweier zwangsterminierter Filme in Rückstand oder verweigert er die Vertragserfüllung, so kann der Verleiher nach vorheriger Androhung und achttägiger Wartefrist alle Lizenzen zur sofortigen Zahlung verlangen. Der Verleiher braucht die Filme in diesem Falle nur so weit zu liefern, als ihm selbst das Aufführungsrecht noch zusteht und vorführungsfähige Kopien bei ihm noch vorhanden sind.
4. Besteller und Verleiher haben das Recht, bis spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Spieltermin eine einmalige Verlegung auf höchstenns 2 Monate unter Angabe eines neuen Spieltermins zu verlangen. Erfolgt die Verlegung auf Verlangen des Bestellers, so verliert er den Anspruch auf den ihm vertraglich zustehenden Platz in der Reihe der Aufführungsrechte; geschieht dies auf Verlangen des Verleihers, so behält er diesen Anspruch. Prolongationen gehen jedoch Terminierungen grundsätzlich vor.
5. Vor Beendigung der vereinbarten Spielzeit darf ein Film nur im gegenseitigen Einverständnis abgesetzt werden.
6. Unter einer halben Woche sind 3 oder 4 Tage zu verstehen, und zwar nach Wahl des Bestellers, bei Zwangsterminierung nach Wahl des Verleihers. Termine über Sonntag sind besonders zu vereinbaren.
7.* Der Besteller hat die vertraglich vereinbare Spielzeit bei täglich zwei Vorstellungen zu verlängern:

---

* Die Prolongationsklausel, Ziffer VII/7 der Bezugsbedingungen, hat durch Entscheidung des Präsidenten der Reichsfilmkammer vom 12. August 1938 diese Fassung erhalten.

a) bei Ganz-Wochenspielern,
wenn er am Montag und Dienstag der Spielwoche insgesamt genommen doppelt soviel Eintrittskarten verkauft hat, als die Sitzplatzzahl seines Theaters beträgt;

b) bei Halb-Wochenspielern,
wenn er am Stichtag soviel Eintrittskarten verkauft hat, wie die Sitzplatzzahl seines Theaters beträgt. Als Stichtag gilt bei Freitag-Einsatz der Freitag, bei Dienstag-Einsatz der Dienstag.

Bei Theatern, die täglich drei Vorstellungen veranstalten, müssen — wenn die Prolongationspflicht erreicht werden soll — stattdessen
bei Ganz-Wochenspielern insgesamt genommen 2½ mal soviel,
bei Halb-Wochenspielern 1½ mal soviel Eintrittskarten verkauft sein, als die Sitzplatzzahl des Theaters beträgt.

Bei Theatern, die täglich vier Vorstellungen veranstalten, müssen — wenn die Prolongationspflicht erreicht werden soll — stattdessen
bei Ganz-Wochenspielern insgesamt genommen 3 mal soviel,
bei Halb-Wochenspielern 1½ mal soviel Eintrittskarten verkauft sein, als die Sitzplatzzahl des Theaters beträgt.

Die Verlängerung ist jeweils um eine halbe Woche vorzunehmen und so lange fortzusetzen, wie innerhalb der verlängerten Spielzeit die obigen Voraussetzungen erneut gegeben sind. Filme, die entgegen diesen Bestimmungen ohne Einwilligung des Verleihers vorzeitig abgesetzt oder nicht verlängert werden, scheiden aus einem etwa vereinbarten Mehr-Minder-Verrechnungsrecht, unbeschadet weiterer Ansprüche des Verleihers, aus.

Der Besteller ist unter den gegebenen Voraussetzungen zur Prolongation nicht nur verpflichtet, sondern im Sinne der obigen Bestimmungen auch berechtigt.

Auf Ganz-Tagesspieler, d. h. Besteller, die regelmäßig bereits vormittags zu spielen beginnen, finden die Regelungen dieser Ziffer keine Anwendung, ebenso nicht auf Theater mit nur einer Vorstellung je Tag.

VIII. Gefahrtragung, Versicherung, Rücksendung.

1. Der Besteller trägt die Gefahren des Hin- und Rücktransportes sowie des Aufenthaltes der Filme bei ihm und ist verpflichtet, sich bei einer der FHV. und der Fa.Fi. genehmen Versicherungsgesellschaft ausreichend zu versichern und der FHV. durch seine Versicherungsgesellschaft den üblichen Revers als Nachweis der Versicherung erbringen zu lassen.
2. Besteller, die der FHV. eine eigene Versicherung nicht nachweisen, sind durch die Versicherung des Verleihers gedeckt, der vom Besteller die Bezahlung der jeweils von der FHV. festgesetzten Prämie zu verlangen hat, die zusammen mit der Leihgebühr zu entrichten ist.
3. Der Besteller ist verpflichtet, von jedem Schaden unverzüglich dem Verleiher Mitteilung zu machen und bei Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, überhaupt jede strafbare Handlung, unverzüglich die zuständige Polizeibehörde zu verständigen. Selbstversicherte Besteller müssen ihrer Versicherungsgesellschaft den eingetretenen Schaden anzeigen und dieser auch die Rechnung des Verleihers vorlegen.
4. Geht der Film in beschädigtem Zustande beim Besteller ein, so hat dieser dem Verleiher unverzüglich unter kurzer Bezeichnung der Mängel durch Drahtung oder Fernruf Mitteilung zu machen. Eine beschädigte Kopie darf der Besteller öffentlich nicht vorführen, es sei denn, daß die Ersatzkopie zu spät eintrifft. Bei Verletzung der Vorschriften dieses Absatzes wird vermutet, daß die Beschädigung im Betriebes des Bestellers geschehen ist.
5. Wohnen Verleiher und Besteller am gleichen Ort, so hat der Besteller den Film abzuholen und zurückzuliefern. Der Film muß spätestens 3 Stunden vor Beginn der Vorstellung zur Verfügung gestellt und spätestens bis vormittags 11 Uhr des auf die letzte Vorführung folgenden Tages, auch wenn dieser ein Sonntag oder Feier-

tag ist, zurückgegeben werden, widrigenfalls die Lizenz für eine weitere halbe Woche zu zahlen ist.

6. Der Besteller ist verpflichtet, die Filme und das Reklamematerial sofort nach Beendigung der letzten Vorstellung sorgfältigst verpackt weisungsgemäß und franko weiterzuleiten bzw. bei Nichtvorliegen einer Weisung per Bahn als Expreßgut franko an den Verleiher zurückzusenden. Für jeden Tag, den er die Kopie vorsätzlich oder fahrlässig über die Spieldauer hinaus behält, hat er eine Nachleihmiete in Höhe der Garantie, geteilt durch die Zahl der Spieltage, an den Verleiher zu zahlen.
7. Irgendein Zurückbehaltungsrecht an dem Film und dem Reklamematerial, gleichgültig wegen welchen Anspruchs, steht dem Besteller nicht zu. Er darf die Zurücksendung auch mit keinerlei Nachnahme belasten.

IX. Benutzung.

1. Der Besteller hat die Filme auf einem einwandfreien Vorführungsapparat und in normalem Tempo (24 Bilder) laufen zu lassen. Die Anwendung von Öl- und ähnlichen Verfahren ist verboten. Hierüber unterwirft sich der Besteller der Kontrolle eines von der FHV. im Benehmen mit der Fa.Fi. oder ihren Untergliederungen ernannten Fachmannes, dem der Zutritt zum Vorführungsraum und entsprechende Unterstützung, gegen Vorzeigung eines Ausweises, zu gewähren ist.
2. Hat der Fachmann Fehler in der Behandlung der Filme oder Mängel am Apparat festgestellt oder wird ihm der Zutritt zum Vorführungsraum verweigert, so kann der Verleiher die Lieferung der Filme einstellen, bis ihm die Beseitigung des Mangels nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht binnen 2 Wochen erbacht, so werden mit der Nachricht von der Einstellung der Filmlieferung dem Besteller gegenüber alle Lizenzbeträge fällig. Besteller und Verleiher unterwerfen sich dem Gutachten des Fachmannes über Zustand und Behandlung von Film und Vorführungsapparat.
3. Der Besteller darf die Filme nicht mit Markierungen versehen.

X. Veräußerung und Verpachtung.

1. Veräußert oder verpachtet der Besteller sein Theater, so hat er seinen Nachfolger zur Übernahme der Filmabschlüsse zu verpflichten und dies dem Verleiher unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
2. Der Besteller haftet, unbeschadet der Haftung seines Rechtsnachfolgers, für die Erfüllung des Vertrages weiter.
3. Der Verleiher ist berechtigt, die ihm auf Grund dieses Vertrages zustehenden Rechte und Pflichten auf eine andere Firma zu übertragen und sie in das Vertragsverhältnis mit dem Besteller eintreten zu lassen. Der Besteller erklärt hierzu schon jetzt sein Einverständnis.

XI. Störung des Theaterbetriebes.

1. Wird das Theater infolge höherer Gewalt für länger als 2 Monate geschlossen, so kann der Verleiher vom Vertrag zurücktreten. Erstreckt sich die Schließung auf kürzere Zeit, so sind die in die Zeit der Schließung fallenden Spieltermine um einen entsprechenden Zeitraum zu verlängern. Als höhere Gewalt gilt nicht behördliche Verfügung oder unerlaubter örtlicher Eingriff.
2. Für Tage, an denen allgemeine staatliche Spielverbote bestehen, darf der Lizenzbetrag oder bei prozentualer Beteiligung ein entsprechender Teil der reinen Garantiesumme gekürzt werden. Eine Kürzung der über die Garantiesumme hinaus erzielten Einnahmebeträge ist nicht gestattet.
3. Abzüge für Tage, an denen ohne Einwirkung höherer Gewalt der Film nicht aufgeführt werden kann, sind unzulässig.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand.

1. Erfüllungsort für beide Teile ist nach Wahl des Verleihers der Hauptsitz des Verleihers oder der Sitz der von ihm beauftragten Filmauslieferungsstelle.
2. Gerichtsstand ist nach Wahl des Klägers der Hauptsitz des Verleihers oder das Amtsgericht/Landgericht Berlin. Der Gerichtsstand gilt auch für Klagen aus Wechseln oder Schecks.